



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Sanktionierung von Kriegsverbrechen durch die
Staatengemeinschaft

Analysen zum Internationalen Strafgerichtshof für das
ehemalige Jugoslawien“

Verfasserin

Amra Abdulahagić

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im April 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 300

Studienrichtung lt. Studienblatt: Politikwissenschaft

Betreuer: Univ.-Doz. Dr. Johann Wimmer

*„Auf ewig ist der Krieg vermieden,
Befolgt man, was der Weise spricht,
Dann halten alle Menschen Frieden,
Allein die Philosophen nicht.“*

Abraham Gotthelf Kästner [1878]

Ich möchte hiermit meiner Familie für den jahrelangen Beistand während meines Studiums aufrichtig danken. Ein besonders inniges „Danke schön“ kommt meinem Betreuer Univ.-Doz. Dr. Johann Wimmer zu, für die großartige Unterstützung bei der Fertigstellung dieser Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS | 3 |
| ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS | 4 |
| 1. EINLEITUNG | 6 |
| 2. DAS VÖLKERRECHT | 14 |
| 2.1. HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES VÖLKERRECHTS | 15 |
| 2.2. ECKPFEILER DES VÖLKERRECHTSSYSTEMS | 20 |
| 2.2.1. Völkerrechtssubjekte | 21 |
| 2.2.2. Völkerrechtsquellen | 22 |
| 2.3. KRIEGS- UND HUMANITÄRES VÖLKERRECHT | 26 |
| 2.3.1. Aktuelle Rechtslage | 28 |
| 2.3.1.1. Kriegführende | 30 |
| 2.3.1.2. Verbote in der Kriegführung | 31 |
| 2.3.1.3. Verstöße gegen das Kriegsrecht (Kriegsverbrechen) | 33 |
| 2.3.2. Strafrechtliche Verfolgung | 38 |
| 2.3.2.1. Internationaler Strafgerichtshof (ICC) | 39 |
| 3. „NEUE KRIEGE“ | 42 |
| 3.1. BEGRIFFSTHEORETISCHE BESTIMMUNG | 43 |
| 3.2. CHARAKTERISTIKA NEUER KRIEGE | 44 |
| 3.2.1. Politische Dimension | 46 |
| 3.2.2. Art der Kriegführung | 52 |
| 3.2.3. Kriegsökonomien | 60 |

| | |
|--|------------|
| 3.3. ASYMMETRIE NEUER KRIEGE | 64 |
| 4. „NEUE KRIEGE“ AUS DER VÖLKERRECHTLICHEN PERSPEKTIVE | 68 |
| 4.1. KONFLIKTLAGEN..... | 70 |
| 4.2. STRAFRECHTLICHE VERFOLGUNG IN POST-KONFLIKT-SITUATIONEN | 72 |
| 5. DER FALL BOSNIEN-HERZEGOWINA..... | 75 |
| 5.1. HINTERGRUND DES BOSNIEN – KONFLIKTS | 75 |
| 5.1.1. Wirtschaftliche Implikationen..... | 76 |
| 5.1.2. Aufstieg der Ethno-Nationalismen | 78 |
| 5.1.3. Zerfall Jugoslawiens und die Unabhängigkeit der Republiken..... | 82 |
| 5.2. KRIEG IN BOSNIEN-HERZEGOWINA (1992-1995) | 84 |
| 5.2.1. Gewaltanwendung und Gewaltverbrechen | 86 |
| 5.2.2. Postkonflikt Entwicklungen | 91 |
| 5.2.3. Auswirkung der Post-Konflikt-Situation auf die Strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen | 98 |
| 6. RESÜMEE | 105 |
| 7. SCHLUSSWORT | 112 |
| LITERATURVERZEICHNIS | 114 |
| INTERNETQUELLEN | 118 |
| ZUSAMMENFASSUNG | 120 |
| ABSTRACT | 121 |
| CURRICULUM VITAE..... | 122 |

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: „Das Kreuz der Globalisierung und Fragmentierung“ | 12 |
| Abbildung 2: Das politische System BiHs | 95 |
| Tabelle 1: Chronologie völkerrechtlicher Abkommen den Krieg betreffend | 29 |
| Tabelle 2: Übersicht zerstörter und beschädigter islamischer Objekte in BiH | 87 |
| Tabelle 3: Bevölkerungszahlen der Gemeinde Prijedor vor und nach Kriegsbeginn | 90 |
| Tabelle 4: Inhalte des Dayton-Friedensabkommens | 93 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|--|
| Art | Artikel |
| BiH | Bosnien-Herzegowina |
| GA | Genfer Abkommen |
| GV | Generalversammlung (der Vereinten Nationen) |
| HR | Hoher Repräsentant |
| ICC | International Criminal Court (Internationaler Strafgerichtshof) |
| ICG | International Crisis Group |
| ICTY | International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia bzw. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien |
| IFOR | Implementation Force |
| IGH | Internationaler Gerichtshof |
| IKRK | Internationales Komitee vom Roten Kreuz |
| INGO | International Non-Governmental Organisation |
| IO | Internationale Organisation |
| JNA | Jugoslawische Nationalarmee |
| LKO | Haager Landkriegsordnung |
| OHR | Office of the High Representative |
| RS | Republika Srpska (Serbische Republik) |
| SFOR | Stabilisation Force |
| SR | Sicherheitsrat (der Vereinten Nationen) |

| | |
|----------|--|
| SRR | Sicherheitsratsresolution |
| UN | United Nations |
| UNO | United Nations Organisation |
| UNPROFOR | United Nations Protection Force |
| VfGH | Verfassungsgerichtshof |
| VGR | Völkergewohnheitsrecht |
| VN | Vereinte Nationen |
| VR | Völkerrecht |
| vr | völkerrechtlich/e/er/es |
| VRS | Völkerrechtssubjekt |
| VVR | Völkervertragsrecht |
| WK | Weltkrieg |
| WVK | Wiener Vertragsrechtskonvention (1969) |

1. Einleitung

„Wenn (...) die Bestimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ob Krieg sein sollte, oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten (als da sind: selbst zu fechten, die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern; zum Übermaße des Übels endlich noch eine den Frieden selbst verbitternde, nie (wegen naher, immer neuer Kriege) zu tilgende Schuldenlast selbst zu übernehmen), sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen (...)“¹

Leider scheinen die Lehren, die wir alle, aber hauptsächlich die zukünftigen politischen Eliten aus den Balkankriegen ziehen, nicht ausschließlich dem Frieden dienlich zu sein. Wer hinter die idealistisch aufgebaute Fassade aus internationaler Justiz und Interventionspolitik blickt, in dem er einzelne Aktionen und Reaktionen national und international Beteiligter samt der Resultate hinterfragt, stößt auf ein Realitätsbild von Friedensverhandlungen mit angeklagten Kriegsverbrechern, kontraproduktiven Sanktionen, aufoktroierten Verfassungen für junge Nachkriegsdemokratien und dem sog. politischen Spiel, verkörpert durch schwere Völkerrechtsverletzungen ohne entsprechende Konsequenzen.

Nach 14 erfolglosen Jahren der Fahndung sitzt nun Radovan Karadžić in Den Haag, wo er sich vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) für, in Bosnien-Herzegowina und Kroatien begangener Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten soll. Slobodan Milošević, Franjo Tuđman und Alija Izetbegović, ehemalige politische Führer der drei Kriegsparteien und ursprüngliche Repräsentanten der bosnisch-herzegowinischen Ethnien sind tot. Aus der Sicht der Opfer trägt dieser Umstand nicht gerade zur Gerechtigkeit und Wiedergutmachung bei. Sowohl nationale als auch internationale Justiz sind bei Strafprozessen betreffend Kriegsverbrechen traditionsgemäß auf die Verantwortlichen aus dem militärischen Sektor fokussiert, während politische Urheber von der Blindheit Justitias zu profitieren scheinen. Aus diesem Grund verliert die Beleuchtung

¹ Kant (1781, 2005): Zum ewigen Frieden, S. 13

v.a. der Hürden bei der Verfolgung- und Verurteilung von Kriegsverbrechern historisch und politisch zu keiner Zeit an Aktualität.

Sanktionierung von Kriegsverbrechen hatte seit dem II Weltkrieg keine, zum letzten Jahrzehnt vergleichbare, Relevanz erfahren. Offensichtlich war der Abschreckungseffekt der Prozesse von Nürnberg und Tokyo nicht dermaßen groß wie angenommen. Der Wandel des völkerrechtlichen Instrumentariums bezüglich Kriegsverbrechen war seit dem eher schwach und mühsam, des Krieges aber deutlich intensiver. Einschränkungen zwischenstaatlicher Konfliktaustragung in Form von Kriegen hatten keinen Einfluss auf das innerstaatliche Konfliktpotenzial. Sezessionistische Kriege der Gegenwart mit vorwiegend ethnischer, religiöser oder kultureller Konnotation, neuerdings im Konzept „Neuer Kriege“ subsummiert, überwinden trotz aller Beschränkungen nationalstaatliche Grenzen auf verschiedene Weisen. Involvierung Außenstehender scheint aus vielerlei Gründen unvermeidbar. Damit steht die politische und rechtliche *Weltgemeinschaft* vor einer vollkommen neuen Kategorie gewalteinschließender Konflikte, völkerrechtlich inzwischen als „gemischte Konflikte“ definiert.

Verantwortlich dafür, dass dieses Kriegsphänomen nicht nur wissenschaftlich und politisch große Aufmerksamkeit erhält, ist der asymmetrische Charakter „Neuer Kriege“, welcher sich in massiver Vernichtung der Zivilbevölkerung äußert; und dies ganz ohne sog. „*Massenvernichtungswaffen*“. Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Völkermord sind Strategie bzw. Ziel des „Neuen Krieges“ und keine unerwünschten Nebeneffekte minimaler Ausmaße. Nachdem die Prävention versagt, stellen derartige Gewaltpraktiken das Thema der Sanktionierung schwerer Völkerrechtsbrüche automatisch ins internationale Rampenlicht.

Zumal Kriege kontinuierlich die menschliche Realität mitgestalteten und als Teil der Natur des Menschen dies wahrscheinlich auch in Zukunft tun werden, stellen Mechanismen zur „Einhegung der Gewalt“², primär durch Sanktionierung, eine der höchsten Prioritäten politischer und rechtlicher Evolution dar.

² Münkler (2007): Die neuen Kriege

Gerade diese Mechanismen und deren Entwicklungsstand, hinsichtlich ihrer Anwendung auf die Kriege der Gegenwart (Neue Kriege), sollen im Rahmen dieser Arbeit umfassend geprüft werden. Die Untersuchung fokussiert sowohl Möglichkeiten als auch Grenzen der Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen auf nationaler und internationaler Ebene. Es soll das Potenzial des bestehenden völkerrechtlichen Instrumentariums zur Erfassung *Neuer Kriege* dargelegt werden.

Konkret gilt es folgenden Forschungsfragen nachzugehen:

- Welche Möglichkeiten bietet der bestehende rechtliche Rahmen zur Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen, national und international?
- Welche Rolle kommt nationalen Akteuren im Prozess der Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen zu?
- Wie wirken sich die Post-Konflikt-Umstände auf den besagten Prozess aus?
- Wie erfolgreich sind die bestehenden Mechanismen im Falle Bosnien-Herzegowinas?

Das Konzept sieht eine Konfrontation des Kriegs- und Humanitären Völkerrechts mit den Charakteristiken und Konsequenzen „Neuer Kriege“ vor. Als theoretische Basis dieser Untersuchung dient das Völkerrecht im Allgemeinen, jedoch werden dem Thema entsprechend nur bestimmte Teilbereiche dieses Rechtssystems detailliert in Betracht gezogen – zum Einen das Kriegsrecht und zum Anderen das ‚Humanitäre Völkerrecht‘, das wiederum als konstitutiver Teil der Kriegsrechtsbestimmungen zu sehen ist. Ein spezieller theoretischer Ansatz – die These von den „Neuen Kriegen“ - wird diesem Rechtskonstrukt entgegengestellt. Schließlich soll die **Anwendung des Völkerrechts auf die *Neuen Kriege*** sowohl theoretisch als auch empirisch (am Fall Bosnien-Herzegowina) geprüft werden.

Folglich ist diese Arbeit im Großen und Ganzen auf die Kompatibilität zwischen den, der idealistischen Theorie entsprungenen Strukturen und einem ausschließlich realistisch begründbaren Phänomen ausgerichtet. Als Folge der Einflüsse der Globalisierung auf erwähnte Untersuchungsgegenstände wird diese als Schnittpunkt in beiden analytischen Bereichen (Theorie und Empirie) herangezogen. Im Rahmen der Analyse stehen quasi

konkrete *Produkte* dieser beiden theoretischen Konzeptionen im Mittelpunkt; daher erweist sich eine Darstellung genereller Annahmen des Idealismus, Realismus und der Globalisierungstheorie als verständnisfördernd.

Idealismus ist eine von vier Paradigmen (neben Realismus, Institutionalismus und Strukturalismus), welche die Gestaltung internationaler Beziehungen seit Jahrhunderten prägten. Krieg und Frieden sind zentrale Themen internationaler Politik sowohl theoretisch als auch empirisch, somit hat auch jede der vier Paradigmen internationaler Beziehungen einen spezifischen Zugang zu den beiden Phänomenen. Dennoch gehen alle vier Paradigmen vom anarchischen Charakter des Internationalen Systems aus, entwickeln aber, gemäß eigenen Interpretationen, unterschiedliche Anleitungen zur Friedens- und Interessensdurchsetzung in einem solchen System.

Idealismus bietet theoretische Optionen um den Krieg auf jeden Fall zu vermeiden und den Frieden zu erhalten. Ideen sollen als leitende Prinzipien langfristig zum Allgemeinwohl führen. Immanuel Kants Antwort auf die Frage nach dem Friedenserhalt war die republikanische bzw. demokratische Verfasstheit von Staaten. Der Kern seiner These ist heute in der Ansicht enthalten, dass *Demokratien untereinander keinen Krieg führen*.³

Menschen sind aus der idealistischen Perspektive ausschließlich gut, vernunftbegabt und lernfähig, somit wären alle Konflikte durch Kooperation und Kompromiss zu lösen. Langfristig gelten die höchsten Ziele, wie etwa ewiger und weltweiter Frieden und Wohlstand, Menschenrechts- und Umweltschutz, als prinzipiell erreichbar. Rationales Handeln von Menschen würde alle Probleme, auch die Anarchie des internationalen Systems lösen. Idealistische Ideen betreffend Interessensgegensätze und Konflikte fundieren das Völkerrechtssystem, das als Symbol der internationalen Vernunft interpretiert werden kann. Sogar das ursprüngliche Recht der Staaten zum Krieg, welches keine typisch idealistische Basis besaß, wurde inzwischen überholt. Schwierigkeiten auf den idealistischen Weg zu

³ Vgl. Menzel (2001): Zwischen Idealismus und Realismus, S. 16

vertrauen ergeben sich allerdings, wenn trotz rechtlicher und demokratischer Regelungen die internationale Kooperation aussetzt oder gar Kriege entflammen. Außer dem vernünftigen Kompromiss (welcher bei Kriegsausbruch schon gescheitert sein muss!) gewährt die idealistische Theorie keine einschneidenden Möglichkeiten.

Realismus hingegen schließt den Krieg als Mittel zur eigenen Interessens- und Sicherheitsdurchsetzung auf der internationalen Szene nicht aus. Obwohl auch hier, wie beim Idealismus, Ideen als leitende Prinzipien fungieren, steht das Eigeninteresse im Mittelpunkt und nicht das Allgemeinwohl. Einer der Gründe hierfür ist das eher negative Menschenbild.

“Der Mensch ist nicht nur gut, sondern auch schlecht, er ist nicht nur vernunftbegabt, sondern auch triebgesteuert.“⁴

Im Sinne von Thomas Hobbes ergibt sich der natürliche Konfliktreichtum des Menschen aus einem ständigen inneren Kampf zwischen der Vernunft und den Leidenschaften bzw. Trieben. Weder die Vernunft noch die Triebe des Menschen können als gut oder schlecht bewertet werden, vielmehr müssen beide als naturgegeben akzeptiert werden. Als Folge einer solchen Konfliktnatur wird der Krieg unter Menschen, primär im Sinne der Selbsterhaltung, gerechtfertigt. Vom Verhältnis der Vernunft zu den Leidenschaften hängt das Konfliktpotenzial der Menschen ab und entscheidet letztendlich auch über Krieg und Frieden. *Hobbessche Menschen* können ihre gefährlichsten Leidenschaften nicht völlig überwinden, sondern gehen ein Bündnis mit der Vernunft ein – schließen einen Gesellschaftsvertrag ab – und schaffen einen absoluten Staat, welcher durch allgemeinen Zwang den Frieden (in der realistischen Tradition ist Frieden als Abwesenheit von Krieg zu sehen) sicherstellt.

„Staat ist eine Person, deren Handlungen eine große Menge Menschenkraft der gegenseitigen Verträge eines jeden mit einem jeden als ihre eigenen ansehen, auf daß diese nach ihrem Gutdünken die Macht aller zum Frieden und zur gemeinschaftlichen Verteidigung anwende.“⁵

⁴ Ebd. S. 21f

⁵ Hobbes (1651, 1980): Leviathan, S. 155f

Indem er den Staat dem Menschen quasi gleichsetzt, unterstellt er der internationalen Gemeinschaft (bestehend aus Staaten) ein typisch menschliches Verhaltensmuster, also den kriegerischen Naturzustand solange keine übergeordnete Gewaltinstanz mit Zwangsmöglichkeiten errichtet wird.

Sowohl der Mensch als auch das internationale System verbleiben entsprechend der Theorie des Realismus im Naturzustand. Auf der internationalen politischen Szene wird der nationalen Sicherheitspolitik der Vorrang vor der globalen Friedenspolitik eingeräumt.

Globalisierung steht v.a. begrifflich eindeutig im Lichte der idealistischen Tradition. Nichts desto trotz sind die tatsächlichen Effekte bzw. Outputs dieses Prozesses eher der realistischen Theorie zuzuweisen. Einerseits werden nationalstaatliche Grenzen überwunden und klassische Kompetenzen des Staates abgeschwächt; andererseits wird dadurch Bedarf an neuen Formen politischer Legitimation geschaffen, begleitet durch starke Identitätsverluste. Diese spielen vor allem in „*Neuen Kriegen*“ immer eine wesentliche Rolle. Mit dem Prozess der Globalisierung geht untrennbar auch ein Prozess der Fragmentierung einher.

„Unter Globalisierung wird hier kein Zustand, sondern ein Prozess der Vertiefung und Beschleunigung von grenzüberschreitenden Transaktionen bei deren gleichzeitiger räumlicher Ausdehnung verstanden, der sich gleichermaßen in der Ökonomie, der Ökologie, den Medien, der Kultur und der Sozialstruktur von ursprünglich territorial, d.h. >>westfälisch<< verfaßten Systemen aufzeigen läßt und in letzter Instanz zur weltweiten Konvergenz dieser Subsysteme führen muß.“⁶

Befürworter der Globalisierung (Idealisten) erwarten eine Neuorientierung der Welt in global und nicht national verfassten Formationen. Skeptiker (Realisten) verweisen prinzipiell auf die sog. Nebenerscheinungen wie Fragmentierung, Anstieg von religiösem, kulturellem und ethnischen Konfliktpotenzial innerhalb vieler Gesellschaften und die Marginalisierung des Großteils der ‚nicht-westlichen‘ Welt. Allenfalls sind die starken Einflüsse der globalen Verflechtungen sowohl auf internationale Beziehungen – also auf die höchste politische Ebene - als auch auf regionale und subregionale Konflikte nicht zu leugnen.

⁶ Menzel (2001), S. 226

Aus den konkurrierenden Tendenzen der beiden großen Paradigmen ergeben sich sehr unterschiedliche Zugänge und Antworten auf aktuelle Trends der Debatte um Globalisierung vs. Fragmentierung. Ulrich Menzel hat die Eckpfeiler der Globalisierungsdebatte – Politische Theorie und Prinzipien; Trends und Ergebnisse - einander graphisch gegenübergestellt.

Abbildung 1: „Das Kreuz der Globalisierung und Fragmentierung“

| | | | | | |
|--------------------|------------|---------------------------|--|---------------------|------------|
| | | Trends | | | |
| | | Globalisierung | Fragmentierung | | |
| Politische Theorie | Idealismus | 1. Global Governance | 2. Intervention | Universalismus | Prinzipien |
| | Realismus | 3. Hegemoniale Stabilität | 4. Abschottung | Kultur-relativismus | |
| | | Frieden Integration | Clash of civilizations Clash of capitalisms | | |
| | | Ergebnisse | | | |

Quelle: Menzel (2001), S. 236

Idealismus bietet als Antwort auf die Globalisierung die Option des Global Governance, ganz im Einklang mit seinen universalistischen Prinzipien, während der Fragmentierung mit *humanitären* Interventionen zu begegnen ist. Realismus hingegen bekräftigt die Notwendigkeit von hegemonialer Stabilität in jedem Stadium der Globalisierung. Als Folge des Primats der Souveränität in der realistischen Tradition soll die Fragmentierung durch Isolation bewältigt werden. International fehlt die Einigung über die gebotenen Optionen; es werden alle vier Wege eingeschlagen.

Aus dem allgemeinen Vergleich der zentralen Paradigmen internationaler Beziehungen lässt sich die grundlegende Frage der folgenden Untersuchung schon erahnen. *Kann das bestehende Völkerrecht die neuen Kriegskategorien* - v.a. die Intensität der Kriegsverbrechen - *adäquat erfassen?* Ausgangspunkt der Analyse ist die **Annahme der Ineffizienz bestehender Mechanismen** zur Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen im Falle „Neuer Kriege“.

Es ergeben sich enorme Mängel bei der Anwendbarkeit des klassischen Kriegsrechts auf ein neuartiges Kriegsphänomen. Abgesehen von der Prävention, fallen die Unzulänglichkeiten des Völkerrechtssystems hinsichtlich der Sanktionierung von Kriegsverbrechen am stärksten auf. Dementsprechend gehe ich davon aus, dass das rechtliche und politische Instrumentarium zur Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen der Dynamik des Krieges folgen muss. Was für die Auseinandersetzung mit klassischen Kriegen gereicht haben soll, kann bei neuen Kriegs- und Gewalterscheinungen auf keinen Fall unberührt genügen. Eine große Rolle hierbei spielt die postmoderne Asymmetrie v.a. der Post-Konflikt-Strukturen.

Die vorliegende Analyse besteht aus einem theoretischen und einem empirischen Teil (Falluntersuchung – Bosnien-Herzegowina). Im ersten (theoretischen) Abschnitt werden das Völkerrecht und die These von den „Neuen Kriegen“ einander gegenübergestellt. Kapitel 2 beinhaltet zum Einen eine umfassende Darstellung der Entwicklung des Völkerrechts und zum Anderen eine intensivere Auseinandersetzung mit den Sanktionsmechanismen des Kriegs- und Humanitären Völkerrechts. In Kapitel 3 werden wesentliche Dimensionen „Neuer Kriege“ präsentiert. Das 4. Kapitel enthält erste theoretische Schlussfolgerungen über die Anwendbarkeit des Völkerrechts auf die „Neuen Kriege“.

Empirischer Teil (Kapitel 5) dieser Untersuchung fokussiert einerseits die Merkmale „Neuer Kriege“ im Bosnien-Konflikt und andererseits die Möglichkeiten und Hindernisse der Strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen auf nationaler und internationaler (ICTY) Ebene. In Kapitel 6 werden schließlich empirische Untersuchungsergebnisse erörtert.

Ziel dieser Arbeit ist den Bedarf an Revidierung bzw. Optimierung des internationalen Instrumentariums zur Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen zu demonstrieren und zu belegen.

2. Das Völkerrecht

Das Völkerrecht (VR) ist das einzige Rechtssystem, das uns alle gleichsam berührt, denn es wurde geschaffen um der gesamten Menschheit zu dienen und die globale Ordnung zu wahren. Jedoch ist die Menschheit weit von dem Zustand entfernt, in dem Unordnung und Kriege zur absoluten Seltenheiten deklariert werden können. Neben der politischen Dimension, die sich fortwährend als inkonsequent entpuppt hat, bleibt die rechtliche bzw. die völkerrechtliche als die erfolgversprechendste Option zur Zählung der Gewalt.

Eine eindeutige Begriffsbestimmung des Völkerrechts liegt wegen der Einzigartigkeit und der Komplexität dieses Rechtssystems nicht vor. „Das VR läßt sich als die Summe der rechtlichen Normen definieren, die das Verhalten der VRS regeln und nicht dem internen Recht eines dieser Subjekte angehören.“⁷ Das *klassische* Völkerrecht wurde in erster Linie entwickelt um Konflikte zwischen seinen Primärsubjekten (Staaten) zu vermeiden und bestand aus negativen bzw. Verbots-Normen, die das Verhalten der Subjekte in Richtung einer Friedensordnung lenken sollten. Jede Rechtsordnung „erzeugt Sicherheit, indem sie das Verhalten der Akteure in ihrem sachlichen Geltungsbereich vorhersehbar macht. Dabei leuchtet ein, daß dies nur in Form generell abstrakter Verhaltensvorschriften möglich ist, die jeweils im Einzelfall zu konkretisieren sind.“⁸

Dieses Kapitel soll klären, welche Tragweite das bestehende Völkerrecht - hinsichtlich wesentlicher Merkmale von Rechtsordnungen im Allgemeinen - besitzt. Sowohl Entwicklung als auch die gegenwärtige Anwendung des Rechtsinstrumentariums sollen präsentiert werden, um nachkommend eine Einschätzung der Effektivität und Anwendbarkeit bestehender Mittel zu ermöglichen. Der Fokus liegt hierbei auf dem Kriegsvölkerrecht und den entsprechenden Mechanismen der Sanktionierung von Rechtsbrüchen in diesem Bereich. Selbstverständlich ist in diesem Zusammenhang eine Identifizierung von völkerrechtlichen Verboten und Sachverhalten, die schwere Rechtsverletzungen darstellen, von auffälliger Bedeutung.

⁷ Neuhold (1997): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, S.3

⁸ Rotter (1997): Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, S. 85

2.1. Historische Entwicklung des Völkerrechts

Als Mittel zur Erhaltung der Friedensordnung reichen die Wurzeln des Völkerrechts bis zu den Anfängen geregelter Beziehungen zwischen - in bestimmten Maßen - selbständigen Gruppen von Menschen zurück. Ansätze derartiger Regelung von Beziehungen finden sich bereits in der Antike nicht nur in Europa, sondern auch in China, Indien und dem Vorderen Orient, meist mit vergleichbaren Praktiken der Konfliktvermeidung.

Entwicklung konkreter völkerrechtlicher Normen wird durch nichtrechtliche, also politische und oft auch wirtschaftliche Umstände bedingt.

„Das Völkerrecht spiegelt die internationale politische Wirklichkeit in ganz besonderem, für manche in betrüblichem Maße wieder.“⁹

Normen, die dem Völkerrecht entspringen, sollen in erster Linie eine gewisse Balance und Ordnung in Bezug auf die Mittel und Wege der Interessensverfolgung einzelner Gruppen sicherstellen. In diesem Sinn entsprechen die jeweiligen völkerrechtlichen Auflagen den Machtkonstellationen und Interessenslagen ihrer Schöpfer zu einer bestimmten Zeit. Neben einer gewissen Intensität der Beziehungen wird auch eine gemeinsame Werteplattform der Beteiligten bei der Setzung völkerrechtlicher Normen vorausgesetzt. Daher werden als Vorläufer des europäischen Völkerrechts die Regelungen der Beziehungen zwischen griechischen Stadtstaaten der Antike und den Italienischen im Mittelalter identifiziert.¹⁰

Mit der Schwächung der Kirche und der Entstehung souveräner Territorialstaaten wurde der Grundstein für die aktuelle Praxis des internationalen Rechts gelegt. Sowohl die Weltpolitik als auch das „klassische“ Völkerrecht wurden seit der Neuzeit von den europäischen Staaten nach eigenen Interessen und Werten kreiert. Zwischenstaatliche Beziehungen wurden hauptsächlich durch bilaterale Abkommen gestaltet. Während deren Beziehungen untereinander auf dem sog. System des „Europäischen Gleichgewichts“ beruhten und durch Homogenität gekennzeichnet waren, wurden außereuropäische Staaten bzw. Akteure

⁹ Neuhold (1997), S. 5

¹⁰ Ebd. S. 14f

keinesfalls als gleichwertig anerkannt. Auf diese Weise konnte der europäische Expansionsdrang befriedigt und zugleich das Gleichgewichtssystem innerhalb Europas aufrechterhalten werden. Diejenigen Faktoren, die an diesem System rüttelten, wie die Französische Revolution, Napoleons Expansionspolitik, Unabhängigkeit der USA oder die industrielle Revolution etwa, führten zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit und damit zur Kodifikation einzelner Bereiche des Völkerrechts, primär des Kriegs- und Neutralitätsrechts.¹¹

Kongresse, die von den Großmächten Europas abgehalten wurden, zwecks Austauschs über bedeutende politische Fragen, können lediglich auf bloße zeremonielle Zusammenkünfte der Souveräne reduziert werden. Der Wiener Kongress (1814/15) ist im Sinne internationaler Zusammenarbeit insofern produktiver verlaufen, indem einige völkerrechtliche Direktiven ausgearbeitet wurden, wie die „Flußschiffahrtsordnung“, Regelungen über „die Rangordnung diplomatischer Vertreter“ und nicht zu vergessen die „Ächtung des Sklavenhandels“. Darüberhinaus waren damit die Epoche der periodischen Konsultationen (sog. „Europäisches Konzert“) angebrochen und internationale Konferenzen modernen Charakters geschaffen.¹²

Obwohl kein institutioneller Rahmen bestand und die Konferenzkultur nur europäische Großmächte einschloss, bedeutete diese Praxis eine entscheidende Neuerung für das Völkerrecht, denn die Kodifizierung von Normen durch Abkommen und Verträge wurde zum Kern internationaler Beziehungen und zum beachtlichen Faktor der Gesetzgebung v.a. in Bezug auf auswärtige Angelegenheiten. Mit den Haager Friedenskonferenzen (1899 mit 26 Teilnehmerstaaten und 1907 sogar 44 Teilnehmer¹³) wurde die bis dato homogene europäische Konferenzrunde auch für außereuropäische Staaten geöffnet. „Das Aufkommen mehrseitiger, rechtssetzender, offener, organisatorischen Zielen dienender Verträge sowohl als auch der neue Typ internationaler ‚Konferenzen‘ waren kennzeichnende Symptome eines tiefen Strukturwandels des Völkerrechts.“¹⁴

¹¹ Ebd. S. 16

¹² Vgl. Nussbaum (1960): Geschichte des Völkerrechts, S. 222

¹³ Schreuer (1997): Die Internationalen Organisationen, S.165

¹⁴ Nussbaum (1960), S. 224

Parallel zur Entwicklung des Konferenzsystems und der Intensivierung internationaler Beziehungen, nahm der Bedarf an institutionalisierten Zusammenschlüssen zur gemeinsamen Bewältigung sowohl technischer als auch administrativer Fragen zu. Die ersten (Quasi-) Internationalen Organisationen wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gegründet und waren ihrem Wesen nach, auf bestimmte Themenfelder ausgerichtete *Verwaltungsunionen*, die auf multilateralen Verträgen basierten.¹⁵

Der Völkerbund (1919) stellte den ersten Versuch dar, eine politische Vereinigung in Gestalt einer Internationalen Organisation zu schaffen. Mit dem Ausbruch des II Weltkrieges war nicht nur der Völkerbund als Internationale Organisation (IO), sondern für lange Zeit auch die Idee einer internationalen politischen Union gescheitert. Die zahlreichen Internationalen Organisationen modernen Typs zielten in erster Linie auf Vertiefung zwischenstaatlicher Kooperation in wirtschaftlichen und militärisch-technologischen und weniger in politisch-juristischen Bereichen. Ausnahmen von der Regel bilden die relativ jungen Menschenrechtspakte und die noch jüngere EU, während die Vereinten Nationen auch gegenwärtig - hinsichtlich der Sicherheitsratszusammensetzung - den internationalen Verhältnissen des Kalten Krieges entsprechen und folglich an Effizienz einbüßen.

Die alles beherrschende Bipolarität nach 1945 hat dem Völkerrecht allgemein durch zahlreiche Militärbündnisse, Beistandspakte und Rüstungsabkommen noch mehr einen militärischen bzw. kriegerischen Charakter verliehen. Obwohl der Bestand an geschriebenen wie nicht-geschriebenen völkerrechtlichen Normen, Verfahrens- und Verhaltensregeln inzwischen enorm ist, fehlt es immer noch an Organen, welche in der Lage wären dieses Recht durchzusetzen.

„Die Tatsache, daß Streitigkeiten zwischen Regierungen in 'isolierten' Verfahren von ad hoc ernannten Schiedsrichtern entschieden werden mußten statt von ständigen Tribunalen, kennzeichnete die Rückständigkeit der Rechtsentwicklung.“¹⁶

¹⁵ Beispiele hierfür sind die Welttelegraphenunion 1865, Weltpostverein 1874, Internationales Gesundheitsbüro 1903

¹⁶ Nussbaum (1960), S. 245

Der erste Ständige Schiedsgerichtshof in den Haag, wurde schon nach der ersten Haager Friedenskonferenz gegründet. Dieser war lediglich ein Verwaltungsapparat, beschleunigte aber zahlreiche Abschlüsse (120 Abkommen bis 1914) von Schiedsgerichtsabkommen.¹⁷ In Folge der Schwächung Europas nach dem I Weltkrieg wurde der Völkerbund 1919, als erste politische zwischenstaatliche Organisation, mit dem Ziel gegründet, eine weitere Katastrophe dieser Art abzuwenden, jedoch ohne ein prinzipielles Gewaltverbot hervorzubringen. Der Völkerbund setzte lediglich auf die Kooperationsbereitschaft der Mitglieder und auf den 1921 gegründeten Ständigen Internationalen Gerichtshof. Mit dem II Weltkrieg kam auch das Ende des Völkerbundes und die Gründung der Vereinten Nationen. Internationale Zusammenarbeit wurde schlagartig intensiviert und ausgeweitet, v.a. auf institutioneller Ebene, verkörpert in der gewaltigen Anzahl Internationaler Organisationen.

Das prekäre Verhältnis von Integration und Souveränität wurde zum entscheidenden Faktor bei der Prägung des Völkerrechts als auch internationaler Beziehungen und ist es auch gegenwärtig. Nachkriegsteilungen auf politischer, ideologischer und wirtschaftlicher Ebene in eine „Erste“, „Zweite“ und „Dritte“ Welt brachten entsprechend den jeweiligen Interessen auch Gegensätze bezüglich völkerrechtlicher Positionen und Normen. Der Charakter gegenwärtiger internationaler Beziehungen setzt eine bestimmte Beschaffenheit völkerrechtlicher Normen und Instrumente voraus. Diese sind in jeder Epoche durch die spezifischen Umstände geprägt worden, leider nicht vorausschauend, sondern retrospektiv.

„Daß das Recht immer etwas hinter den Ereignissen hinterherhinkte, ist ein allgemeines und fast unvermeidliches Phänomen.“¹⁸

Als unumstrittene Basis der heutigen Form des Völkerrechts gilt das Vorhandensein souveräner und formell gleichberechtigter Akteure (in dem Fall Staaten), die ein Gleichgewichtssystem der Macht begründen. Mit der Zunahme der Anzahl und Vielfalt der Akteure stieg die Komplexität des Rechts an, nicht zu vergessen die Entstehung gänzlich neuer Kategorien von Akteuren, die in das bestehende Rechtssystem integriert werden mussten.

¹⁷ Ebd. S. 246

¹⁸ Ebd. S. 225

Die Begründung für die Entstehung völkerrechtlicher Normen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Regelung von Beziehungen, die erwähnte Akteure untereinander unterhielten. Ohne bestehende Zusammenarbeit auf zahlreichen Gebieten (Wirtschaft, Politik, Technik, usw.) wären *universell-bindende* Normen überflüssig. Bestehende Regelungen sind das Produkt zwischenstaatlicher Beziehungen und entsprechen der Beschaffenheit dieser.

Eine weitere Voraussetzung der gegebenen Normen war die Existenz einer gemeinsamen Werteplattform auf dessen Grundlage die Interessensgegensätze der Beteiligten durch sachgemäße Rechtssetzung kompensiert werden konnten. Das „klassische“ Völkerrecht, beruhend auf traditionell westlichen Werten, wurde seit der Nachkriegszeit, einerseits durch sozialistische bzw. kommunistische Staaten und andererseits durch Unabhängigkeit der Dritte-Welt-Staaten, oft in seiner Homogenität der Werte erschüttert. Verstärkte gegenseitige Abhängigkeit der Staaten öffnete das Tor für den Wertpluralismus bei der Setzung völkerrechtlicher Normen. Nichts desto trotz ist dieser Prozess nachdrücklich an die gerade herrschenden Machtverhältnisse angelehnt.

2.2. Eckpfeiler des Völkerrechtssystems

Als ein Koordinationsrecht, welches von *formell* gleichgestellten Staaten (als primären Völkerrechtssubjekten) getragen wird, hat das Völkerrecht wenig mit anderen (nationalen) Rechtsordnungen gemeinsam. Der völkerrechtlichen Ordnung fehlen, auf Grund der Souveränität der Subjekte, den einzelnen Staaten übergeordnete Organe sowohl der Rechtssetzung und Rechtsprechung als auch der Rechtsdurchsetzung.¹⁹

Völkerrechtliche Normen unterscheiden sich von anderen Rechtsnormen in vielerlei Hinsicht. Einerseits ist deren Abgrenzung von anderen, international verbreiteten und anerkannten, Verhaltensregeln schwierig, andererseits begründen völkerrechtliche Normen eine spezifische Kategorie von Rechtsnormen, da deren Durchsetzung als auch Sanktionspotenzial bei den Rechtssubjekten (Staaten) selbst liegt. Rechtsverbindlichkeit dieser Normen tritt erst mit der Zustimmung der Subjekte auf.

Das Völkerrecht regelt die Beziehungen zwischen Völkern indem es ein Rechtsinstrumentarium bereitstellt, das Handlungen der Staaten, welche im Idealfall als Volksvertreter fungieren, rechtlich konform leitet. Direkte Adressaten des Völkerrechts sind daher Staaten, und nicht Völker. Setzung völkerrechtlicher Normen ist stark an die Entwicklungen auf der internationalen politischen Szene gebunden. Wandel internationaler Beziehungen schlägt sich demgemäß auch im Völkerrecht nieder, denn trotz der formellen Gleichheit beeinflussen die tatsächlichen Machtunterschiede zwischen den Subjekten die Verfasstheit der Normen. Auch bei der internationalen Rechtsprechung ist die Zuständigkeit der Organe von der Einwilligung jeweiliger Subjekte abhängig. Schließlich fällt die Rechtsdurchsetzung ebenfalls in das Ressort einzelner Völkerrechtssubjekte (VRS), also der Staaten selbst.

¹⁹ Neuhold (1997), S. 1

2.2.1. Völkerrechtssubjekte

Seit 1945 sind einerseits die Anzahl der Völkerrechtssubjekte (Staaten) und andererseits deren Vielfalt drastisch angestiegen. Neben souveränen Staaten fallen auch Staatenzusammenschlüsse in Form von supranationalen Gemeinschaften, Gliedstaaten (als partielle Völkerrechtssubjekte), Internationale Organisationen (weil basierend auf völkerrechtlichen Verträgen) in die Kategorie der Völkerrechtssubjekte. Die drei Wesensmerkmale von Staatlichkeit (Staatsgebiet, -volk und –gewalt) und somit die Souveränität, bleiben dennoch die primären Kriterien der völkerrechtlichen Subjektivität.

Traditionell hat sich eine weitere Kategorie von Subjekten gehalten, welche allerdings über keine territoriale Souveränität verfügen, die sog. *Sonstigen Völkerrechtssubjekte*. „Unter einem sonstigen VRS versteht man ganz allgemein eine nicht-staatliche bzw. nicht-zwischenstaatliche Handlungseinheit, die Träger vr Rechte und Pflichten ist, ohne daß sie in jeder Hinsicht dem VR unmittelbar unterworfen sein muß.“²⁰ Diese sind der Heilige Stuhl²¹, das IKRK²² und die Ritterorden²³.

Akteure, die eine immer größere Rolle in den internationalen Beziehungen bekleiden und an der Schwelle der Völkerrechtssubjektivität stehen sind INGOs (z.B. Amnesty International, Greenpeace, usw.) und trans- oder multinationale Unternehmen. Der Einfluss, den sie auf politischer und wirtschaftlicher Ebene ausüben, hebt sie in der Praxis in den Rang anderer allgemein anerkannter Völkerrechtssubjekte.

²⁰ Köck (1997): Sonstige Völkerrechtssubjekte, S. 213

²¹ Der Heilige Stuhl tritt international als Personifizierung der Katholischen Kirche auf und nimmt Teil an der Arbeit zahlreicher internationaler Organisationen. Durch seine unparteiische Haltung und spezifische Missionen fördere er das Gemeinwohl und den Frieden.

²² Das IKRK besitzt partielle Völkerrechtssubjektivität als Hauptorgan des „Roten Kreuzes“ aufgrund der Rechte, die ihm die Genfer Konventionen und die zwei Zusatzprotokolle einräumen. Diese Rechte dienen der Realisierung von humanitären Hilfeleistungen speziell an Kriegs- und Katastrophenopfer.

²³ Trotz des Verlustes ihrer Territorien besitzen die meisten Ritterorden heute noch de-facto Souveränität, partielle Völkerrechtssubjektivität und werden als humanitäre Institutionen anerkannt. Der wohl bekannteste ist der Malteser-Orden, welcher auch von den Genfer Konventionen erfasst wird.

„Es wird aber die Frage immer virulenter, ob die Staaten nicht transnationale Akteure aufgrund ihrer faktischen Bedeutung und funktionellen Staatlichkeit [...] mit vr Rechten und Pflichten bzw. Privilegien (...) versehen müssen.“²⁴

Als gutes Beispiel relativ junger Völkerrechtssubjekte gelten Aufständische, die einen Teil des jeweiligen Staatsterritoriums erobert und eine de-facto-Regierung etabliert haben. Daraus wird ersichtlich, dass Völkerrechtssubjektivität ziemlich eng mit staatlichen bzw. quasi-staatlichen Strukturen verkettet ist. Dennoch genießen noch lange nicht alle international relevanten Akteure den Status eines völkerrechtlichen Subjekts.

2.2.2. Völkerrechtsquellen

Die Eigenheit der Völkerrechtsordnung spiegelt sich auch in den Quellen dieses Rechtssystems wieder. Zu allererst fällt oft die Abgrenzung tatsächlicher völkerrechtlicher Normen von anderen international anerkannten Verhaltensregeln nicht leicht. Obgleich keine handfeste Normenhierarchie existiert (außer zugunsten des zwingenden Völkerrechts – *ius cogens*²⁵) geht generell die neuere bzw. speziellere Norm der älteren und allgemeineren vor.

Abwesenheit eines zentralen Legislativorgans führt dazu, dass die Methoden und Prozeduren der Schaffung von Völkerrecht sowohl vielfältig als auch rechtlich abnorm erscheinen. Verschiedene Entstehungsformen als auch Quellenarten sind miteinander verflochten und gehen oft ineinander über. Völkergewohnheitsrechtlich geltende Normen z. B. werden durch Kodifizierung in das Völkervertragsrecht (VVR) umgewandelt und umgekehrt können vertraglich geregelte Normen, wenn sie ins Völkergewohnheitsrecht (VGR) übernommen werden auch für Nichtvertragsparteien zu bindenden Vorschriften werden.

²⁴ Hummer (1997): Internationale und transnationale Akteure an der und unter der Schwelle der Völkerrechtssubjektivität, S. 219

²⁵ Definition des **ius cogens** nach Art 53 WVK: „ Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“ (Wiener Vertragsrechtskonvention, in Neuhold / Hummer / Schreuer (1997), Band 2, S. 55-71)

In Art 38 IGH-Statut²⁶ werden das Völkervertragsrecht, das Völkergewohnheitsrecht und die Allgemeinen Rechtsgrundsätze als Primärquellen genannt, während Gerichtsentscheidungen und Völkerrechtsliteratur hilfsweise als Quellen dienen können. Dieser Quellenkatalog gilt inzwischen (nach rund 75 Jahren)²⁷ als unvollständig, denn hier werden weder die Beschlüsse von Internationalen Organisationen noch einseitige Rechtsgeschäfte erfasst.

Das Völkergewohnheitsrecht wird als „*Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung*“ in Art 38 IGH-Statut definiert. Eine solche Definition erscheint mehr als offen für sehr viele mögliche Sitten in diesem Sinne. Gemäß der vorherrschenden Völkerrechtslehre entsteht Völkergewohnheitsrecht durch Verbindung der Staatenpraxis (also der Praxis der Völkerrechtssubjekte) mit dem Faktor der Rechtsüberzeugung (*opinio iuris*). Das eine Element ohne das andere reicht nicht aus um eine völkergewohnheitsrechtliche Norm zu begründen.²⁸ Ausschlaggebende Merkmale der Staatenpraxis in diesem Zusammenhang sind die Dauer, Intensität und die Einheitlichkeit der Übung, also relativ leicht nachweisbare Größen. Das Element der Rechtsüberzeugung jedoch, als Bewusstseins- bzw. psychologisches Phänomen, sieht sich immer mehr Einwänden gegenübergestellt.

Völkervertragsrecht dagegen gilt als der am meisten entwickelte Bereich des Völkerrechts.

„Zahlenmäßig stellen vr Verträge das umfangreichste Korpus dokumentierbaren VR dar. Global gibt es mehrere zehntausend bilaterale und multilaterale Verträge.“²⁹

Völkerrechtliche Normen, die das Völkervertragsrecht betreffen, wurden mit der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) 1969 kodifiziert. Nach Art 6 der WVK besitzt jeder Staat „die Fähigkeit, Verträge zu schließen.“³⁰ Im Sinne des Völkerrechts begründet Art 6 ausschließlich für souveräne Staaten die Vertragsfähigkeit (der Vorschlag über die Vertragsfähigkeit von Gliedstaaten eines Bundesstaates wurde abgelehnt³¹); denn

²⁶ Statut des Internationalen Gerichtshofs, in Neuhold / Hummer / Schreuer (1997), Band 2, S. 380-386

²⁷ „Die Statute des StIG und des IGH, (...) sind fast völlig identisch.“ (Neuhold(1997), S. 343)

²⁸ Vgl. Simma (1997): Völkergewohnheitsrecht, S. 39

²⁹ Zemanek (1997): Das Völkervertragsrecht, S. 52

³⁰ Wiener Vertragsrechtskonvention, in Neuhold / Hummer / Schreuer (1997), Band 2, S. 55-71

³¹ Vgl. Zemanek (1997), S. 54

„Für den Abschluß eines bilateralen Vertrages ist die gegenseitige Anerkennung als VRS Voraussetzung (...). Für die Ratifikation oder den Beitritt zu einem multilateralen Vertrag reicht die Anerkennung durch eine Vertragspartei.“³²

Völkerrecht, in erster Linie das VVR (aber auch das VGR) steht allgemein über dem nationalen Recht; Vorschriften bezüglich der Implementierung von Völkerrechtsnormen sind in die meisten Staatsverfassungen integriert. Für die Nichterfüllung internationaler Verträge gibt es fast keinen Rechtfertigungsgrund, außer der Vertrag steht im Widerspruch mit dem *ius cogens*, wodurch er nach Art 53 WVK nichtig ist. Nicht einmal die Unvereinbarkeit mit dem innerstaatlichen Recht bietet ein Argument für die Nichteinhaltung eines völkerrechtlichen Vertrags (Art 27 WVK).

Allgemeine Rechtsgrundsätze werden in Art 38 IGH-Statut als dritte Quelle des Völkerrechts genannt. Diese dienen dem Gericht als „(...) zusätzliche Normen für den Fall, daß die vr Beurteilung eines gegebenen Sachverhaltes am Mangel entsprechender Tatbestände in vr Verträgen bzw. im VGR scheitert.“³³ Schwierigkeiten bei der Abgrenzung gegenüber anderen Kategorien der Rechtsquellen ergeben sich aus dem Faktum, dass etliche der allgemeinen Rechtsgrundsätze inzwischen Bestandteile sowohl des VGR als auch des VVR sind. Gegenwärtig können ua „die Verjährung von Forderungen, (...), die Verpflichtung zu Schadenersatz (...), das Verbot der ungerechtfertigten Bereicherung sowie das Verbot des Rechtsmißbrauchs (...)“³⁴ als allgemeine Rechtsgrundsätze bestätigt werden.

Obwohl nicht gerade unumstritten, zählen Beschlüsse Internationaler Organisationen unlängst zu den vr Rechtsquellen. Wie bereits erwähnt, enthält der Art 38 IGH-Statut keine Verweise auf diese, jedoch stützt sich der IGH immer häufiger auf sie. „Allerdings sollte die Erweiterung der Völkerrechtsquellen um den Typus der Beschlüsse von IO nicht zu der irrigen Annahme führen, es handle sich hier um eine homogene und in sich geschlossene neue Rechtsquelle. Diese Beschlüsse sind sehr vielfältig und, nicht nur was ihre Form, sondern

³² Ebd. S. 54f

³³ Rotter (1997), S. 86

³⁴ Ebd. S. 88f

auch was ihre rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen betrifft, höchst unterschiedlich.³⁵ Sowohl politische als auch völkerrechtliche Bedeutung einer Resolution der GV der VN ist nicht mit einer Entscheidung des SR der VN zu vergleichen. Realität ist allerdings, dass Beschlüsse internationaler Organisationen an Relevanz gewinnen und sich zunehmend eine markantere Position in der Völkerrechtsordnung erkämpfen.

Eine weitere Rechtsquelle, die im IGH-Statut nicht angeführt ist, verkörpern die einseitigen Rechtsgeschäfte.

„Ein einseitiges Rechtsgeschäft (einsRG) ist eine selbständige Rechtshandlung, die ein VRS in der Absicht vornimmt, vr Rechte und Pflichten zu begründen, zu ändern oder zu beenden.“³⁶

Das beste Beispiel eines einseitigen Rechtsgeschäftes stellt eine Anerkennung der Jurisdiktion des IGH dar. Der Geltungsgrund, die Empfangsbedürftigkeit und die Widerrufbarkeit sind nur einige ungeklärte Fragen hinsichtlich einseitiger Rechtsgeschäfte. Nichts desto trotz sind sie als *„Gegebenheit des Völkerrechts anerkannt.“³⁷*

³⁵ Schreuer (1997), S.90

³⁶ Miessler / Uibopuu (1997): Die einseitigen Rechtsgeschäfte, S. 97

³⁷ Ebda.

2.3. Kriegs- und Humanitäres Völkerrecht

Präambel der Charta der Vereinten Nationen hält folgendes fest: „*Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, (...)*“³⁸. Vor einem dritten *Weltkrieg* wurden wir bewahrt - ob ausschließlich durch die Existenz der VN ist höchst zweifelhaft - aber leider nicht vor anderen und *neuen* Kriegen.

Schon seit der Antike sind Bestrebungen zur Einschränkung des Krieges sichtbar, welche gegen Ende der „klassischen“ Periode des Völkerrechts (kurz vor dem I WK) in der Kodifizierung des Kriegsrechts gipfelten. Das auch aktuell relevante Kriegsrecht (*ius in bello*) hat sich „als Summe der Normen entwickelt, die va auch unter dem Einfluß religiösen Gedankenguts **unnötige Leiden** und **Schäden** sowie (...) **perfide Kriegsführung ausschließen** sollen.“³⁹ Mit dem absoluten Gewaltverbot, in der Charta der VN verankert, wurde das Recht zur Kriegsführung (*ius ad bellum*), welches nach klassischem Völkerrecht jedem souveränen Staat (auch ohne einen bis dato relevanten *gerechten Grund* – „*iusta causa*“) zustand, endgültig überholt. Diese Entwicklung bedeutete nicht die totale Beseitigung der Gewaltanwendung auf dem internationalen politischen Handlungsfeld, zumindest aber wurde die Kodifizierung humanistischer Prinzipien in Form des Humanitätsrechts angeregt.⁴⁰

Obwohl sie eine Zeit lang überholt zu sein schien, wird gegenwärtig im Zusammenhang mit humanitären Interventionen, die Debatte um die Idee des „Gerechten Krieges“ erneut aufgewärmt. Eingriffe (die u.a. Gewaltanwendung implizieren) bei z. B. massiven Menschenrechtsverletzungen oder zum Schutz und Verbreitung demokratischer Werte sind aus der völkerrechtlichen Perspektive höchst umstritten.

³⁸ Vgl. Charta der Vereinten Nationen

³⁹ Neuhold / Hummer / Schreuer (1997), S. 471

⁴⁰ Kodifizierung des humanitären Völkerrechts wurde zunächst in den Genfer Abkommen (1949) und dann in den beiden Zusatzprotokollen (1977) vorgenommen.

„Internationale und supranationale Institutionen sind nur in dem Maße entscheidungs- und handlungsfähig, wie Nationalstaaten bereit sind, Souveränitätsrechte an sie abzutreten.“⁴¹

Interventionen verletzen das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Regelung der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten (Charta der VN), verstoßen gegen das Souveränitätsprinzip und das absolute Gewaltverbot.

Andererseits würde Tatenlosigkeit bei massiven Menschenrechtsverletzungen ebenfalls einen Rechtsbruch bedeuten, denn die Mehrzahl der Staaten hat sich zum Menschenrechtsschutz verpflichtet.

„Folglich ist die Grenze zwischen rein innerstaatlichen Menschenrechtsverletzungen und denjenigen Rechtsverstößen, die den internationalen Frieden und die Sicherheit bedrohen, nicht klar zu ziehen, und die aufgeschobenen beziehungsweise zukünftigen Kosten für ein stillschweigendes Übergehen von innerstaatlichen Rechtsverletzungen können immens sein.“⁴²

Im Rahmen dieser Arbeit kann der Frage, inwieweit Menschenrecht und Kriegsrecht kollidieren dürfen bzw. sollen, nicht nachgegangen werden; es sei lediglich darauf hingewiesen, dass einige traditionelle Fundamente des Völkerrechts, wie das Souveränitätsprinzip z. B., durch veränderte Umstände auf der internationalen politisch-rechtlichen und wirtschaftlichen Ebene zunehmend ins Schwanken geraten.

⁴¹ Calic (1996): Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegowina, S. 235

⁴² Ignatieff (2002): Die Politik der Menschenrechte, S. 66

2.3.1. Aktuelle Rechtslage

Das Völkerrecht ist aus dem sog. Friedensvölkerrecht und dem Kriegsrecht (*ius in bello*) konstituiert. Nach der traditionellen (klassischen) Lehre werden mit dem Auftakt des Krieges alle friedlichen Beziehungen, auch die daraus erwachsenen völkerrechtlichen Rechte und Pflichten, beendet und gemäß dem „leitenden Grundsatz des kriegerischen Schädigungsrechtes sind (...) im Krieg alle Mittel und Methoden zulässig, die dem Ziel der Niederringung des Feindes dienen.“⁴³ Um genau diese Willkür bei der Wahl der Mittel und Methoden der Kriegführung einzuschränken, wurde ein Teil des, uns als Kriegsvölkerrecht bekannten, Rechtsgebiets schon vor dem I WK kodifiziert.

Trotz enormer Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht schon im Ersten Weltkrieg und auf allen Seiten, blieben diese Normen bis heute, ohne Revision, der Kern internationaler kriegsrechtlicher Ordnung.

„Das Haager Kriegsvölkerrecht wurde zu einem Zeitpunkt kodifiziert, an dem es im Grunde durch die politisch-militärische Wirklichkeit des anbrechenden 20. Jahrhunderts bereits überholt war.“⁴⁴

Tabelle 1 zeigt die bestehenden kriegsvölkerrechtlichen Akte bzw. Verträge, die auf den Krieg zu Lande Anwendung finden. Neben dem kodifizierten Recht kommt auch das Völkergewohnheitsrecht zur Anwendung. Eine Vielzahl von Abkommen, die im Folgenden aufgezählt sind, ist in der Zwischenzeit ins Völkergewohnheitsrecht übergegangen und besitzt somit universelle Geltung, d.h. auch für Nichtvertragsparteien.

„In Fällen, die von diesem Protokoll oder anderen internationalen Übereinkünften nicht erfaßt sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter dem Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, (...).“⁴⁵

⁴³ Neuhold / Hummer / Schreuer (1997), S. 471

⁴⁴ Preuß (2002): Krieg, Verbrechen, Blasphemie, S. 31

⁴⁵ Art 1 Abs 2 Protokoll I

Allgemein unterscheidet das Kriegsrecht zwei Anwendungsbereiche, zum Einen internationale bewaffnete Konflikte und zum Anderen nicht-internationale bewaffnete Konflikte. Während in Art 3 aller vier Genfer Abkommen (GA)⁴⁶, die nicht-internationalen bewaffneten Konflikte ausdrücklich genannt werden (jedoch ausschließlich in Art 3), lässt die Bestimmung des Kriegs in Art 2 derselben, einen recht offenen Interpretationsraum. Konkret heißt es hier „(...) findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren der Hohen Vertragsparteien entsteht (...).“⁴⁷

Tabelle 1: Chronologie völkerrechtlicher Abkommen den Krieg betreffend*

| | |
|-----------|---|
| 1864/1906 | Genfer Rotkreuz-Konventionen (Abkommen zum Schutze der Verwundeten der Landheere) |
| 1868 | St. Petersburger Erklärung um den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten zu verhindern |
| 1899 | Erklärung betreffend das Verbot von Geschossen , die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (Dum-Dum-Geschosse) |
| 1904 | Abkommen über die Lazarettsschiffe |
| 1907 | Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten |
| | Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges |
| | Haager Landkriegsordnung ⁴⁸ (Anlage zum Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges) |
| | Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges |
| 1925 | Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskrieges |
| 1949 | I Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde |
| | III Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen |
| | IV Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten |
| 1954 | Abkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten |
| 1977 | Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) |
| | Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II) |

Quelle: Eigene Zusammenstellung

*Abkommen den Seekrieg betreffend ausgenommen

⁴⁶ Zu den Genfer Abkommen I-IV vgl. Hinz (1957)

⁴⁷ Art 2 I Genfer Abkommen (Art 2 und 3 aller vier Genfer Abkommen sind identisch)

⁴⁸ Die Haager Landkriegsordnung ist inzwischen ins Völkergewohnheitsrecht übergegangen [Vgl. dazu Zemanek (1997), S. 474]

Art 1 Abs 3 und 4 Protokoll I erweitern den Anwendungsrahmen der Verträge um die Kategorie nationaler Befreiungskriege „in denen Völker (...) in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen (...)“⁴⁹. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte werden im bestehenden Völkerrechtssystem als ‚*Subgegenstand*‘ behandelt. Abgesehen vom Protokoll II zum Schutz der Opfer nicht-internationaler Konflikte legt der Art 3 der Genfer Konventionen ein Mindestmaß an Humanitätsrechten für die am Kampf Nicht-teilnehmenden. Jedoch haben wesentliche Grundsätze betreffend die internationalen bewaffneten Konflikte nach einer Grundsatzentscheidung des Jugoslawientribunals auch in Nicht-internationalen Geltung.⁵⁰

2.3.1.1. Kriegführende

Rechte und Pflichten, die das Kriegsrecht begründet, sind auf einige ausgewählte Kategorien anwendbar. So legt die Haager Landkriegsordnung – sowie das III Genfer Abkommen bei der Bestimmung von Kriegsgefangenen – neben dem offiziellen Heer kriegführender Parteien, zwei weitere Gruppen als legitime Kombattanten fest.

„Die Gesetze, die Rechte und Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

- 1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,*
- 2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,*
- 3. daß sie die Waffen offen führen und*
- 4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.“⁵¹*

⁴⁹ Art 1 Abs 4 Protokoll I

⁵⁰ Vgl. Zemanek (1997), S. 489

⁵¹ Art 1 Haager Landkriegsordnung

„Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antrieb zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet.“⁵²

Im III Genfer Abkommen werden zusätzlich noch organisierte Widerstandsbewegungen als legitim anerkannt. Zu den illegitim Kämpfenden werden Söldner, Spione und Freischärler gezählt, welchen dementsprechend der Status als Kriegsgefangene untersagt bleibt als auch die Rechte, die gemäß Protokoll I aus einem solchen Status erwachsen.⁵³

2.3.1.2. Verbote in der Kriegführung

Neben verbotenen Kampfmittel (wie chemischen, biologischen oder Nuklearwaffen) und Kampfmethoden (wie Heimtücke oder meuchlerische Tötung) sind auch Personen und Objekte, die nicht Gegenstand von Feindseligkeiten sein dürfen ausdrücklich bestimmt. Angriffe dürfen sich ausschließlich auf militärische Ziele richten. Nach Art 52-56 Protokoll I sind Angriffe auf folgende Objekte verboten:

1. jegliche zivilen Objekte („Im Zweifelfall wird vermutet, daß ein in der Regel für zivile Zwecke bestimmtes Objekt (...) nicht dazu verwendet wird, wirksam zu militärischen Handlungen beizutragen.“⁵⁴)
2. Kulturgut und Kulturstätten
3. für die Zivilbevölkerung lebensnotwendiger Objekte (z. B. Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen, Bewässerungsanlagen, usw.)
4. Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (z. B. Staudämme, Kernkraftwerke, usw.)
5. unverteidigte Orte

⁵² Art 2 Haager Landkriegsordnung

⁵³ Vgl. Art 45ff Protokoll I

⁵⁴ Art 52 Abs 3 Protokoll I

6. entmilitarisierte und neutrale Zonen (werden durch Vereinbarungen zwischen den Konfliktparteien errichtet).

Besonderen Schutz genießen außerdem Sanitätseinrichtungen und –Einheiten sowie Personal und Objekte internationaler humanitärer Organisationen. Angehörige von Streitkräften, die an Kampfhandlungen aus verschiedenen Gründen nicht teil nehmen (Nicht-Kombattanten), zu welchen auch Sanitätspersonal und Mitglieder von zivilen Arbeitseinheiten gehören, dürfen nicht angegriffen werden. Die zu Verhandlungen mit der gegnerischen Partei bevollmächtigten Personen, einschließlich ihrer Begleiter, verfügen über einen gesonderten Status der Unverletzlichkeit.⁵⁵ Gemäß Art 50 und 51 Protokoll I sind Angriffe jeder Art auf die Zivilbevölkerung absolut verboten. Im Protokoll I werden in Art 61 erstmals auch Zivilschutzaufgaben genannt, welche von den zuständigen Behörden wahrzunehmen sind.

Besatzungsmächte sind verpflichtet die Versorgung der Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets sicher zu stellen.

„Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mittel sicherzustellen; insbesondere führt sie Lebensmittel, medizinische Ausrüstungen und alle andren notwendigen Artikel ein, falls die Hilfsquellen des besetzten Gebietes nicht ausreichen.“⁵⁶

Darüberhinaus ist Sorge auch „zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse“⁵⁷ der Bevölkerung zu tragen. In diesem Zusammenhang muss die Besatzungsmacht die zuständigen Hilfsorganisationen zulassen und bei der Versorgung unterstützen. Art 14-16, 69 Protokoll I erweitert und spezifiziert die nötigen Maßnahmen zur medizinischen Versorgung. Ausübung körperlichen oder seelischen Zwanges auf geschützte und Zivilpersonen, Kollektivstrafen (Art 50 LKO; Art 33 GA IV) als auch Umsiedlung oder Verschleppung von Zivilpersonen aus dem besetzten Gebiet (Art 49 GA IV) sind untersagt.

⁵⁵ Vgl. Art 32 Haager Landkriegsordnung

⁵⁶ Art 55 IV Genfer Abkommen

⁵⁷ Art 58 IV Genfer Abkommen

„Den Hohen Vertragsparteien ist jede Maßnahme, die körperliche Leiden oder den Tod der in ihrem Machtbereich befindlichen geschützten Personen zur Folge haben könnte, ausdrücklich untersagt. Dieses Verbot betrifft nicht nur Tötung, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer geschützten Person gerechtfertigte biologische Versuche, sondern auch alle anderen Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Bedienstete oder Militärpersonal begangen werden.“⁵⁸

2.3.1.3. Verstöße gegen das Kriegsrecht (Kriegsverbrechen)

Vertragsparteien der Genfer Abkommen und des Protokoll I (Art 1 GA I-IV; P I) verpflichten sich zur Einhaltung und Durchsetzung der Verträge, was auch die Kundgebung der Rechte und Pflichten aus den Abkommen an alle relevanten Personen und Organe einschließt. Streitkräfte müssen über vr Verhaltensvorschriften aufgeklärt werden. Strafverfolgung und Strafbestimmungen bei schweren Verletzungen, welche genau umschrieben werden⁵⁹, bleiben ebenfalls den Vertragsparteien überlassen.

Verstöße gegen Verbote in der Kriegführung ziehen völkerrechtliche Staatenverantwortlichkeit nach sich, während bei schweren Verletzungen (wie Kriegsverbrechen) auch individuelle Verantwortlichkeit zum Tragen kommt.⁶⁰ Art 85 Abs 5 Protokoll I definiert die, in den Genfer Abkommen und Protokoll I bestimmten, schweren Verletzungen der Übereinkünfte als Kriegsverbrechen.

*„Als schwere Verletzung (...) gilt jede der folgenden Handlungen, sofern sie **gegen durch das Abkommen geschützte Personen oder Güter** begangen wird: **vorsätzliche Tötung, Folterung oder unmenschliche Behandlung einschließlich***

⁵⁸ Art 32 IV Genfer Abkommen

⁵⁹ Bestimmung schwerer Verletzungen in Art 50 GA I; Art 51 GA II; Art 130 GA III; Art 147 GA IV; Art 85 Abs 3f P I

⁶⁰ „Das Statut des Ruanda-Tribunals bestimmt überdies zum ersten Mal, daß auch die Verletzung von vr Verboten in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge hat.“ (Zemanek (1997), S. 477)

*biologischer Versuche, vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit, rechtswidrige Verschleppung oder rechtswidrige Verschickung, rechtswidrige Gefangenhaltung, Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung in den Streitkräften der feindlichen Macht oder Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren, das Festnehmen von Geiseln sowie Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und im großen Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden.*⁶¹

Genauere Einordnung und Definitionen von schwersten Verbrechen - gemeint sind Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Aggression – sind im Rom-Statut des Internationalen Strafgerichtshofs enthalten. Als Kriegsverbrechen in Konflikten, die keinen internationalen Charakter haben, werden zusätzlich zu den vorstehend genannten schwerwiegenden Rechtsverletzungen in der Kriegführung, folgende Handlungen determiniert: „ (...)

v) die Plünderung einer Stadt oder Ansiedlung, selbst wenn sie im Sturm genommen wurde;

vi) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, (...) Zwangssterilisation und jede andere Form sexueller Gewalt, (...)

vii) die Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter fünfzehn Jahren in Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen oder ihre Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten;

viii) die **Anordnung** der Verlegung der Zivilbevölkerung aus Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt, (...);

x) die Erklärung, dass kein Pardon gegeben wird; (...)⁶²

⁶¹ Art 147 GA IV

⁶² Art 8 Abs 2 e Rom-Statut des ICC

Spätestens seit der Verabschiedung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (Völkermordkonvention⁶³) gilt dieses Verbrechen als das am meisten geächtete in der Geschichte der Menschheit.

Unter Genozid bzw. Völkermord versteht man „*die geplante, organisierte und ideologisch begründete Vernichtung einer ethnischen oder kulturellen Gruppe, eines Volkes*“⁶⁴.

Die Ahndung dieses Verbrechens fällt in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, als ergänzende Instanz zur innerstaatlichen Strafgerichtsbarkeit. Begriffsbestimmung, die im Rom-Statut des ICC zur Anwendung kommt, ist mit der aus der Völkermordkonvention kongruent. Diese legt in Art 3 außerdem fest, dass jegliche Anstiftung zu, Beihilfe zu und Versuche der Begehung des Genozids, ferner strafbar sind.

„Im Sinne dieses Statuts bedeutet '*Völkermord*' jede der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.“⁶⁵

⁶³ Resolution 260 A (III) der GV der VN vom 09.12.1948 (Inkrafttreten 12.01.1951)

⁶⁴ Benz (2006): Ausgrenzung, Vertreibung, Völkermord, S. 65

⁶⁵ Art 6 Rom-Statut des ICC

Verbrechen gegen die Menschlichkeit stellen eine weitere Kategorie schwerster Brüche völkerrechtlicher Auflagen dar, die in bewaffneten Konflikten gegen die Zivilbevölkerung verübt werden.

„Im Sinne dieses Statuts bedeutet '*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*' jede der folgenden Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen wird:

- a) vorsätzliche Tötung;
- b) Ausrottung;
- c) Versklavung;
- d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung;
- e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts;
- f) Folter;
- g) Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei, Nötigung zur Prostitution, erzwungene Schwangerschaft, Zwangssterilisation oder jede andere Form sexueller Gewalt von vergleichbarer Schwere;
- h) Verfolgung einer identifizierbaren Gruppe oder Gemeinschaft aus politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen oder religiösen Gründen, Gründen des Geschlechts im Sinne des Absatzes 3 oder aus anderen nach dem Völkerrecht universell als unzulässig anerkannten Gründen (...);
- i) zwangsweise Verschwindenlassen von Personen;
- j) das Verbrechen der Apartheid
- k) andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich große Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden.“⁶⁶

⁶⁶ Art 7 Abs 1 Rom-Statut des ICC

Mit den Menschenrechts- und Kriegsrechtsverletzungen im ehemaligen Jugoslawien ist ein für das internationale Recht relativ neuer Begriff, nämlich der Begriff der „Ethnischen Säuberung“ geprägt worden. Praktiken „Ethnischer Säuberung“ decken sich mit der Praxis, die unter die Genozid-Konvention fällt. Die UN-Expertenkommission, die zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen Ende 1992 nach Bosnien-Herzegowina (BiH) entsandt wurde, definierte diese in ihrem ersten Zwischenbericht wie folgt:

*„The expression 'ethnic cleansing' is relatively new. Considered in the context of the conflicts in the former Yugoslavia, 'ethnic cleansing' means rendering an area ethnically homogenous by using force or intimidation to remove persons of given groups from the area. [...] Based on the many reports describing the policy and practices conducted in the former Yugoslavia, 'ethnic cleansing' has been carried out by means of murder, torture, arbitrary arrest and detention, extra-judicial executions, rape and sexual assaults, confinement of civilian population in ghetto areas, forcible removal, displacement and deportation of civilian population, deliberate military attacks or threats of attacks on civilians and civilian areas, and wanton destruction of property. Those practices constitute **crimes against humanity** and can be assimilated to specific war crimes. Furthermore, such acts could also fall within the meaning of the **Genocide Convention**.“⁶⁷*

Die Absicht, schwere Verletzungen des Kriegs- und Humanitätsrechts als eine internationale juristische Angelegenheit von höchster Bedeutung zu handhaben, war seit dem Zweiten Weltkrieg ersichtlich (Nürnberger Prozesse). Jedoch hat die tatsächliche Umsetzung dieser Absicht über ein halbes Jahrhundert (und unzählige Menschenleben) in Beschlag genommen. Erst mit der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (1998), konkreter mit dem Inkrafttreten des Rom-Statuts (2000) wurde die internationale Instanz mit der Kompetenz zur Verurteilung und Bestrafung der schwersten Verbrechen im Krieg geschaffen.⁶⁸

⁶⁷ Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), S. 37

⁶⁸ Nähere Informationen zur Geschichte des ICC unter: <http://www.icc-cpi.int/about/ataglance/chronology.html>

2.3.2. Strafrechtliche Verfolgung

Rechtsnormen erscheinen mehr oder weniger überflüssig ohne entsprechende Durchsetzungsmöglichkeiten und ohne Sanktionspotenzial. Im Völkerrechtssystem fehlen, den Völkerrechtssubjekten übergeordnete Organe, sowohl der Rechtssetzung als auch der Rechtsdurchsetzung. Folglich ist die Einhaltung der Normen beider vr Rechtsbereiche (des Friedens- und Kriegsvölkerrechts) in erster Linie von der „Kosten-Nutzen-Rechnung“ - Rechtsverletzungen bringen normalerweise mehr Nach- als Vorteile mit sich - und dem *guten Willen* abhängig.

*„Allerdings können die erwarteten geringen oder als tragbar angesehenen 'Kosten' auch zu Verletzungen des VR veranlassen.“*⁶⁹

Durchsetzung vr Abkommen ist den Vertragsparteien überlassen (Art 1 Genfer Abkommen I-IV; Protokoll I, II). Im Falle von Verletzungen des Friedensvölkerrechts liegt die Zuständigkeit der Rechtsprechung bei internationalen Schiedsgerichten bzw. dem IGH. Für die Ahndung der Verletzungen des Kriegs- und Humanitätsrechts ist seit 1998 der Internationale Strafgerichtshof zuständig. Davor wurden in zwei Fällen schwerer Verletzungen des Kriegs- und Humanitätsrechts *Ad-hoc-Tribunale* (für Ruanda und Jugoslawien) von den VN errichtet.

Außergerichtliche Sanktionen von Rechtsbrüchen, v.a. in effektivem Ausmaß, sind einerseits aufgrund des Gewaltverbotes und andererseits wegen unterschiedlichen Interessenslagen der Mitglieder der *internationalen Gemeinschaft*, schwer zu bewerkstelligen.

*„Wegen der Gegensätze va zwischen den Großmächten kam es bisher eher nur ausnahmsweise zu wirksamen Kollektivsanktionen selbst gegen schwere Verletzungen des VR.“*⁷⁰

Mehrfach haben diese Gegensätze sogar zur offenen Unterstützung einer Partei, folglich zu unüberbrückbaren Barrieren für einschneidende internationale Maßnahmen geführt. Optionen des vereinzelt politischen und wirtschaftlichen Drucks oder partielle Waffenembargos haben in Kriegszuständen selten Erfolg verzeichnet.

⁶⁹ Neuhold (1997), S. 12

⁷⁰ Ebd., S. 320

2.3.2.1. Internationaler Strafgerichtshof (ICC)

Im Einklang mit der gegenwärtigen Völkerrechtsordnung bzw. der Stellung der Staaten als primäre Völkerrechtssubjekte, sind ausschließlich souveräne Staaten Vertragsparteien des Rom-Statuts des ICC. Die Zuständigkeit des ICC (trotz der Tatsache, dass sich dieser mit schwersten Völkerrechtsbrüchen befasst) ist an die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieser Instanz durch die Staaten gebunden. Anträge auf Einleitung von Ermittlungen (müssen von der Vorverfahrenskammer genehmigt werden) können von Vertragsstaaten dem Ankläger des Gerichts unterbreitet werden oder von diesem als Eigeninitiative gestellt werden. Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nötige Informationen (Beweismaterial) sind von den jeweiligen „Ankläger“- Staaten aufzubereiten.

Der Ankläger des ICC ist berechtigt Ermittlungen im Hoheitsgebiet eines Staates durchzuführen.⁷¹ In diesem Zusammenhang steht dem Gerichtspersonal Immunität zu. Allerdings liegt der Großteil der Ermittlungsarbeit bei den Staaten selbst, nicht zuletzt aufgrund der Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof und der zur Rechtshilfe.

„Die Vertragsstaaten arbeiten nach Maßgabe dieses Statuts bei den Ermittlungen von der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden Verbrechen und bei deren strafrechtlicher Verfolgung uneingeschränkt mit dem Gerichtshof zusammen.“⁷²

Abgesehen von der Festnahme und der Überstellung von Personen an den Gerichtshof, inkludiert die Kooperation quasi alle, für die Ermittlung erforderlichen Aktivitäten.

⁷¹ Ermittlungen im Hoheitsgebiet eines Staates sind nach Ermächtigung durch die Vorverfahrenskammer oder in Übereinstimmung mit den, im Statut angeführten (Art 86-102), Grundsätzen der internationalen Zusammenarbeit, möglich. Vgl. Art 53 Rom-Statut des ICC

⁷² Art 86 Rom-Statut des ICC

„Die Vertragsstaaten entsprechen (...) nach den im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahrenen Ersuchen des Gerichtshofs um die nachstehenden Formen der Rechtshilfe im Zusammenhang mit Ermittlungen oder Strafverfolgungen:

a) Identifizierung und Feststellung des Verbleibs von Personen oder Lokalisierung von Gegenständen,

b) Beweisaufnahme, einschließlich beeideter Zeugenaussagen, und Beibringung von Beweismitteln, einschließlich Sachverständigengutachten und Berichten, die der Gerichtshof benötigt,

c) Vernehmung von Personen, gegen die ermittelt wird oder die strafrechtlich verfolgt werden,

d) Zustellung von Unterlagen, einschließlich gerichtlicher Schriftstücke, (...)

g) Untersuchung von Orten oder Stätten, einschließlich Exhumierung und Untersuchung von Grabstätten,

h) Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen,

i) Beibringung von Akten und Unterlagen, einschließlich amtlicher Akten und Unterlagen,

j) Schutz von Opfern und Zeugen und Sicherstellung von Beweismitteln,

k) Identifizierung, Aufspüren und Einfrieren oder Beschlagnahme von Erlösen, Eigentum und Vermögensgegenständen sowie Tatwerkzeugen zum Zweck der späteren Einziehung, (...)⁷³

Sanktionen, im Falle der Verweigerung von Rechtshilfe oder Abweichungen vom erteilten Auftrag, sind im Statut des Gerichtshofs nicht vorgesehen. Im Endeffekt hängt auch die Strafverfolgung von den Staaten selbst ab. Die angeführten Verfahren, als Bestandteile der Ermittlung, als auch die explizite Bezugnahme auf rein individuelle strafrechtliche

⁷³ Art 93 Rom-Statut des ICC

Verantwortlichkeit (Art 25; 28 Rom-Statut) lässt vermuten, dass diese die Staatenverantwortlichkeit, zumindest bei einigen Völkerrechtsverletzungen, in den Hintergrund gedrängt hat.

Im Wesentlichen enthält das Statut des *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* (ICTY) die gleichen Bestimmungen wie das Rom-Statut des ICC. Aus den Verfahrens- und Beweisordnungen geht hervor, dass die Arbeitsweisen sowie die Befugnisse des Personals beider Institutionen identisch beschaffen sind. Die staatliche Kooperation stellt für beide Instanzen das Fundament der Ermittlungsarbeit dar.

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die Konturen „Neuer Kriege“ und deren Völkerrechtskonformität untersucht. Es gilt die „Neuen Kriege“ schließlich aus der völkerrechtlichen Perspektive zu beleuchten.

3. „Neue Kriege“

Außerhalb der „westlichen Welt“ kann man/frau auf der Weltkarte einen beträchtlichen Teil der Länder mit einem roten Kreuz markieren als Zeichen für sogenannte „Konfliktgebiete“. In der Mehrheit ist nicht genau klar, welcher Art diese Konflikte tatsächlich sind und bei einem Zuordnungsversuch in uns bekannte Kategorien von Kriegen gerät sogar die Wissenschaft ins Stocken. Nichts desto trotz bleibt unsere Gegenwart mit diesen aktuellen Kriegsphänomenen konfrontiert, welche seit Jahren das Ohnmachtsgefühl, nicht nur in der politischen Sphäre, verstärken. „Neue Kriege“, wie sie von einigen Autoren bezeichnet werden, entwickeln sich für die internationale Gemeinschaft zu **der** politischen, militärischen, ökonomischen und rechtlichen Herausforderung des 21. Jahrhunderts.

Die sowohl wissenschaftliche als auch realpolitische Vernachlässigung der Entwicklungsprozesse des Krieges in der „Postmoderne“, sodass wir heute quasi vor einem mehrdimensionalen Rätsel stehen, ist vermutlich der angenommenen Unwahrscheinlichkeit eines Kriegsausbruchs innerhalb des europäischen und nordamerikanischen Staatensystems zuzuschreiben. Dass sich Demokratien untereinander nicht bekriegen, schließt leider nicht aus, dass sie gegen andere gesellschaftliche Ordnungssysteme Kriege führen oder in Konflikte einfach verwickelt werden können. Die Tatsache, dass der weitaus größere Teil der Welt nicht-demokratisch beschaffen ist, macht die Konsequenzen vieler aktueller Kriegsrealitäten für Demokratien umso relevanter. Neue Kriege reißen in jeder Hinsicht die Mauern unserer Tabuvorstellungen nieder, während das alles determinierende Gebot „*Globalisierung*“ die Zukunft trüb erscheinen lässt. Nichts scheint in diesem Kontext unmöglich, außer einer adäquaten politisch-rechtlichen Antwort.

Dieses Kapitel soll Licht in das verworrene Erscheinungsbild „Neuer Kriege“ bringen. Nach einer primären begriffstheoretischen Annäherung sollen Charakteristiken, einschließlich der Asymmetrie, diskutiert werden. Auf dieser Grundlage werden im anschließenden Kapitel internationale Reaktionsmöglichkeiten, freilich auch aus der völkerrechtlichen Perspektive, beleuchtet.

3.1. Begriffstheoretische Bestimmung

Ohne Zweifel stellen die Kriege des ausgehenden 20. Jahrhunderts die internationale Politik auf eine harte Probe. Der erste Schritt zu einem produktiven Umgang mit diesen Phänomenen ist in der definitorischen Ausarbeitung eines Begriffssystems zur primären Erfassung des Phänomens anzusiedeln. Jedoch fällt es schwer in diesem Zusammenhang von einem erfolgreichen ersten Schritt zu sprechen.

Die Bezeichnung „Neue Kriege“, die auch im Rahmen dieser Arbeit benutzt wird, soll in erster Linie eine Abgrenzung zu herkömmlichen Kriegs- und Konfliktformen erreichen. Mary Kaldor (1998) leistete bei dieser Begriffsbildung quasi die Pionierarbeit, indem sie die aktuellen Kriege als „Neue“ auf der Vorlage der „Alten“ (klassischen Staatenkriege) bestimmte. Auf Grund der Konstellation der Kriegselemente in der Gegenwart sind diese als „Neu“ zu bezeichnen, obwohl die jeweils einzelnen Elemente historisch in einem konventionellen Arrangement schon bekannt sind. So ist das Parallelphänomen, welches Herfried Münkler (2002) bei der Analyse „Neuer Kriege“ heranzieht, der Dreißigjährige Krieg, gerade wegen dem spezifischen Zusammentreffen der Kriegselemente, die mehrheitlich auch zeitgenössische Konfliktformen charakterisieren.

Obwohl der Begriff des „Bürgerkriegs“ das Pendant zum „Staatenkrieg“ repräsentiert, daher in vielerlei Hinsicht die neuen Kriege zu erfassen vermag, würde seine theoretische und historische Standhaftigkeit den Blick für das Spezifische und Unkonventionelle neuer Kriege trüben. Im Zuge der Auseinandersetzungen mit dem Kriegsphänomen unserer Zeit ist eine ganze Reihe an Begriffsbildungen entstanden wie etwa „wilde Kriege“, „nichtkonventionelle Kriege“, „postnationale“ oder „postmoderne Kriege“, die jedoch das breite Spektrum an relevanten Einflussfaktoren von vorneherein reduzieren und einen wesentlichen Teil dieser auszuklammern scheinen. Dabei ist für den entsprechenden Umgang mit der Vielfalt an Erscheinungen im Kriegsgeschehen gerade ein weitgefasster Kriegsbegriff nötig. Um keines der Elemente zu vernachlässigen oder in ihrer Wirkung zu entwerten, ist der Begriff „Neue Kriege“ bis dato heuristisch dem eigentlichen Zweck am nächsten.

3.2. Charakteristika Neuer Kriege

Kriege, definiert als „Folge von Gemeinschaftshandeln“⁷⁴, unterliegen selbstverständlich den gleichen Veränderungen wie die gemeinschaftliche bzw. gesellschaftliche Verfasstheit. Als das kennzeichnende Merkmal dieser Epoche wird die globale Ausrichtung der Gesellschaften auf allen Ebenen identifiziert. Dementsprechend liegt es nahe, die aktuellen *Neuen Kriege* in den Kontext der Globalisierung zu stellen, wie Mary Kaldor das tut. Die zunehmenden Verflechtungen unterschiedlicher Sphären gesellschaftlicher Organisation bringen eine gewisse Intransparenz mit sich. Folglich fällt die Abstraktion einzelner Einflussfaktoren bestimmter Entwicklungsprozesse umso schwieriger. Außerdem wird durch den übergreifenden Charakter einzelner Niveaus eine enorme Komplexität erzeugt. Die Grenzen zwischen Politik und Ökonomie, national und international, privat und öffentlich, sowie zwischen Krieg und Frieden sind im Schwinden. Die Kriegsursachenforschung ist demnach nur ein Zweig der Wissenschaft, welcher bei seinen Analysen vor riesigen Herausforderungen der Globalisierung steht.

Wie die meisten menschlichen Errungenschaften ist die Globalisierung ebenfalls ein Messer mit zwei Schneiden. Dialektik von positiven und negativen Effekten wird im Kontext „Neuer Kriege“ sogar zu einer doppelseitigen Förderung dieser vereint. Neben Integrationen schafft die Globalisierung als Nebeneffekt auch Partikularismen, welche in politisierter Form als Fundamente „Neuer Kriege“ dienen. Andererseits stehen auch partikularistischen Gruppierungen die Segen der globalen Welt zur Verfügung. Indem allen der freie Zugang zu Informationen, Technologien und verschiedensten Gütern ermöglicht wird, kommt es eben auch zur Begünstigung der Umstände zur Kriegführung. Dabei wird auf die gleichzeitige Nutzung des ‚Alten‘ und des ‚Neuen‘ gesetzt, abhängig von der jeweiligen Lage. In diesem Sinne findet die Clausewitzsche These vom Chamäleon-artigen Charakter des Krieges⁷⁵ erneut Bestätigung. Der Krieg passt sich seiner Umgebung an und schafft es offensichtlich immer wieder, die Hindernisse, die ihm gestellt werden, mehr oder weniger zu umgehen.

⁷⁴ Vgl. Etzersdorfer (2007): Krieg, S. 11

⁷⁵ Ebd. S. 9

Mehrere Autoren haben hervorgehoben, dass nicht alles an den „Neuen Kriegen“ *neu* ist. Hier kommt die Kombination aus alt und neu zum tragen. Es werden Methoden aus mehreren Kriegerformen unterschiedlicher Epochen mit neuen Gesellschaftssystemen verschmolzen. Das Unberechenbare „Neuer Kriege“ ergibt sich gerade aus der noch nie da gewesenen Fusion der Eigenschaften verschiedener Kriege, platziert in das zeitgenössische Milieu.

Als Gegenpol „Neuer Kriege“ zur Identifizierung des *Neuen* dient der klassische Staatenkrieg, konkreter die europäischen Staatsbildungskriege. Herfried Münkler geht über diese Differenzierung hinaus und setzt daneben auch auf den Vergleich. Er zieht Parallelen zum Dreißigjährigen Krieg. Allgemein lassen sich Unterschiede zum klassischen Krieg *erstens* auf der politischen Ebene im Hinblick auf Ziele und Legitimationen; *zweitens* in der Art der Kriegführung bezogen auf die Entstaatlichung der Gewalt und barbarische Gewaltpraktiken; und *drittens* bei der Finanzierung des Krieges, also den Kriegsökonomien feststellen. Eine nicht zu unterschätzende Rolle in den aktuellen Konstellationen spielt die Asymmetrie, welche annähernd alle Bereiche durchdringt.

Die drei Unterscheidungskriterien „Neuer Kriege“ zu den „Alten“ werden im Folgenden einzeln behandelt, ohne deren Wechselwirkungen außer Acht zu lassen. Anschließend gilt es die Asymmetrie auf verschiedenen Ebenen ausführlich zu analysieren.

3.2.1. Politische Dimension

Als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln wird dem Krieg seit Clausewitz eine politische Basis unterstellt. Im Kontext der „Neuen Kriege“ wird zunehmend der universalistische Anspruch dieser These in Frage gestellt. Klaus Schlichte geht hier von einem untergeordneten politischen Charakter der Motive bei den Kriegersakteuren aus und verordnet das Politische der Antriebsvielfalt hinter dem Sozialen und Ökonomischen. Über die Motive entscheide im Endeffekt die lokale Geschichte.⁷⁶ Jedoch ist das *Politische* aus gesellschaftlichen bzw. subgesellschaftlichen Organisationsformen jeglicher Art sowie aus zwischenmenschlichem Umgang allgemein schwer wegzudenken.

Mary Kaldor fasst das Politische der „Neuen Kriege“ im Begriff einer „*Politik der Identität*“ zusammen. Die „Politik der Identität“ verortet sie bei „Bewegungen, die ihre Gefolgschaft auf der Grundlage ethnischer, rassischer oder religiöser Identität mobilisieren, und zwar zum Zwecke der Erlangung staatlicher Macht.“⁷⁷ Identität als Begriff wird hier ziemlich eng gefasst und im Einklang mit der Mobilisierungspraxis in den „Neuen Kriegen“ auf den Ursprung der Individuen reduziert. Die Zugehörigkeit zu einer Gruppe wird mit der Geburt bestimmt, wobei das *Gruppenetikett* absolut nicht mehr zu ändern ist. Man kann seinen Namen ändern oder konvertieren, das angeborene Etikett bleibt trotzdem an jedem Menschen haften. Einige Gruppen setzen allerdings gerade darauf, dass ihr Etikett, auch unter Zwang, von anderen angenommen wird, wie z. B. einige Islamistengruppierungen, die die Bekehrung der gesamten Welt anstreben; diese stellen jedoch eine Minderheit des partikularistischen Gesamtkonstrukts dar.

Differenzierungen zwischen einzelnen Gruppen speisen sich aus ethnisch konnotierten Begriffen. Obwohl die Ethnie (griechisch „ethnos“ - Volk) in der Wissenschaft mehrheitlich als Kulturgemeinschaft definiert wird, bekommt dieser Begriff in der Sprache der „Politik der Identität“ die Eigenschaften einer Blutsgemeinschaft zugeschrieben. Denn genau wie bei einer

⁷⁶ Vgl. Schlichte (2006), S. 116-118

⁷⁷ Kaldor (2000): Neue und alte Kriege, S. 121

Blutsgemeinschaft kann man sich hier auch nicht aussuchen, zu wem man gehört; das Gruppennetzkett ist jedem angeboren und daher auch nicht verhandel- oder veränderbar.

Da sie von der „Politik der Identität“ bestimmt sind, tragen „Neue Kriege“ einige Merkmale ethnischer Konflikte und werden auch auf diese Weise geführt. Als Identitätskonflikte folgen sie primär einer emotionalen Dynamik. Auf Grund des emotionalen Fundaments sind solche Konfliktlagen von einer besonderen Intensität geprägt und können leicht in einen existenziellen Kampf ausarten.

„Er ist nicht Krieg, sondern Existenz- und Vernichtungskampf, denn es geht nicht um die Verteilung irgendwelcher Ressourcen in der Gemeinschaft oder zwischen Gemeinschaften, sondern um die existenzielle Frage, wer zur Gemeinschaft gehört und wer nicht. Dafür gibt es keine Regeln, denn alle Regeln setzen die Existenz der Gemeinschaft voraus.“⁷⁸

Die psychische Sphäre solcher Feindschaften erklärt Freud als Befriedigung der Aggressionsneigung der Menschen, gleichzeitig wird auf diese Weise bei den Mitgliedern der jeweiligen ethnischen Gemeinschaft das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt.⁷⁹

„Auch unabhängig von historischen Traumata gibt es in den meisten multiethnischen Gesellschaften ein Potenzial politisch mobilisierbarer und instrumentalisierbarer ethnischer Stereotypen und nationalistischer Feindbilder.“⁸⁰

Rein ethnische Spannungen können oft ohne Gewalt gelöst werden, solange die Radikalisierung in Richtung stark verzerrter Wahrnehmungsmuster nicht einsetzt. Konkret entscheidet der Grad der politischen Instrumentalisierung des *Ethnischen*, auf welche Art mit den Interessenskonflikten der einzelnen Gruppen umgegangen wird.

Politisierung des Ethnischen beginnt mit der Verlagerung der ethnischen Identität an die Spitze der Vielfältigkeit einer Identität; das ethnische Element bekommt das Primat über die restlichen, wie z. B. Geschlecht oder Beruf. Die Intensität der Feindschaft zur jeweils anderen Gruppe wird somit politisch konstruiert. Unter der Präsentation ausgemalter Bedrohungsszenarien durch die „Anderen“ und der Berufung auf meist fiktive historische

⁷⁸ Preuß (2002), S. 35

⁷⁹ Vgl. Etzersdorfer (2007), S. 193

⁸⁰ Calic (1996), S. 56

Leiden, Konfrontationen oder gar Schicksalsschlachten wird eine existenzielle Bedrohung durch den vermeintlichen Gegner inszeniert.

„Nur scheinbar entstehen Feindbilder spontan. In Wirklichkeit werden sie produziert oder zumindest manipuliert. (...) Eine durch Zensur kontrollierte und gelenkte Öffentlichkeit ist der beste Nährboden für die Reaktivierung oder die Konstruktion von Feindbildern.“⁸¹

So berief sich etwa Milošević im Zuge seiner Propaganda-gestützten Mobilisierung der Serben gegen bosnische Muslime und die Kosovoalbaner (die ja Türken seien, also Erzfeinde der Serben seit der Osmanenzeit) auf die Schlacht am Amselfeld 1389 und die serbischen Opfer, und zwar sehr erfolgreich.

Der partikularistische Charakter der „Politik der Identität“ speist sich aus dem nicht-positiven Begriff des Ethnos, welcher gerade auf den Unterschieden beruht. Er ermöglicht die Berufung auf eine Besonderheit, welche den jeweils anderen nicht eigen ist. Diese Besonderheit bildet dann die Basis für politische Machtansprüche. Folglich wird aus dieser Gegebenheit die Legitimation für die ausschlossorientierte Politik, einschließlich der wohl unvermeidlichen Mittel der Gewalt abgeleitet. Allerdings betont Münkler, dass die ideologischen Faktoren selten als die eigentliche Ursache Neuer Kriege identifiziert werden können, eher aber als „Brandbeschleuniger“⁸² dienen, quasi als Instrumente der Mobilisierung anzusehen sind.

Partikularismen stellen belastende Effekte der Globalisierung dar; denn die Ausrichtung auf das höchste Niveau, nämlich das globale, annulliert die niedrigeren, verschärft die Abstraktheit des *Globalen* und mündet oft in Identitätskrisen. Erst im Globalisierungskontext bekommt die Politik des Ausschlusses den nötigen Nachdruck, um in einem Krieg zu enden.

„Neue Formen des Machtkampfes können die Gestalt eines traditionellen Nationalismus, Tribalismus oder Kommunalismus annehmen, gleichwohl handelt es sich um zeitgenössische Phänomene mit höchst zeitgenössischen Ursachen und neuen Eigentümlichkeiten.“⁸³

Nicht selten wird angenommen, dass mehr Globalisierung auch mehr Fragmentierung bedeutet. Darüberhinaus brauchen die Partikularismen einander, um existieren zu können.

⁸¹ Ebd. S. 112

⁸² Vgl. Münkler (2004), S. 86

⁸³ Kaldor (2000), S. 111f

Die Rolle der Globalisierung wird in dieser Hinsicht derart betont, weil die Konsequenzen nicht mit technologischem und ökonomischem Fortschritt enden, sondern die sozialen Strukturen ebenfalls aufrütteln. Gewohnte soziale Bindungen lösen sich zunehmend auf, schaffen Bedarf an neuen, welcher dann durch ethnische, religiöse, u.a. Kategorien gedeckt wird. Nationalstaatliche Zugehörigkeitsgefühle schwinden mit der - durch die Globalisierung implizierten - Auflösung klassischer Charakteristiken des Nationalstaats, nicht zuletzt am Beispiel der EU zu erkennen. Kaldor spricht sogar die Kluft zwischen einer Politik partikularistischer Identitäten und der Politik kosmopolitischer, humanistischer Werte an.

Den Nährboden für die „Politik der Identitäten“ bieten sog. *Schwache Staaten* (weak states), wo die staatlichen Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der sozialen Strukturen und der Zweckmäßigkeit von Institutionen begrenzt sind. Hierzu zählen neben ehemaligen kommunistischen Systemen, die sich in Transitionsprozessen befinden und postkolonialen Staaten in Afrika und Südasien mit Legitimationsverlusten auch industrielle Wohlfahrtsstaaten im Niedergang.

Politik der Identität wird in der Regel von territorialer Desintegration begleitet, auf dem Weg zur Erfüllung von Sezessionsbestrebungen. Im Falle Bosnien-Herzegowinas werden sechs Etappen territorialer Desintegration am Beispiel der Schaffung „Serbischer Republik“ erschlossen.

In der ersten Etappe erfolgte die *Fragmentierung des staatlichen Gewaltmonopols* (durch Aufbau von parallelen Machtstrukturen und/oder Übernahme administrativer und exekutiver Aufgaben); in der zweiten Etappe wurde eine *Unabhängigkeitserklärung* modelliert (durch selbstorganisierte Referenden im besetzten Territorium und Verabschiedung einer eigenen Verfassung, schon im April 1992); dritte umfasste den *Aufbau quasistaatlicher Strukturen* (jedoch ohne international als Staat anerkannt zu werden); in der vierten wurde *ethnisch-kulturelle Homogenisierung* betrieben (durch Zerstörung multiethnischer Milieus, ‚ethnische Säuberungen‘, Vertreibungen, usw.); fünfte Etappe führte zur *Errichtung regionaler Kooperationssysteme* um die Vereinigung zu beschleunigen (Anpassungen an Serbien, wie z.B. Währung, Wirtschafts- und Verwaltungssystem, usw.); die letzte, sechste Etappe brachte

schließlich die völlige *Negation von Staatlichkeit* Bosnien-Herzegowinas (durch offene Aberkennung von Legitimation der bosnischen Regierung).⁸⁴

Obwohl „Neue Kriege“ als innergesellschaftliche Konflikte entfacht werden, können sie sich auf Grund der Globalisierungsumstände ohne weiteres zu transnationalen Konflikten ausweiten. Bei religiös-ideologischer Legitimation spielen staatliche Grenzen keine Rolle, sodass Anhänger und Verbündete, auch aus Drittstaaten, immer häufiger am Krieg partizipieren. Nicht zu vergessen sind Belastungen der Nachbarstaaten durch enorme Flüchtlingsströme, welche die Aufnahmestaaten zur indirekten Einmischung aus Eigeninteressen zwingen; ganz zu schweigen von zahlreichen NGO's, internationalen Hilfsorganisationen, diversen Beobachtern, usw. Das Gesamtbild ist damit von zahllosen Akteuren geprägt und äußert sich in unterschiedlichen Einflüssen und Konsequenzen sowohl auf der eigentlichen nationalen als auch auf der transnationalen Ebene. Als Beispiele können die Kriege in Afghanistan, Angola, Kongo, Libanon, Kaukasusregion und nicht zuletzt der Nah-Ost-Konflikt in Betracht gezogen werden.⁸⁵

Gegenläufig zu den klassischen (europäischen) Staatenkriegen ist das Ziel der „Neuen Kriege“ meist die Sezession. Wo die staatlichen Strukturen bei ihren Aufgaben versagen, wird die Notwendigkeit zu einer Umstrukturierung zum zentralen Handlungsprinzip der betroffenen Gesellschaft. Weil primär innergesellschaftliche Konflikte, weisen „Neue Kriege“ ideengeschichtlich Parallelen zum Bürgerkrieg auf, v.a. wegen der Tatsache, dass so ein Konflikt im Grunde eine Neuverhandlung darüber, wer zur Gesellschaft gehört, bedeutet. Schon Platon beschrieb in „Politeia“ diesen Zustand als eine ‚Erkrankung‘ der Polis, weil sie versagt hätte (sog. schwacher Staat) und daher zum Zerfall verurteilt sei, während dieser in einen Kampf ‚omnes contra omne‘ entarten könne.⁸⁶ Die Verhandlung über die Zugehörigkeit zur Gesellschaft wird auf Basis ethnischer, religiöser, u.a. Konzeptionen in kriegerischen Kampfhandlungen geführt.

⁸⁴ Vgl. Calic (1996), S. 90-997

⁸⁵ Vgl. Münkler (2004), S. 84f

⁸⁶ Vgl. Etzersdorfer (2007), S. 83f

Nationalismusgedanken, die in der frühen Neuzeit zur Staatsgründung in Europa geführt haben, schlagen im aktuellen Kontext die Gegenrichtung ein. Dezentralisierung und Institutionalisierung ethnischer Differenzen führen, obwohl auf Konzeption des Nationalismus beruhend, zwangsläufig zum Staatszerfall. So wie die Globalisierung hat der Nationalismus sowohl integrierendes als auch fragmentierendes Potenzial, das gemäß jeweiliger Instrumentalisierung in der einen oder anderen Variante zum Vorschein kommen kann.

Die drei Ebenen, die nach Clausewitz im Krieg zu berücksichtigen sind – 1. des Staates (der politischen Führer), 2. der Armee und 3. des Volkes – spielen gegenwärtig auch entsprechende Rollen.⁸⁷ Clausewitz betont den Vorrang des *höheren politischen Prinzips* vor der reinen militärischen Stärke, welches von der Willenskraft des Volkes abhängt. Die Stärke der Willenskraft des Volkes basiert wiederum auf der im Volk dominierenden Stimmung.⁸⁸

Im Falle „Neuer Kriege“ werden die nötigen Gefühle in der Bevölkerung, also die Stimmung mittels einer Politik der Identität und durch Instrumentalisierung ethnischer, religiöser, u.a. Unterschiede hervorgerufen – woraus gleichzeitig die (eher ideologische) Legitimierung für einen Krieg hergeleitet wird. Durch die erzeugte Stimmung – oft mittels inszenierter Bedrohungsszenarien - wird die nötige Willenskraft für einen militärischen Einsatz bereitgestellt und eine Massenmobilisierung gerechtfertigt. Der militärische Erfolg, in diesem Fall Dezentralisierung der Staatsgewalt und Machtergreifung durch Einzelne, bedeutet die Erreichung des ursprünglichen politischen Zieles. Dieses eher einfache Schema lässt aber die Nebeneffekte der Wechselwirkungen auf den drei Ebenen außer Acht. Diskrepanz auf dem politischen, wirtschaftlichen, militärischen sowie dem ideologischen Niveau, die sich im zeitgenössischen Kriegskontext ergibt, ist das wesentliche, das *Neue*.

Klassische Entwicklungsmuster auf der Gewinner-Verlierer-Schiene in der post-Konflikt Phase sind genauso verlorengegangen wie die einstigen Grundlagen der Kampfhandlungen selbst. Was jedoch erhalten und bestätigt bleibt, obgleich viele Clausewitz für überkommen halten, ist die Brisanz des *Politischen* sowohl für den Krieg als auch für den Frieden.

⁸⁷ Vgl. Aron (1980): Clausewitz, den Krieg denken, S. 181f

⁸⁸ Ebd. S. 154-169

3.2.2. Art der Kriegführung

In veränderten Umständen und mit unkonventionellen Zielsetzungen und Motivationen ist eine divergente Durchführung des Krieges die logische Folge. Neue Kriegführung – zum Zwecke des Staatszerfalls – impliziert auch den Zerfall des staatlichen Gewaltmonopols. Aus dieser Perspektive wurde die begriffliche Konstruktion von einer „Entstaatlichung der Gewalt“⁸⁹ bzw. „Privatisierung der Gewalt“ zum zentralen Merkmal „Neuer Kriege“. Ferner stellt sie die Grundlage für die Annahme des anachronistischen Charakters „Neuer Kriege“ dar.

Privatisierte Gewalt kann als eines der vormodernen Charakteristika der Neuen Kriege klassifiziert werden. Der schrittweisen Verstaatlichung des Heeres in Europa seit dem 17. Jahrhundert ist eine lange Periode privatisierter, auf Tauschhandel basierender Kriegführung vorangegangen. Autonome Söldnertruppen und private Armeen haben nach so langer Zeit in den „Neuen Kriegen“ das staatlich organisierte Militär als Hauptkriegsakteur des klassischen Krieges wieder abgelöst.

Sogenannte „Schwache Staaten“ sind primär durch den Verlust des Gewaltmonopols gekennzeichnet, worauf die neue – aber auch alte, weil privatisierte, Kriegführung fußt. Wenn der Staat nicht mehr in der Lage ist das eigene Territorium zu kontrollieren, kommt es zur Dezentralisierung der Gewalt und zur Entstehung von regionalen, nicht-staatlichen Kontrollinstanzen, welche durch den Selbsterhaltungsdrang die Desintegration des Staates fördern. Die Zentralgewalt verliert die Legitimität und Relevanz an substaatliche Akteure. Außerdem setzt durch die geschwächten staatlichen Kontrollkapazitäten eine Fragmentierung des Militärs ein. Konkret wird ein gegenläufiger Prozess zur Staatsbildung, welche die Voraussetzungen für den Krieg nach herkömmlichem Muster schuf, ausgelöst.

⁸⁹ Vgl. Münkler (2004), S.10

„Die totale Paralyse aller staatlichen Funktionen, der Zerfall und die Privatisierung jeglicher staatlicher Macht, schließlich die großflächige territoriale Fragmentierung bildeten die Voraussetzungen dafür, dass der latente Nationalismus in offene Gewalt umschlug.“⁹⁰

Erhard Eppler unterscheidet zweierlei Sorten des Vorgangs der Privatisierung von Gewalt: erstens die Privatisierung von oben und zweitens die von unten. Mit der Privatisierung der Gewalt von oben ist der Zugriff der Oberschicht (Regierungen, Armee, usw.) auf private *Gewalt-Unternehmen* wie Söldnerfirmen oder paramilitärische Verbände, welche quasi die „Drecksarbeit“ in unterschiedlichsten Ausführungen erledigen sollen, gemeint. Explizit ist der Machtmissbrauch durch Amtsträger der erste Schritt in diesem Prozess.

Auf der anderen Seite wird die Privatisierung der Gewalt von unten durch Revolutionäre und Rebellen betrieben. In gewisser Weise bedingen diese Verläufe einander und treten sogar parallel als Ursache und als Folge des jeweils anderen auf.⁹¹ Ummantelt von angeblichen Sicherheitsmaßnahmen für das Gemeinwohl auf dem oberen Niveau und ideologischen Prinzipien auf den unteren, wird schlicht das private Anliegen verfolgt. Die Simultanität der Privatisierungen von Gewalt aus zwei Richtungen, dabei noch aufeinander zuströmend, provoziert das Chaos der „Neuen Kriege“ und die Ohnmacht zu jeglicher Gewalteingrenzung und –eindämmung.

Mary Kaldor identifiziert fünf Typen von Kampfeinheiten, die den „Neuen Kriegen“ eigen sind: reguläre Streitkräfte, paramilitärische Gruppen, Selbstverteidigungseinheiten, ausländische Söldner und reguläre ausländische Truppen⁹². In einem derartigen Gemenge von Akteuren, die für sich das Recht zur legitimen Gewaltanwendung beanspruchen, ist eine konventionell geregelte Kampfführung nicht zu erwarten. Staatliche, private und ausländische Interessen werden vermischt und zusätzlich nimmt die Komplexität des Gesamtgeschehens durch innere Machtkämpfe zu. An den Kampfhandlungen in Bosnien – Herzegowina partizipierten, nach den Ausführungen von Marie-Janine Calic, sogar sechs Typen von

⁹⁰ Calic (1996), S. 85

⁹¹ Vgl. Eppler (2002): Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?, S. 30-49

⁹² Vgl. Kaldor (2000), S.147

Streitkräften – Jugoslawische Volksarmee, Reservistenverbände aus Serbien und Montenegro, Polizeikräfte, paramilitärische Verbände (unzählige Verbände werden hier in einem Typus erfasst), Schutzwehren und bosnische Territorialverteidigung.⁹³

Mit dem Ende des staatlichen Kriegemonopols wird der klassische Rahmen des Krieges gesprengt. „Neue Kriege“ tragen in dieser Hinsicht die Merkmale des äußersten Krieges „Aller gegen alle“; unzählige Akteure mit eigenen Machtinteressen und Motivationen - die sich auch überschneiden können - kämpfen aus unterschiedlichsten Gründen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln auf ihre eigene Art gegen jeden, der sich ihnen und ihrem Ziel entgegenstellt.

„Die neuen Kriege werden von einer schwer durchschaubaren Gemengelage aus persönlichem Machtstreben, ideologischen Überzeugungen, ethnisch-kulturellen Gegensätzen sowie Habgier und Korruption am Schwellen gehalten und häufig nicht um erkennbarer Zwecke und Ziele willen geführt.“⁹⁴

Nicht selten gibt es innerhalb des eigentlichen Krieges, auf der einen oder beiden Seiten kleinere autonome „Kriege“, wie z. B. die bosniakisch-kroatischen Auseinandersetzungen, die zeitweise den Bosnien-Krieg in einen Drei-Seiten-Krieg verwandelten.

Jegliche Eingrenzung „Neuer Kriege“ fällt gerade deshalb schwer, weil die gewohnten Konturen zunehmend verblassen. Die reglementierten Kriegserklärungen, Waffenstillstände, Schlachten ausschließlich zwischen Soldaten, Schutzbestimmungen für Zivilisten und Friedensverträge im konventionellen Sinn haben wohl abgedankt. Speziell die Tatsache, dass altbekannte Regeln und Prinzipien nicht eingehalten werden, aber auch keine neuen zum tragen kommen, hebt die „Neuen Kriege“ von der klassischen Kriegspraxis ab. Auf Grund solcher *Anomalien* ist die „Einhegung der Gewalt“⁹⁵ durch Dritte oder durch das vorhandene internationale Rechtsinstrumentarium geradezu unmöglich.

⁹³ Vgl. Calic (1996), S. 89

⁹⁴ Münkler (2004), S.16

⁹⁵ Münkler (2004)

Aus den „Neuen Kriegen“ ist die Organisierte Kriminalität nicht mehr wegzudenken, denn sie geht zunehmend in die kriegerische Gewalt über und umgekehrt. Spitzen der Kriegsparteien sind immer häufiger Warlords, Terroristen und Rebellenanführer in Einem. Das Ergebnis der Verflechtung von Krieg und Organisierter Kriminalität zeigt sich in der Kriminalisierung der Gewalt einerseits und der Institutionalisierung der Kriminalität andererseits. Nach den Ausführungen von Vesna Nikolić – Ristanović nutzen Kriminelle die Kriegsumstände, um sich hohe (sozial-)politische Positionen zu sichern, den Krieg und das illegale Geschäft am Laufen zu halten. An Kampfhandlungen in Bosnien-Herzegowina nahmen serbische Gefängnisinsassen teil, die zum Zweck der Kriminalisierung des Geschehens entlassen wurden. Auch nach Kriegsende bleiben der, im Krieg erworbene, Status und das kriminelle Verhalten der Mehrheit am Krieg Partizipierenden erhalten.⁹⁶

Das Verschwimmen der Grenzen zwischen Krieg und Verbrechen sowie zwischen Politik und Verbrechen und die damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Einschätzung und politischer Vermittlung durch die internationale Gemeinschaft hat Ulrich K. Preuß in seinen Ausführungen über den ‚Wandel bewaffneter Gewalt‘ detailliert behandelt und dabei auch das ex-jugoslawische Beispiel aufgeworfen.

„Man weiß nicht, ob das Verbrechen ein Mittel der Politik und des Krieges oder ob die Politik und der Krieg ein Mittel des Verbrechens sind. Sind Karadžić und Mladić Chefs krimineller Schmuggler- und Geldwäschebanden, die sich mit bewaffneter Gewalt das für ihre Geschäfte günstige politische Umfeld schaffen und daher für eine eigene serbische Republik in Bosnien kämpfen? Oder sind sie politisch-militärische Führer eines ethno-nationalen Feldzuges, die ihren Krieg mit illegalen Transaktionen finanzieren?“⁹⁷

Die wohl folgenreichste Änderung in der Kriegführung bezieht sich auf die Nicht-Unterscheidung zwischen Kombattanten und Zivilisten. Mary Kaldor bestimmt 85 bis 90 % der Kriegsoffer zu Beginn des 20. Jahrhunderts als Militärangehörige, während seit den 90-er

⁹⁶ Vgl. Nikolić – Ristanović (1998): War and Crime in the former Yugoslavia, S. 469ff

⁹⁷ Preuß (2002), S. 46f

Jahren die meisten Opfer, etwa 80%, die Zivilbevölkerung zählt.⁹⁸ Anhand dieser Zahlenverhältnisse wird deutlich, dass ein Nebeneffekt der klassischen Kriege, nämlich zivile Opfer zum Hauptelement der neuen Kriegführung mutiert ist. Darüberhinaus ist Gewalt gegen Zivilisten zum eigentlichen Zweck des Krieges geworden, nicht zuletzt durch ethnisch-kulturelle oder religiöse Begründungen dieser.

„Das eigentlich Erschütternde schien also weniger die beispiellose Brutalität und die hohe Zahl der zivilen Opfer zu sein, als die Tatsache, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit strategischen Zwecken dienen.“⁹⁹

Im kriminellen Charakter der „Neuen Kriege“ liegt ein weiterer Ansatz zur Erklärung der exzessiven Gewaltanwendung. Für die meisten Interessensgruppen, die am neuen Modell des Krieges partizipieren, bringt die Beständigkeit der Gewalt mehr Vorteile als Waffenstillstände oder dauerhafter Frieden. Die Bewaffneten erhalten die Angst in der Zivilbevölkerung durch Gewalt aufrecht, um so ihren kriminellen Tätigkeiten ohne Hindernisse nachgehen zu können. Dem Krieg kommt eine neue Funktion zu, zumal Gewalt ein rationales Mittel zur kalkulierten Interessensdurchsetzung darstellt.

Methoden der *neuen* Kriegführung sind insofern äußerst signifikant, zumal ihnen sowohl Progression als auch Regression zu Grunde liegen. Aus technologischem Fortschritt bei der Waffenentwicklung einerseits und primitiven, archaischen Gewaltpraktiken andererseits wird eine fatale und unkontrollierbare Zerstörungsmacht gegen die Menschlichkeit entfesselt. Es scheint als würde der Fortschritt der Waffentechnologie das humanistische Gut entbehren.

„Kurz gesagt, die Zivilisation vergrößert die Rolle der Intelligenz in der Kriegsführung, ohne die des ursprünglichen Wütens auszulöschen oder zumindest zu verringern.“¹⁰⁰

⁹⁸ Für die älteren Schätzungen stützt sich Kaldor auf Dan Smith (1997): *The State of war and Peace Atlas*. Penguin, London

Die Schätzung für die 90-er Jahre beruht auf ihren eigenen Berechnungen. Vgl. Mary Kaldor : Introduction, in Kaldor / Vashee [Hrsg.]: *Restructuring the Global Military Sector*, London

⁹⁹ Calic (1996), S. 130

¹⁰⁰ Aron (1980), S. 280

Das Maß der angewendeten Gewalt hängt von der Wichtigkeit der Interessen ab, die auf dem Spiel stehen.¹⁰¹ Hinsichtlich der ethnischen und/oder ideologischen Instrumentalisierung kriegerischer Rechenchaften spiegelt sich das umkämpfte Interesse im ureigensten menschlichen Ansporn wieder, nämlich der Existenz. Herkömmliche, eher rationelle Leitmotive der Kriegführung, wie Staatsräson oder wirtschaftliche Interessen im Sinne einer Territorialvergrößerung räumen in den „Neuen Kriegen“ das Feld für die emotionellen, psychologischen Rechtfertigungen.

Wie schon erwähnt, liegt der Hauptstrang der Wurzel barbarischer Gewalt in der Vorstellung vom Existenzkampf. Derartige Gefechte haben keinen bloßen militärischen Triumph über den Gegner zum Ziel, sondern seine völlige Zerstörung bzw. Ausrottung, um so die eigene Existenz zu sichern.

„Wenn sich Staaten in dieser Lage einer unversöhnlichen ethnischen Spaltung befinden und der Konflikt in den bewaffneten Kampf umschlägt, dann geht es nicht (mehr >>bloß<<) um die richtige Gestalt eines gemeinsamen Staates, (...) Dann geht es, nachdem das furchtbare 20. Jahrhundert das Tabu des Genozides gebrochen hat, immer häufiger um die >>Säuberung<< des Territoriums von den anderen durch deren Vernichtung oder Vertreibung.“¹⁰²

Zu diesem Zweck werden Ressourcen jeglicher Art zur Gänze mobilisiert. Perspektiven neuer Kriegführung sind durch tiefgreifende Totalität gekennzeichnet; Totalität der personellen Kapazität mittels Kindersoldaten, der Methoden durch tabulosen Gewalteininsatz, sogar der Zielsetzungen durch Streben nach vollkommener Destruktion des Gegners bis zum letzten Anzeichen seines Daseins.

Weit über die Gewalt gegen Zivilisten zum Zweck der ökonomischen Selbstversorgung - in Form von Raub, Plünderung und Schutzgelderpressung - erheben sich die Gewaltmuster zum Zweck der existenziellen Selbstbehauptung. Existenzkämpfe kennen keine Tabus, Rechtsnormen, ethische Prinzipien oder Kriegsregeln. Genozid, Massenvergewaltigungen, ethnische Säuberungen, Deportationen, Internierungen werden zu Elementen einer gut durchdachten und systematisch implementierten Kriegsstrategie.

¹⁰¹ Ebda.

¹⁰² Preuß (2002), S. 44

„[...] die Zerschlagung einer sozialen Gemeinschaft, die Auflösung familiärer Bindungen und die Unterbrechung der Generationsfolge, um so den Selbstbehauptungswillen dieser Gemeinschaften zu brechen. Die Strategien der Vergewaltigung in einer Reihe von neuen Kriegen sind darum eine Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln.“¹⁰³

In den „Neuen Kriegen“ siegt der psychologische Aspekt des Kampfes, also die entfesselte Leidenschaft über die Vernunft und lässt der konfliktreichen Natur des Menschen freien Lauf. Kriegerischer Naturzustand hemmungsloser Gewalt ist die Folge.¹⁰⁴ Es lässt sich darüber streiten ob der ‚Krieg aller gegen alle‘ sogar im Sinne der Selbsterhaltung gerechtfertigt sei. Der menschliche Drang, den Naturzustand zu überwinden, zeugt von der Abwertung ungezügelter Leidenschaften und der Ausrichtung auf die Vernunft. Dennoch erscheint die Vernunft, hinsichtlich der Macht von Leidenschaften, zum Scheitern verurteilt; zumal die Verkörperung der Vernunft in diesem Gefüge – der Staat – zunehmend erodiert.

„Um den Krieg vom einfachsten Modell aus zu verstehen, muss man seine Natur erkennen – der Krieg ist eine Beziehung zwischen menschlichen Willen – und seinen spezifischen Charakter, den Rückgriff auf physische Gewalt.“¹⁰⁵

Eben dieser Rückgriff auf physische Gewalt ist nicht länger auf die Entscheidungsschlacht und die gegnerischen Soldaten ausgerichtet, sondern auf die komplette Ausrottung von Mitgliedern der jeweils *anderen* ethnischen Gruppen, ideologischen oder religiösen Gemeinschaften.

„Die neuen Kriege schaffen das soziale Umfeld für ein menschliches Raubtierverhalten.“¹⁰⁶

¹⁰³ Münkler (2004), S.150f

¹⁰⁴ Vgl. Hobbes (1651, 1980), S. 115ff

¹⁰⁵ Aron (1980), S. 178

Neben der emotionalen Dimension der Gewaltanwendung auf der untersten Ebene, die als Fundament des Handelns fungiert, muss auf der höheren, organisatorischen Ebene auf die Zweckrationalität der Gewalt als die entscheidende Antriebskraft hingewiesen werden.

Im Sinne der Clausewitz'schen Vorstellung ist der Gewalteinsatz ein entsprechendes Mittel, um den von der Politik festgesetzten Zweck zu dienen. Nach demselben Muster interpretiert Georg Elwert die Zweckrationalität der Gewalt, die er in Gestalt der „Gewaltmärkte“¹⁰⁷ analysiert. Gewaltoffene Räume (so nennt er Räume in denen keine Regeln zur Einschränkung von Gewaltanwendung existieren bzw. eingehalten werden), welche oft im Falle *schwacher Staaten* zu Tage treten, erzeugen in Verbindung mit politischer Konfrontation die sog. Gewaltmärkte.

Über Manipulation auf der unteren Ebene wird der irrationalen Gewalt ein durchaus profitmaximierender, rationaler Charakter auf der strategischen Ebene verliehen. Der Kämpfende wird zum Instrument, wobei der tatsächliche Gewaltakteur der Strategie ist. Auf der Grundlage einer Dauermobilisierung der Emotionen, wie Angst und Hass, wird quasi kostengünstige Mobilisierung von Arbeitskraft betrieben. Emotionale Steuerung von Menschen, wobei die heutige elektronische Propaganda beträchtlich dazu beitragen kann, mündet in einer befürwortenden Einstellung zur Gewalt sowie dem entsprechenden Einsatz dieser.

¹⁰⁶ Kaldor (2000), S. 169

¹⁰⁷ Unter Gewaltmärkten versteht Elwert: „als Bürgerkriege, Kriegsherrensyste me oder Räubertum bezeichnete Konflikte, bei denen unter der Oberfläche weltanschaulicher und machtpolitischer Ziele [...] das ökonomische Motiv des materiellen Profits dominiert.“ Elwert (1997), S. 87f

3.2.3. Kriegsökonomien

Hinsichtlich der Globalisierung, aber auch der Kriegsdynamik, werden klassische Grenzziehungen wie jene zwischen Kombattanten und Zivilisten, Ökonomie und Politik, öffentlich und privat, eigenem und fremden Territorium, mitunter auch zwischen legal und illegal, vor allem in Kriegszeiten, zu antiquierten Regulierungsprinzipien. Das globalisierte Funktionieren der Gesellschaften, wohlbemerkt nach wirtschaftlichen Maximen, lässt die Ökonomie mittels Privatisierung in jeden Sektor Einzug halten. Schließlich steht der Realität „Neuer Kriege“ ein Begriff von der ‚Ökonomisierung des Krieges‘ in nahezu keiner Weise nach.

Nicht einmal die oben erwähnten gewaltoffenen Räume sind von der Marktwirtschaft ausgeschlossen.

„Die marktökonomischen Interessen vergrößern die gewaltoffenen Räume, und in gewaltoffenen Räumen werden Marktinteressen in wachsendem Maßstab realisiert.“¹⁰⁸

Die Rückkoppelung dieser zwei Phänomene dehnt nicht nur das Feld der Schattenglobalisierung enorm aus, sondern erzeugt und stabilisiert die Gewaltmärkte. Gewalt und Sicherheit werden somit zur Marktware; insofern kann aufgrund gegebener Umstände die Nachfrage sowohl nach Gewalt und Sicherheit als auch nach entsprechenden gewaltoffenen Räumen exponentiell steigen. Bekanntlich schafft die Nachfrage ihr Angebot und die Spirale aus Eigeninteressen, Gewalt und ökonomischen Gesetzen mündet in unkonventionellen Kriegsökonomien. Auf diese Art werden Voraussetzungen geschaffen, in denen sich nach den Worten von Erhard Eppler die Gewalt rechnet und sich selbst finanziert.¹⁰⁹

¹⁰⁸ Elwert (1997): Gewaltmärkte, S. 88

¹⁰⁹ Vgl. Eppler (2002), S. 62

Transitionen zur Marktwirtschaft ex – kommunistischer Staaten haben letztlich zu mehr Korruption, Instabilität und Verbrechen geführt als von einem vernunftgeleiteten Prozess der Orientierung an ökonomischen Interessen und freier Marktwirtschaft zu erwarten war. Darüberhinaus hat die Ökonomie das Primat über alle anderen Aspekte des Krieges für sich gewonnen und diesen pervertiert. Überwindung von Leidenschaften und deren Destruktivität im Hobbesschen Sinne und die menschliche Hinwendung zur Vernunft, welche den Frieden bedinge, erscheint in Bezug auf die „Neuen Kriege“ eher kontraproduktiv, wenn man diese als Resultate ökonomischer Zweckrationalität in Betracht zieht. Ob Krieg oder Frieden herrscht, entscheidet wohl ausschließlich die ökonomische Kosten-Nutzen-Rechnung der Urheber.

„Potenzieller Reichtum ist eine sehr viel wichtigere Ursache für Kriege als definitive Armut.“¹¹⁰

Im Gegensatz zur zentral kontrollierten Wirtschaft, die als Stütze herkömmlicher Staatenkriege fungierte, basiert die Ökonomie „Neuer Kriege“ auf dezentralisierter, privatisierter Verwaltung. Der Kampf um Rohstoffe und materielle Bereicherung regiert das gesamte Kriegsgeschehen. Unternehmer, Politiker, Milizenführer und Warlords tragen den Kampf um Ressourcen sowohl untereinander als auch gegen den Staat oder das was von ihm übrig geblieben ist, aus. Am oben erwähnten Beispiel der Gewaltmärkte wird gezeigt, wie der Verlust des staatlichen Monopols nicht nur über die Gewalt, sondern auch über wirtschaftliche Agilität, den Raum für den Aufstieg einzelner, privater Wirtschafts- und Gewaltmonopolisten öffnet. Als Ergebnis ökonomischer Zweckrationalität werden Gewalt und Krieg zu geeignetsten Profitmaximierungsmethoden.

Da für paramilitärische Verbände, Milizen und Warlordtruppen die übliche staatliche Entlohnung für ihre Kriegstätigkeit wegfällt, wird die Kriminalität zur Haupteinnahmequelle der Kämpfenden. Potenzieller Reichtum tritt an die Stelle ursprünglicher Motivationen. Die de facto Anarchie, die ein Krieg mit sich bringt, erweist sich als ideal für das Wachstum und die Vertiefung krimineller Handlungen. Andererseits halten diese beiden Prozesse den Kriegsfunken am gluten; denn man soll die Hand, die einen füttert, nicht beißen. Krieg und Organisierte Kriminalität bedingen einander nicht, aber sie begünstigen einander in jedem Fall. Gewaltexzesse als auch Raubzüge und örtliche Verwüstungen durch konventionelle

¹¹⁰ Münkler (2004), S.17

Armeen, welche Münkler (2004) als „kleine Kriege“ bzw. Begleiterscheinungen idealtypischer, europäischer Staatenkriege identifiziert, treten nun als die eigentliche Kriegsgattung in den Vordergrund.

Das jeweilige Operationsterritorium einzelner Kriegerunternehmer weist im Hinblick auf Organisation, Finanzierung und Beziehungen zu *Nachbarterritorien* quasi-staatliche Konturen auf. In der Person des Warlords ist sowohl die politische, militärische, wirtschaftliche als auch ideologische Führung verkörpert. Die Funktion der Exekutive obliegt seiner Privatarmee, während die vermeintlichen *Staatseinnahmen* durch Plünderung, Schutzgelderpressung, Zölle auf Hilfsgüter für Zivilisten und nicht zuletzt durch Organisierte Kriminalität im großen Stil eingezogen werden. Selbstverständlich wird auch über die Rohstoffe und sämtliche Ressourcen des kontrollierten Gebiets verfügt. Durch Hinzufügung von Gewalt in Tauschverhältnisse werden diese zwar asymmetrisiert, folgen aber trotzdem den ökonomischen Gesetzen, sodass gemäß der These von der „unsichtbaren Hand“ (Adam Smith) letztendlich der Schluss gezogen werden kann – der Krieg führe sich selbst. Ferner laufen Bündnisse mit anderen Kriegerunternehmern in einigen politisch-ökonomischen Bereichen im Endeffekt auf eine perfide Art von Außenpolitik hinaus. Kurz gesagt wird in Neuen Kriegen all das, was staatlich und öffentlich war, zu privatem nur in einer kleineren Ausführung; was für den Staat der Frieden war, ist für den neuen *Quasi-Staat* der Krieg.

Erfolgte die wesentliche Finanzierung der Staatenkriege eben aus der Staatskasse, so entpuppen sich die neuen, privatisierten Kriege als sehr flexibel, als wahre Finanzierungskünstler. Söldnerfirmen, Guerillatruppen, Warlords und andere private Akteure beweisen sich als erfolgreiche (Kriegs-)Unternehmer, indem sie es wagen, den Krieg auf eigene Rechnung zu führen.

Während der klassische Krieg, basierend auf stehenden Heeren und neuester Waffentechnologie, selbst für entwickelte Industrieländer zum teuersten und risikoreichsten Unterfangen geworden ist, glänzen die „Neuen Kriege“ durch relativ billige Kriegführung. Leichte Waffen, für deren Handhabung, dank des technologischen Fortschritts, keine Ausbildung erforderlich ist, ersparen einen großen Teil der konventionellen Kosten für militärische Übungen und Trainings. Überdies sind leichte Waffen – in erster Linie

Handfeuerwaffen - als Folge technischer Entwicklungen zur Minimierung der Verluste an Menschenleben (teure High-tech-Waffensysteme) aus dem Gebrauch regulärer Armeen mehr oder minder ausgeschlossen worden und dementsprechend reichlich und kostengünstig zu erwerben.

Waffenträger sind unter manipulierter Bevölkerung und den Globalisierungsverlierern, die auf Konsumgüter aus sind, einfach zu mobilisieren. Erneut gerät die Behauptung, dass zweckrationale Interessensverfolgung (Materialismus und Kapitalismus) ausschließlich friedensfördernd sind ins Schwanken; bekanntlich befinden sich unter den Teilnehmern „Neuer Kriege“ oft auch Minderjährige, die mittels maßloser Gewalt ihre materiellen Bedürfnisse zu befriedigen versuchen. Obwohl die übliche Entlohnung und Versorgung der Kombattanten durch den Staat wegfallen und ihnen selbst überlassen bleiben, gelingen diese mittels Raub, Plünderung und den unbeschwertem Handel mit illegalen Gütern ausgesprochen erfolgreich. Der Abgrenzung von klassischer Erwerbstätigkeit zum Gewalteinsatz wurde die Grundlage genommen, denn der Grundstein des Erwerbslebens ist in der Gewalt verkörpert. Derartige Kriegsfinanzierung und –Praxis offenbart wiederum einen weiteren prämodernen Zug „Neuer Kriege“.

Nicht zu vergessen sind die Einnahmen der Kriegsparteien aus Hilfslieferungen internationaler Organisationen an die Zivilbevölkerung und Flüchtlinge. Einen Teil personeller als auch der Waffenversorgung stellen wohlgesonnene Staaten und verbündete Regime je nach ihren eigenen Interessen und Möglichkeiten bereit. Unterstützung seitens Diasporagemeinschaften und Privatleuten stellt für die Kriegsparteien eine weitere Möglichkeit zu profitieren dar. All diese Akteure verhelfen dem Krieg auf die eine oder andere Weise auf die Ressourcen der Weltwirtschaft zuzugreifen und sein Fortbestehen zu sichern.

Allerdings alimentieren sich „Neue Kriege“ großenteils auch unmittelbar, da die Globalisierung eine staatliche Steuerung der Weltwirtschaft verhindert. Letztendlich markiert die Finanzierung inzwischen einen wesentlichen Faktor der Kriegführung an sich.

3.3. *Asymmetrie Neuer Kriege*

Gemäß dem begrifflichen (altgriechischen) Ursprung wird Asymmetrie primär als *Ungleichheit* auf einer oder mehreren Ebenen definiert. Der Kampf zwischen David und Goliath ist das idealtypische Abbild einer asymmetrischen Konstellation. Alltäglich sind wir von asymmetrischen Situationen wie dem Aufeinandertreffen von Mann und Frau, Jung und Alt, Arm und Reich, Opposition und Regierungspartei, usw. umgeben. Am trivialen Beispiel – der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft – können die Komplexität und der Facettenreichtum unseres Verständnisses von Symmetrie und Asymmetrie präsentiert werden. Lange Zeit galt die Gleichheit in diesem Zusammenhang als etwas ‘*unnatürliches*’, obwohl der Mensch unumstritten zur Symmetrie neigt. Wechselwirkungen dieser beiden Anordnungen in bestimmten Maßen formen die weltliche Relativität und sind daher nur partiell greifbar.

Eine intensivere wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Asymmetrie in den letzten Jahren brachte hervor, dass (obwohl dieser eine negative Konnotation innewohnt) die Asymmetrie und nicht wie angenommen die Symmetrie das menschliche Leben durch die Geschichte prägte. Historische Epochen, in denen die Sphären menschlichen Daseins vorwiegend von symmetrischen Verhältnissen bestimmt waren, sind eher Ausnahmen als die Regel. So wurde für die Kriegführung in Europa gerade mal der Zeitabschnitt vom 17. bis 20. Jahrhundert als das hauptsächlich symmetrische Zeitalter und die Staatenkriege der frühen Neuzeit als der Maßstab klassischer, symmetrischer Kriege bestätigt.

In der Kriegführung selbst, sind Asymmetrien auf unterschiedliche Weisen und in verschiedenen Bereichen möglich. Klaus-Peter Lohmann extrahiert fünf grundlegende Ausprägungen von Asymmetrie in der Kriegführung: *erstens* das Ungleichgewicht der Kräfte; *zweitens* die unterschiedlichen Motivationen; *drittens* Mannigfaltigkeit der Legitimationen (oder der Staatlichkeit); *viertens* Diskrepanz in den angewendeten Methoden; und schließlich, *fünftens* unterschiedliche Qualität der eingesetzten Mittel.¹¹¹

¹¹¹ Vgl. Lohmann (2004): Zur Entwicklung der modernen Kriegführung, S. 62

Die erste asymmetrische Nuance der Kriegführung nach Lohmann – das Ungleichgewicht der Kräfte – ist zum Markenzeichen zeitgenössischer Konflikte geworden; eine Hand voll Terroristen, die der stärksten Weltmacht einen enormen Schaden zufügen können; eine dreifach stärkere sowjetische Armee wird von Mujaheddin besiegt; einige hundert Rebellen stellen sich der Staatsarmee und schaffen es, einen Teil des Territoriums für sich zu gewinnen.

Bei diesen Konstellationen spielt eine zweite Asymmetrie, nämlich der Unterschied bei den Motivationen, eine entsprechend wichtige Rolle. Klassische Motivierungen aus Staatsräson, wo auf beiden Seiten um ein bestimmtes Territorium oder den Vorrang einer Ideologie gekämpft wurde, haben in „Neuen Kriegen keinen Platz. Hier treffen oft mehr als zwei Seiten aufeinander und die Motivation ist jeweils eine andere. Die Palette reicht von Sezessionswünschen, religiöser und/oder ideologischer Behauptung, ethnischer Feindschaft bis zu rein ökonomischen Interessen und beruflicher Profilierung (UNO- und andere, ausländische Interventionstruppen). Spezifische Konstellationen „Neuer Kriege“ vereinen all diese Motivationen und die entsprechenden Kräfteaufstellungen in Raum und Zeit und verhindern jegliche Art von Balance.

Getreu der Vielfalt an Motivationen knüpfen eben verschiedene Arten von Legitimation an das Kriegsgeschehen an. Da es nicht primär die Staaten sind, die den Krieg initiieren, muss die Legitimation einer anderen, unüblichen Quelle entspringen. Meistens schöpfen kulturell-religiöse Existenzkämpfe ihre Legitimierung aus dem Recht zu überleben und zur Selbstbestimmung, oft auch aus dem Bewusstsein über eine Art *Auserwähltsein* oder einer *heiligen Pflicht*. Einige Akteure sind durch ein internationales Mandat legitimiert (das oft auch missbraucht werden kann) und andere durch scheinbare Verpflichtung die Staatsintegrität zu schützen oder aber Demokratie zu verbreiten zum Wohle aller. Aus dem Legitimationstyp ergeben sich zwangsläufig die Methoden der Kriegführung; konkret liegt dabei der Focus auf der Einhaltung bzw. Nichteinhaltung von Regeln (Völkerrecht) und Normen (politischen, moralischen, rechtlichen).

Asymmetrien ergeben sich hierbei vor allem durch zunehmende Nichteinhaltung konventioneller Auflagen auf allen Seiten - ob zweckgebunden oder notgedrungen ist irrelevant.

„Die in der Haager Landkriegsordnung wie der Genfer Konvention mitsamt ihren Zusatzprotokollen festgehaltenen Verbote und Einschränkungen finden in den neuen Kriegen kaum Beachtung. [...] Die so genannten regulären Armeen, die offiziell den Staat verteidigen, sind zumeist selbst nicht anders als marodierende Banden [...]“¹¹²

Qualität der eingesetzten Mittel (Waffen) hängt vom Entwicklungsstand, aber auch von den Erwerbsmöglichkeiten ab. Noch entscheidender scheint aber die Beschaffenheit der Kontrahenten, denn eine Konfrontation zwischen Rebellen mit leichten Handfeuerwaffen und Elitesoldaten in Kampfflugzeugen reflektiert das asymmetrische Wesen „Neuer Kriege“.

Die scheinbare Symmetrie des Kalten Krieges hat zur Vermeidung eines tatsächlichen Kräftemessens beigesteuert. Mit dem Zusammenbruch der bipolaren Ordnung scheint auch die Symmetrie in vielerlei Hinsicht der Asymmetrie gewichen zu sein; man/frau denke an das Ungleichgewicht in den internationalen Beziehungen, die enormen ökonomischen und militärischen Unterschiede, usw.

Problematisch werden die Differenzen in verschiedenen Bereichen internationaler Ordnung, wenn es um eine Reaktion auf die Asymmetrie „Neuer Kriege“ geht. Gebrauch verschiedener Konzeptionen, basierend auf jeweiligem politischem, rechtlichem, wirtschaftlichem und militärischem Potential, lenkt die Umstände in Richtung einer Vertiefung und Bekräftigung der Asymmetriesierung.

Symmetrische Muster frühneuzeitlicher Kriegführung fußten auf der Orientierung auf einen baldigen Frieden. Dieser war, obgleich mittels Krieg, aber durch einen „raschen Sieg“ (das geeignetste Mittel zur Zielerreichung) und Einhaltung „spezieller Normen“ (wegen der gesicherten fairen Behandlung auch im Falle einer Niederlage musste nicht bis zum

¹¹² Münkler (2004), S. 42

Äußersten gekämpft werden) zu erreichen. Die Ausrichtung auf den baldigen Frieden hat folglich die Symmetrie in der Kriegführung hervorgebracht.¹¹³ Gerade die bedingende Ausrichtung auf den Frieden ist in der Logik „Neuer Kriege“ nicht vorhanden. Für die meisten Kriegsparteien ist eben der Krieg erstrebenswerter, weil gewinnbringender, als der Frieden. Entscheidungsschlachten und ein rascher Sieg werden tendenziell vermieden.

Abgesehen von den asymmetrischen Verhältnissen der Elemente einzelner Kriege scheint die Ungleichheit auf der höheren, konzeptionellen Ebene für weitreichendere Konsequenzen zu sorgen. Unsere Vorstellungen vom Krieg gleichen nicht der aktuellen Kriegsrealität. Das vorhandene begriffliche, politische, rechtliche, militärische, sicherheitstheoretische und moralische Instrumentarium vermag die „Neuen Kriege“ nicht zu erfassen. In dieser Beziehung wird die Asymmetrie, nämlich zwischen der Theorie und der Empirie zur Bürde des 21. Jahrhunderts.

¹¹³ Vgl. Stupka (2004): Kriegsgeschichte und klassische kriegstheoretische Betrachtungen zur asymmetrischen Kriegführung, S. 46f

4. „Neue Kriege“ aus der völkerrechtlichen Perspektive

Das Fundament unserer Völkerrechtsordnung und der internationalen Beziehungen zugleich, stellen souveräne, untereinander zumindest formal gleichberechtigte Staaten dar, woraus sich die, für den Erhalt des Völkerrechtssystems nötige Symmetrie ergibt. Von der Rückläufigkeit der Staatlichkeit, in ihrer aktuellen Entwicklungsphase, wurde das Völkerrecht noch nicht entsprechend berührt. Ulrich K. Preuß illustriert diese u.a. am gegenwärtigen Verhältnis von Staat und Volk, hinsichtlich gesellschaftlicher Verschiedenheit als Kriegsursache.

*„Aus der Bevölkerung als rein passivem Instrument der Zwecke des Staates am Anfang dieser Entwicklung ist der Staat zum Instrument des emanzipierten und massendemokratisch organisierten Volkes im 20. Jahrhundert geworden. Das Politische ist gewissermaßen vom Staat zum Volk gewandert, dessen innere Tendenz zu Gleichheit und Homogenität offenbar auch im Verhältnis zu anderen Völkern eine **geringere Toleranz** für Verschiedenheit und Andersartigkeit aufweist **als der Staat**.“¹¹⁴*

Obwohl Souveränität die *Gleichheit* zwischen den Staaten sicher stellt, und so die Völkerrechtsordnung wie sie jetzt ist aufrecht erhält, steht diese Gleichheit mittlerweile im Gegensatz zur internationalen politischen und wirtschaftlichen Realität. Die Souveränität der Staaten, welche im Zuge neuer Kriege zersplittern, wäre sicherlich schon vor Kriegsausbruch in Frage zu stellen. Kompliziert umzusetzen ist aber auch die de facto *Gleichheit* solcher Staaten und der Großmächte beispielsweise.

Interdependenz der Staaten wächst tatsächlich stetig, jedoch nicht symmetrisch. Der Staat ist immer mehr darauf angewiesen seine Funktionen außerhalb der Grenzen und in Kooperation mit anderen innerhalb des „globalen Dorfs“ zu erfüllen. In diesem Prozess bestätigt sich die souveräne Gleichheit als Illusion, jedoch wird weiterhin an ihr festgehalten und die

¹¹⁴ Preuß (2002), S. 39

Komplexität internationaler Entscheidungsprozesse bei globalen Problemlösungen vertieft. Als Folge dessen werden völkerrechtliche Prinzipien häufig außer Acht gelassen oder umgangen (das beste Beispiel bietet die Bush-Regierung) und neue sowohl politische als auch rechtliche Probleme geschaffen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker steht bei secessionistisch orientierten „Neuen Kriegen“ im Vordergrund u.a. als Rechtfertigung für die Gewaltanwendung. Allerdings kollidiert das Recht auf Selbstbestimmung in erster Linie mit dem allgemeinen Gewaltverbot, aber auch mit dem Prinzip der territorialen Integrität. Völkerrechtlich tritt das „Volk“ auf keine Weise explizit als Träger dieses Rechts auf.¹¹⁵

„Die UNO interpretierte das Selbstbestimmungsrecht in ihrer politischen Praxis immer als eines von Staaten, nicht jedoch Völkern.“¹¹⁶

Sogar die Rechtmäßigkeit humanitärer Interventionen ist angesichts der internationalen Rechtslage umstritten.

¹¹⁵ Vgl. Calic (1996), S.237

¹¹⁶ Ebd. S. 238

4.1. Konfliktlagen

Während das Völkerrecht ausschließlich internationale und nicht-internationale Konflikte unterscheidet, hat sich längst eine neue Kategorie von Auseinandersetzungen, verkörpert in den wirren Konfliktlagen „Neuer“ Kriege, herauskristallisiert. Münkler und Kaldor haben sich aus mehreren Gründen, bei der Beschreibung aktueller Konflikte, für den Begriff „Neue Kriege“ entschieden, um den Gegensatz zu den klassischen europäischen Staatenkriegen zu betonen, auf denen unser Verständnis vom Krieg und ebenso diesen getreue Völkerrechtsordnung basieren. Folglich ergeben sich die ersten Schwierigkeiten schon bei der Einordnung neuer Kriege in die bestehenden vier Kategorien von Konflikten.

Nicht nur die rechtliche bzw. völkerrechtliche sondern auch politische Erfassung „Neuer Kriege“ scheitert an den eher bescheidenen konzeptionellen und analytischen Möglichkeiten, wie im Fall der internationalen Jugoslawienpolitik. Neben analytischen und interpretatorischen Fehlschlägen sowie konzeptionellen Unzulänglichkeiten war das begrenzte Instrumentarium am Versagen der Politik mitverantwortlich.

„(...) Viertens verhinderten institutionenspezifische und organisatorische Mängel sowie fünftens inadäquate und ineffiziente Instrumentarien einen frühzeitigen und effektiven Problemzugriff.“¹¹⁷

An den Kampfhandlungen zeitgenössischer Kriege nehmen zahlreiche Truppen, oft mit unklarem Auftrag und Status teil (Söldner, Warlordtruppen, paramilitärische Verbände, usw.). Eine neutrale Position und Nichteinmischung *Dritter* ist in diesem Zusammenhang und hinsichtlich der ausgeweiteten Interessenslagen der globalisierten Welt, schwer zu erreichen. Das Phänomen der Involvierung u.a. auch internationaler (oder fremder) Akteure, unterschiedlichster Legitimationen, in vorwiegend nationale Auseinandersetzungen, bewirkt eine Identifizierung neuer Kriege als „*gemischte Konflikte*“¹¹⁸.

¹¹⁷ Calic (1996), S. 218

¹¹⁸ Etzersdorfer (2007), S. 129

Darüberhinaus ergeben sich Probleme bei der Zuordnung von Verantwortlichkeit für Delikte der illegitimen Kampfteilnehmer (obwohl die Partei, an dessen Seite sie kämpfen, bestimmbar wäre, sind meistens die Beziehungen zur Führung, somit auch die Verschuldung dieser, nicht nachzuweisen).

„Jeder, der an kämpferischen Aktionen teilnimmt, ist grundsätzlich als Kombattant zu betrachten, doch eine Stellung als faktischer Kriegsteilnehmer bestimmt noch nicht den Status als legitimer oder illegitimer bzw. unprivilegierter Kombattant;“¹¹⁹.

Aus den Artikeln, die Verletzungen des Kriegsrechts benennen, geht eindeutig hervor, dass Personengruppen existieren können (welche an Kampfhandlungen tatsächlich teilnehmen), für die, aus dem bestehenden Kriegsrecht keine Rechte und Pflichten erwachsen. Vielfalt potenzieller und faktischer Rechtspositionen der Konflikttteilnehmer macht eine eindeutige Erfassung der Lage nahezu aussichtslos. Überdies wird die Option der militärischen Notwendigkeit, für einige Rechtsverletzungen, als Rechtfertigung offen gelassen.¹²⁰

¹¹⁹ Ebd. S. 131

¹²⁰ Vgl. Art 1 Haager Landkriegsordnung; Art 45ff Protokoll I; Art 54 Abs 5 Protokoll I

4.2. Strafrechtliche Verfolgung in Post-Konflikt-Situationen

Eine der brisantesten Abgrenzungen innerhalb des Kriegsvölkerrechts ist die zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung. Adäquate Reaktionsmöglichkeiten auf vereinzelte Rechtsbrüche in Bezug auf Gewaltanwendung gegen Zivilisten bieten Verfolgungs- und Verurteilungsverfahren. Völkerrechtliche Probleme ergeben sich jedoch - abgesehen von der komplizierten Zurechnung von Verantwortlichkeit – aus der konkreten Ausrichtung aller Konfliktparteien auf, als Kriegsstrategie profilierte, Handlungen, die vr als *Kriegsverbrechen* dargelegt sind. Grobe Verstöße gegen das Kriegs- und Humanitätsrecht seitens der Akteure, die als legitime Kriegsteilnehmer völkerrechtlich gar nicht zu identifizieren sind, können nach bestehenden Rechtsverfahren selten sanktioniert werden.

In zunehmendem Maße ergibt die Kosten-Nutzen-Rechnung „Neuer Kriege“ (auch für vr legitime Kriegführende) eine sich lohnende Gewaltbilanz, offensichtlich nicht zuletzt aufgrund der Ineffizienz des internationalen Rechtsinstrumentariums.

„(...) if States wish to break or bend the law, there is no force corresponding to the policemen, the bailiff, and the court officer to stop them doing so; not to mention superior enforcement by the judge, the prison governor, and the commander of troops called out to aid the civil power.“¹²¹

Das auffälligste Unvermögen des Völkerrechts ist in der Delegation von Zuständigkeit an die nationale Ebene verkörpert. Wie bereits dargelegt, fällt die Belastung der Verfolgung und Ahndung von Kriegsverbrechen in erster Linie auf die entsprechenden staatlichen Behörden. Diese sind dagegen nicht in der Lage vergleichbares zu leisten; einerseits aus Gründen institutionalisierter Kriminalität und Korruption (als Folge des Kriegsgeschehens) und andererseits wegen mangelndem rechtlichen, finanziellen und institutionellen Potenzial.

¹²¹ Best (1997): War and Law Since 1945, S. 5

Gegenwärtige Post-Konflikt-Konstellationen neu entstandener oder zersplitterter Staaten können keineswegs die nötigen Bedingungen von Rechtsstaatlichkeit erfüllen. Ferner legen die enormen peace- und state-building¹²² Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft deren wirtschaftliche, politische und verwaltungs-rechtliche Hilfsbedürftigkeit offen.

Internationales Rechtssystem setzt auf die Kooperation betreffender Staaten. An dessen Spitzen befinden sich meist Personen, die sich im Zuge des Konflikts diese Positionen erkämpft haben und nicht selten als Urheber, der während der Auseinandersetzungen begangener Gewaltverbrechen, zu belangen sind. William A. Schabas erwähnt dieses Paradoxon im Zusammenhang mit der Verfolgung von Genozid; die Sachlage betreffend anderer, in „Neuen Kriegen“ verübter Verbrechen, dürfte kaum unterschiedlich sein.

„Da Völkermord regelmäßig vom Staat oder unter Beteiligung des Staates begangen wird, kann es unter Umständen garantierte Straflosigkeit bedeuten, die strafrechtliche Verfolgung von Völkermord einzelstaatlichen Gerichten zu überlassen.“¹²³

Desweiteren befinden sich solche Angelegenheiten, im Falle von Staaten, welche die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs nicht anerkennen sogar ausschließlich in der Obliegenheit des nationalen Ressorts.

Kriege nach klassischem völkerrechtlichem Muster, lassen staatliche Strukturen, vor allem das Rechtswesen und die Exekutive meist unberührt, sodass eine nationale Verfolgung von einzelnen Kriegsverbrechen in der post-Konflikt-Phase durchaus praktikabel erscheint. Anders als bei den *klassischen* Konflikten implizieren ‚Neue Kriege‘ einen fast gänzlichen Verfall staatlicher Strukturen als auch die Institutionalisierung von Kriminalität und Korruption, welche die post-Konflikt Strukturen prägen. Darüberhinaus entzieht sich das Ausmaß an Gewalt und Verbrechen in den ‚Neuen Kriegen‘ jeglicher Übersicht. Dies stellt ein enormes Hindernis für effektive sowohl nationale als auch internationale Strafverfolgung von Kriegsverbrechen dar.

¹²² Vgl. zu State-building: Fukuyama, Francis (2006): Staaten bauen, Ullstein-Taschenbuch Verlag, Berlin

¹²³ Schabas (2003): Genozid im Völkerrecht, S. 456

Die Errichtung von Ad-hoc-Tribunalen kann ferner als Indiz für die Ohnmacht nationalstaatlicher Systeme bei der Sanktionierung von Kriegsverbrechen interpretiert werden. Abgesehen von den beträchtlichen Kosten für die Arbeit der Tribunale tauchen zahlreiche weitere Problemfelder auf, wie z.B.

„(...) ob sich genügend Beweismaterial finden lässt, wie die Täter gefasst werden können und wie der Strafvollzug aussehen soll. (...) Die Verurteilung der Kriegsverbrecher im ehemaligen Jugoslawien stellt sich folglich eher als praktisches denn als rechtliches Problem dar. Schon angesichts dessen kann man nur davor warnen, allzu große Hoffnungen in die strafrechtliche Bewältigung der Kriegsverbrechen zu setzen.“¹²⁴

Im Folgenden werden am Beispiel Bosnien-Herzegowinas der Prozess der strafrechtlichen Verfolgung und die Auswirkungen der post-Konflikt Umstände in diesem Zusammenhang dargelegt. Es werden die Möglichkeiten und v.a. die Hindernisse sowohl auf der internationalen als auch auf der nationalen Ebene untersucht. Zum Einstieg sollen Hintergrundinformationen über die Ereignisse zwischen 1992 und 1995 die Kategorisierung des bosnisch-herzegowinischen Konflikts als „Neuer Krieg“ begründen.

¹²⁴ Calic (1996), S. 153

5. Der Fall Bosnien-Herzegowina

Bosnien-Herzegowina ist mittlerweile seit siebzehn Jahren ein international anerkannter unabhängiger Staat. Die Ursachen für den Konflikt, der sich zwischen 1992 und 1995 auf bosnisch-herzegowinischem Territorium ereignete, verortet die Mehrzahl der Politologen in die unmittelbare Vergangenheit, also in die Periode in der Bosnien-Herzegowina Teilrepublik des ehemaligen Jugoslawiens war.

Aus diesem Grund und zumal ein Griff noch tiefer in die Geschichte im Rahmen dieser Arbeit undurchführbar wäre, werden die Umstände in Titos Jugoslawien als Ausgangspunkt für diese Analyse herangezogen. Darüberhinaus leiten sich die Argumente der Klassifizierung als ethnischer Konflikt aus der ethnonationalistischen Polarisierung in der jüngsten Vergangenheit ab. Es ist mehrfach gezeigt worden, dass diese einer konstruierten und verzerrten, doch meist keiner faktischen Feindschaft, die scheinbar in die historische Unendlichkeit reicht, entspringen.

„Die Geschichte Bosniens zeigt, daß die ‚nationalen‘ Animositäten innerhalb des Landes nur dann zu interethnischer Gewalt geführt haben, wenn Druck von außerhalb der Grenzen hinzukam.“¹²⁵

5.1. Hintergrund des Bosnien – Konflikts

(Bosnien-Herzegowina innerhalb Jugoslawiens)

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der jugoslawische Staat durch den Partisanenführer Josip Broz Tito restituiert¹²⁶ und in sechs Teilrepubliken – Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und Makedonien – und zwei autonome Provinzen Kosovo und Vojvodina gegliedert. Das am meisten verbreitete Identifizierungsmerkmal Jugoslawiens

¹²⁵ Malcolm (1996): Geschichte Bosniens, S. 269

¹²⁶ Unter ähnlichen Grenzen wurde schon 1918 der erste südslawische Staat unter der serbischen Dynastie Karađorđević gegründet. 1929 wurde auf diesem Territorium eine Königsdiktatur eingeführt und der Staat in ‚Königreich Jugoslawien‘ umbenannt. Während des Zweiten Weltkrieges zerfiel das Land und wurde nach dem Krieg von Tito wieder vereint. [Vgl. Calic (1996), S. 15f]

und des Tito-Regimes stellt die kommunistische bzw. sozialistische¹²⁷ Ausrichtung und die Blockfreiheit dar. Was die innere politische und wirtschaftliche Ordnung anbelangt, so treffen die Schlagwörter ‚demokratischer Zentralismus‘¹²⁸ und ‚dritter Weg‘ den Kern. Obwohl die Umsetzung des eigenen Weges in Form von ‚*Arbeiterselbstverwaltung*‘ enormen administrativen Aufwand und Komplexität nach sich zog, schien das System nach Außen viel progressiver als andere kommunistische Ordnungen.

*„But on the surface Yugoslavia appeared to be a post – World War II success story.“*¹²⁹

5.1.1. Wirtschaftliche Implikationen

Nach dem sowjetischen Model wurden im gesamten Jugoslawien die Vergesellschaftung der Agrarwirtschaft und die Verstaatlichung der Industrie durchgesetzt. Unter zentralisierter Verwaltung wirtschaftlicher Entwicklungen wurde eine rasche Industrialisierung (primär Schwerindustrie) angestrebt und betrieben. Als Folge von Titos blockfreier Orientierung begann der Westen schon in den 50-er Jahren Jugoslawien finanziell zu unterstützen.¹³⁰ Bis in die zweite Hälfte der 60-er Jahre wurde das Land auf der Grundlage von klassischer staatlicher Planwirtschaft und starker Zentralverwaltung durch die Kommunistische Partei Jugoslawiens (KPJ)¹³¹ und ohne reale Mitwirkung der einzelnen Republiken regiert.

Seit dem Ende der 60-er Jahre wurden Autonomisierungsbestrebungen der Republiken immer deutlicher und konsequenter; richteten sich in erster Linie in Richtung einer Liberalisierung der Wirtschaft, aber auch zu mehr intellektueller Freiheit. Ziel war die Dezentralisierung der Planwirtschaft durch Aufwertung der Kontrollkompetenzen einzelnen Republiken. Die immer

¹²⁷ Sowohl Tito als auch die restlichen jugoslawischen Denker und Marxisten, wie Edvard Kardelj, M. Markovic, usw. tendierten zum Begriff ‚Sozialisten‘ als Selbstbezeichnung, insbesondere nach dem Bruch mit Stalin 1948

¹²⁸ Vgl. Calic (1996), S. 17

¹²⁹ Rogel (1998): The breakup of Yugoslavia and the war in Bosnia, S. 14f

¹³⁰ Ebda.

¹³¹ KPJ wurde 1952 in ‚Bund der Kommunisten Jugoslawiens‘ umbenannt

stärkere Opposition der Republiken gegen Belgrad mündete schließlich in der Verfassungsreform von 1974. Tito wurde in diesem Verfassungsakt zum Präsidenten auf Lebenszeit bestimmt und die Republiken bekamen ihre gewünschte Autonomie – Kosovo und Vojvodina erhielten den Republiken identischen Status. Noel Malcolm bezeichnete die Verfassung von 1974 als den Höhepunkt des Trends zur Dezentralisierung Jugoslawiens.¹³²

Nicht nur wirtschaftliche Desintegration war die Folge der Autonomisierung sondern auch politische und militärische. Es bildeten sich neben der zentralen jugoslawischen kommunistischen Partei auch jeweils „Tochter“ - Parteien auf Republikebene. Der militärische Sektor blieb grundsätzlich stark zentralisiert, bis zum letzten Atemzug Jugoslawiens, jedoch wurden in den 70-er Jahren territoriale Verteidigungseinheiten etabliert, die den jeweiligen Regierungen der Republiken unterstellt waren.¹³³

In den 80-er Jahren und nach Titos Tod (1980) wucherte die Wirtschaftskrise in Jugoslawien fast schon in vollem Ausmaß. Wirtschaftliche Produktivität war - gelinde gesagt - niedrig und die Inflationsrate überaus hoch; zudem waren die Auslandsschulden beträchtlich – Ende 1988 betragen diese 33 Milliarden Dollar¹³⁴.

„Fehlinvestitionen, technologischer Rückstand, Mißwirtschaft und Bürokratisierung waren dafür verantwortlich, daß sich bereits Mitte der sechziger Jahre erste Anzeichen einer ökonomischen Stagnation bemerkbar machten.“¹³⁵

Verteilungskämpfe zwischen den Republiken und Nationen aufgrund schwankender sozioökonomischer Lage stellten die Motivation für die Autonomiebestrebungen, die sich indessen als kontraproduktiv entpuppten.

¹³² Vgl. Malcolm(1996), S. 235

¹³³ Vgl. Rogel (1998), S. 23

¹³⁴ Vgl. Malcolm (1996), S. 243

¹³⁵ Calic (1996), S. 32

Wirtschaftliche Unzufriedenheit bedingte auch den politischen Verdruss und schärfte die Konfliktlinien zwischen den Teilrepubliken. Die Föderalisierung der Führungsorgane auf Bundesebene trug beträchtlich zur Ineffizienz des Staatsapparats bei. Ohne den zentralistischen Einfluss der Regierung auf den landesweiten Lastenausgleich breitete sich auf allen Seiten das Gefühl der Benachteiligung aus.¹³⁶ Schließlich zeigte sich bald nach Titos Tod, dass kein anderer weder in der Lage noch willens war Jugoslawien zusammenzuhalten.

„*The party as well as the country was splintering along republic lines.*“¹³⁷

5.1.2. Aufstieg der Ethno-Nationalismen

Um einen Vielvölkerstaat unter dem Leitprinzip der „Brüderlichkeit und Einigkeit“ („bratstvo i jedinstvo“) zu erhalten, mussten alle möglichen Differenzierungskategorien der Völker untereinander abgeschafft werden. So wurden jugoslawische Völker bzw. Ethnien von Anbeginn der Amtszeit Titos unter der kommunistischen bzw. marxistischen Ideologie¹³⁸ als ‚Jugoslawen‘ vereint, während separierende Identitätselemente wie Religion und ethnische Zugehörigkeit in den Hintergrund gedrängt wurden. Dieses Phänomen wurde nicht selten als kommunistische Politik „die auf eine Austrocknung aller religiösen Elemente bei den ‚nationalen Identitäten‘ abzielte“¹³⁹ bezeichnet. Der Grad dieser *Austrocknung* war in Jugoslawien besonders hoch und musste es auch sein, da die Religion mit der Nationalität bzw. der Ethnonationalität gleichfiel, und es heute immer noch tut.

Bei den ersten Volkszählungen hatten Bürger die Wahl zwischen einer serbischen oder einer kroatischen Nationalität, während bosnische Muslime ihren Status als Nation – und nicht bloß als muslimische Serben oder Kroaten – erst 1968 mit der Anerkennung durch das Zentralkomitee der KP erhielten.¹⁴⁰

¹³⁶ Ebd. S.33

¹³⁷ Rogel (1998), S. 20

¹³⁸ Spezifische Ansätze des Marxismus, die in Jugoslawien unter Titos Herrschaft gelehrt und praktiziert wurden, sind unter dem Begriff des ‚Titoismus‘ in die Ideengeschichte eingegangen. [Vgl. Rogel (1998), S. 14]

¹³⁹ Malcolm (1996), S. 240

¹⁴⁰ Vgl. Krech (1997): *Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes*, S. 28

Die Ethnien Ex-Jugoslawiens bildeten in den jeweiligen Teilrepubliken die absolute Mehrheit – Slowenen in Slowenien 90,5%; Serben in Serbien 85,4 %; Kroaten in Kroatien 75,1%; Montenegriner in Montenegro 68,7%; Makedonier in Makedonien 67%; dazu machten die Albaner 77,5% der Bevölkerung Kosovos aus¹⁴¹ – außer in Bosnien-Herzegowina, wo das Mischverhältnis der verschiedenen Völker am stärksten ausgeprägt war. Nationale Bekenntnisse entsprachen bzw. entsprechen, mit sehr wenigen Ausnahmen, auch den Religiösen.

„Of Yugoslavia’s six republics, Bosnia-Hercegovina was the most diverse. It was Yugoslavia in miniature. Unlike the other republics, it had neither a majority national group nor a majority religious community.“¹⁴²

Bosnisch-Herzegowinische Bevölkerung setzte sich zusammen aus 43,7% Muslimen (heute ‚Bosniaken‘), die sich zum sunnitischen Islam bekennen, 31,4% Serben, die Orthodox sind, 17,3% Kroaten, welche Katholiken sind, während sich 5,5% ausschließlich als ‚Jugoslawen‘ bekannten¹⁴³. Durch Orientierung an der sozialistisch-kommunistischen Ideologie und dem Prinzip der ‚Brüderlichkeit und Einheit‘ lebten die drei konstitutiven Völker Bosniens gemeinsam mit der jüdischen Minderheit, in erster Linie als *Jugoslawen*, für die ethnische und religiöse Elemente ihrer Identität eine untergeordnete Rolle spielten, zusammen. Dies belegen die hohe Zahl von Mischehen und ‚*vielschichtige interethnische Beziehungen*‘ auf diesem Territorium.

„Man kann davon ausgehen, daß jeder zweite Bewohner Bosnien-Herzegowinas mindestens einen engeren Verwandten aus einer anderen als der eigenen Nationalität besaß.“¹⁴⁴

¹⁴¹ Die Daten belegen die Bevölkerungszusammensetzung aus dem Jahr 1981. [Vgl. Calic (1996), S. 18]

¹⁴² Rogel (1998), S. 29

¹⁴³ Daten sind in der Volkszählung aus dem Jahr 1991 belegt. [Vgl. Rogel (1998), S. 29]

¹⁴⁴ Calic (1996), S. 45

Im Zuge der Wirtschaftskrise und der Dezentralisierung des Staates auf Bundesebene, wurden Maximen, die Jugoslawien zusammenhielten gelockert. Mit dem Zusammenbruch des Sozialismus in Osteuropa und der Auflösung des Blocksystems wurden die Grundsteine des jugoslawischen Staates untergraben und die Türen für nationalistische Elemente der Selbstdefinierung geöffnet.

*„In the 1990s propagandists and nationalist politicians exploited the myths and stereotypes for their own ends. The media in Serbia and Croatia became tools of the ruling parties and their leaders – Milosevic in Serbia, Tudjman in Croatia.“*¹⁴⁵

Nationalistische Ideologien, die sich Ende der 80-er Jahre auf jugoslawischem Territorium ausbreiteten, beanspruchten üblicherweise Selbstbestimmung für die jeweilige ethnisch-nationale Gruppe. In BiH hätte sich dies in einer Dreiteilung des Staates geäußert.

Ideologien der Četnik¹⁴⁶- und Ustaša¹⁴⁷-Bewegungen, die im Bürgerkrieg in Jugoslawien zur Zeit des Zweiten Weltkrieges aktiv waren, griffen die neuen Machthaber in Serbien (Milošević) und Kroatien (Tuđman) auf, um die nötige Polarisierung in der Gesellschaft zwecks Mobilisierung aller Ressourcen zu erreichen. Ziel beider extremistisch-nationalistischer Ideologien war die Errichtung eines ethnisch homogenen groß-serbischen bzw. groß-kroatischen Reiches.¹⁴⁸ Nachdem die Dezentralisierung die Bundesebene lähmte und die Republiken kurz vor der Unabhängigkeit standen, regte der serbische und kroatische Nationalismus auch Ansprüche auf Hegemonie in Bosnien-Herzegowina an.

*„Seit 1991 hat es immer wieder Gerüchte, aber auch ernsthafte Anzeichen dafür gegeben, daß die serbischen und kroatischen Präsidenten sich hinter dem Rücken der Muslime einigen und Bosnien-Herzegowina zwischen sich aufteilen könnten.“*¹⁴⁹

¹⁴⁵ Rogel (1998), S. 51

¹⁴⁶ Definition der Četnik-Bewegung: „(...) a resistance movement under the nominal command of general Mihailović, representing the government-in-exile in London; the movement was joined mostly by Serbs (...)“ [Pavkovic (1997), S. 37]

¹⁴⁷ Definition der Ustaša-Bewegung: „(...) a pro-fascist movement ruling the puppet-state of Croatia whose armed forces were made up of Croats and Muslims, trained and equipped by the German army;“ [Ebda.]

¹⁴⁸ Vgl. Calic (1996), S. 51-56

¹⁴⁹ Ebd., S. 67

Deutlich ist allerdings, dass sich die Spannungen, entlang nationalistischer Linien, mit dem Aufstieg von Milošević verstärkten. An der Spitze serbischer Kommunisten hob er 1989 die Rechte autonomer Provinzen (Kosovo und Vojvodina) praktisch auf.¹⁵⁰ Nachdem klar wurde, dass die Erhaltung Jugoslawiens, als Einheit unter serbischer Vorherrschaft, nicht durchsetzbar war, forderte Milošević territoriale Unabhängigkeit für alle Serben, die außerhalb Serbiens lebten. Alle Serben sollten in einem Staat vereint werden indem bestimmte Teile primär Kroatiens und BiHs, mit überwiegend serbischer Bevölkerung, an Serbien übergehen sollten.

Ideologische Fundierung für die Schaffung eines ethnisch homogenen Großserbischen Reiches war in der serbischen Geschichte seit langer Zeit vorhanden. „The main document of revived Serb nationalism in the 1980s, the draft memorandum of the Serbian Academy of Arts and Sciences, elaborated on the two main nationalist themes – the victimisation of Serbia and Serbs and the conspiracy of non-Serb communist leaders against Serbia.“¹⁵¹ Alle jugoslawischen Nationalisten verstanden zum Einen das jeweils eigene Volk in der Opferrolle und zum Anderen die jeweils übrigen Völker als unmenschlich und wertlos. Serbische Abfassungen über die eigene Opferrolle wurden viel markanter und schärfer artikuliert als die restlichen.

Das großserbische Nationalprogramm¹⁵² beinhaltet drei Grundthesen: „daß sich das serbische Volk in der Geschichte stets für andere geopfert habe, daß es dennoch einer permanenten Benachteiligung ausgesetzt sei, ja daß ihm seit Jahrhunderten der Genozid drohe.“¹⁵³

Unmaskiertes Propagieren dieser Ideologie und öffentliche Abwertung anderer slawischer Völker führten zur allgemeinen Beunruhigung außerhalb Serbiens und zu verschiedenen Reaktionen, welche gewiss ausnahmslos in die Eigenstaatlichkeit aller ehemaligen jugoslawischen Republiken mündeten.

¹⁵⁰ Ebd. S. 35

¹⁵¹ Pavkovic (1997): The Fragmentation of Yugoslavia, S. 89

¹⁵² Als großserbisches Nationalprogramm ist nach Marie-Janine Calic das Memorandum der Serbischen Akademie der Wissenschaften zu verstehen.

¹⁵³ Calic (1996), S. 115

5.1.3. Zerfall Jugoslawiens und die Unabhängigkeit der Republiken

Slowenien hatte Ende der 80-er Jahre mit der eigenen Verfassung und der Stärkung ihrer Truppen der territorialen Verteidigung sorgfältig Vorbereitungen getroffen um die Unabhängigkeit durchzusetzen. Auseinandersetzungen mit der gegenüber Belgrad loyalen JNA, nach der Bekanntgabe der Unabhängigkeit, dauerten etwa zehn Tage, wonach die Bundesarmee gezwungen war sich zurückzuziehen. Bevor Kroatien die entsprechenden Vorbereitungen für ihren Austritt aus dem Bund traf, ergriff Miloševićs Politik Maßnahmen um einen Teil des kroatischen Territoriums, mit mehrheitlich serbischer Bevölkerung, Serbien anzueignen. Nach demselben Muster sollte er später auch in Bosnien verfahren. Noel Malcolm beschreibt drei Techniken, die in diesem Zusammenhang eingesetzt wurden.

Die erste war die Radikalisierung serbischer Bevölkerung mit Falschinformationen um Angst und Hass zu produzieren. Als Bedrohung diente das angebliche Wiederaufkommen des Ustaša-Regimes, während in Bosnien ‚islamische Fundamentalisten‘ als potenzielle Gefahr für die serbische Bevölkerung einstanden. Große Rolle bei diesem Unterfangen spielten natürlich die Medien aber auch örtliche Politiker.

Zweite Technik gilt als Standardmethode und schließt das ‚Kompromittieren von Dörfern‘ ein.

„Dazu gehört, daß man einen Vorfall inszeniert – zum Beispiel eine Gruppe kroatischer Polizisten in der Nähe eines bestimmten Dorfes erschießt -, der Reaktion und Vergeltung erfordert. Dann verteilt man Waffen an die Dorfbewohner und sagt ihnen, daß die Polizei einen Überfall plane. Wenn die Polizei schließlich kommt, ist es leicht eine Schießerei auszulösen. Und plötzlich steht ein bis dahin unbeteiligtes Dorf auf der Seite der Aufrührer.“¹⁵⁴

¹⁵⁴ Malcolm (1996), S. 251

Dritte Technik zielt darauf ab, eine Intervention der Armee als unparteiischen Schlichter auf gewalttätige Zwischenfälle (welche strategisch umgesetzt werden) zu provozieren. Diese Rechnung würde nur für die serbische Seite aufgehen, denn die Armee bzw. JNA war als Folge serbischer Dominanz im Offizierskorps lediglich gegenüber Belgrad, d.h. Milošević loyal.¹⁵⁵

Trotz der Auseinandersetzungen erklärten Slowenien und Kroatien im Juni 1991 ihre Unabhängigkeit und wurden am 15. Januar von der (damals noch) EG anerkannt, was endgültig zum Ende der Kampfhandlungen und dem Rückzug der JNA – die Truppen aus Kroatien zogen nach Bosnien-Herzegowina ab - veranlasste. Aktivitäten der JNA hatten sich in BiH schon nach den ersten demokratischen Wahlen 1990 verstärkt. Mitunter wurden systematisch und umfangreich Waffen republikanischer Verteidigungseinheiten beschlagnahmt, Feldbefestigungen um die Städte gebaut, Fernmaldezentralen besetzt und serbische Bevölkerung bewaffnet.¹⁵⁶

Nationalistische Parteien traten in allen Republiken bei den Wahlen Ende 1990 an und gewannen die Mehrheit der Stimmen. In BiH wurde dementsprechend eine Drei-Parteien-Regierung etabliert; 201 Sitze von insgesamt 240 der zwei Kammern des Parlaments besetzten die nationalen bzw. nationalistischen Parteien – 86 erhielt die Partei der Muslime (SDA), 70 Sitze bekam die serbische Partei (SDS) und 45 entfielen an die Partei der Kroaten (HDZ). Die Sitzverteilung im Parlament spiegelte die Bevölkerungszusammensetzung wieder. Präsident der Republik wurde Vorsitzender der muslimischen SDA Alija Izetbegović, Parlamentspräsident der Serbe Momčilo Krajišnik und Ministerpräsident der Kroate Jure Pelivan.¹⁵⁷

Machtverteilung nach diesem Muster führt meist zur Lähmung der Entscheidungsprozesse. Bei der Frage der neuen, nach-jugoslawischen Verfassungsordnung Bosniens gingen die Meinungen entschieden auseinander, denn die Serben und die Kroaten wollten eine Aufteilung des Territoriums entsprechend den ethnischen Verhältnissen, während die

¹⁵⁵ Ebda.

¹⁵⁶ Vgl. Krech (1997), S. 39f

¹⁵⁷ Vgl. Calic (1996), S. 85-88

Muslime sich für einen einheitlichen multi-ethnischen Staat aussprachen. Nach der Beschlussfassung zur Unabhängigkeit und Souveränität Bosnien-Herzegowinas durch die SDA-HDZ Fraktion boykottierte die SDS das Parlament. Als Gegenzug wurden ein serbisches Parlament als auch eigene administrative Strukturen in den serbischen Siedlungsgebieten gegründet. Beim Referendum über die Unabhängigkeit betrug die Wahlbeteiligung 64,4%, weil die serbische Bevölkerung teils nicht wollte und teils an der Wahl gehindert wurde. Jedoch sprachen sich die Wähler mit 99,7% der Stimmen für einen unabhängigen Staat Bosnien-Herzegowina aus. Einen Tag nach der Unabhängigkeitserklärung und am Tag der Anerkennung Bosnien-Herzegowinas durch die EG, nämlich am 7. April 1992 proklamierten die Serben unter Radovan Karadžić in den Regionen unter (illegaler) serbischer Verwaltung die „Serbische Republik“. Kurz darauf machte die HDZ mehrheitlich kroatische Gebiete in Herzegowina zu einer „Kroatischen Gemeinschaft von Herceg-Bosna“.¹⁵⁸ Vereinzelt bewaffnete Übergriffe wurden schon vor der Unabhängigkeitserklärung und zwar ab dem 1. März 1992 verzeichnet.

5.2. Krieg in Bosnien-Herzegowina (1992-1995)

Nachdem Bosnien-Herzegowina als unabhängiger Staat, offensichtlich gegen den Willen der Serben, anerkannt wurde, arteten bisher vereinzelt bewaffnete Übergriffe in intensive Kampfhandlungen aus. Seit den Auseinandersetzungen in Kroatien vollzog sich die Radikalisierung als auch Bewaffnung serbischer Bevölkerung parallel auch in BiH. Ein Großteil der JNA-Truppen war in BiH stationiert und wurde von den aus Kroatien abrückenden Streitkräften verstärkt. Die Taktik der Inszenierung bewaffneter Zwischenfälle wurde in BiH vorwiegend in den Städten angewandt um - aus angeblichen Sicherheitsgründen - die Verwaltung unter serbische Kontrolle zu bringen und Widerstand zu provozieren, welcher meist als Rechtfertigung für darauf folgende Exekutionen, Inhaftierungen und Vertreibungen diente.¹⁵⁹

¹⁵⁸ Vgl. Krech (1997), S. 40f

¹⁵⁹ Diese Vorgehensweise kam in allen Städten im Norden und Osten Bosniens, die nun zur Serbischen Republik gehören zum Einsatz, wie Bijeljina, Banja Luka, Višegrad, Zvornik, Foča, sowie in Sarajewo und Mostar. [Vgl. Malcolm (1996), S. 270-272]

Diese ‚Anfangsphase‘ äußerte sich meist in Straßenschlachten zwischen Anhängern verschiedener Gruppierungen, gezielten Angriffen auf Zivilobjekte und in der Errichtung von Barrikaden.

„Die wichtigsten Ziele waren zum einen, die ansässigen Muslime zu terrorisieren und zur Flucht zu bewegen, und zum anderen, die einheimische serbische Bevölkerung zu radikalieren und junge Männer zu dieser ruhmvollen Tätigkeit zu rekrutieren, um die serbische Kontrolle über die Region zu etablieren.“¹⁶⁰

Desinformationen haben schon vor dem Gewaltausbruch einen enormen Beitrag zu Radikalisierung der Bevölkerung geleistet und stellten einen der wesentlichen Bestandteile extremistischer Ideologien dar. Die Kriegspropaganda steigerte den Grad an falscher und einseitiger Berichterstattung noch um einiges mehr. Festigung der Feindbilder sowie Anstachelung des Vergeltungstriebes wurden mittels in den Medien überzogen präsentierten Untaten der jeweils anderen Seite bewirkt. Eine der Folgen dessen war, dass die Hemmschwelle für Übertretungen völkerrechtlicher Tabus (verkörpert in Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit) beispiellos sank.

Die Truppen der drei Kriegsparteien – Serben, Muslime (weiter im Text Bosniaken) und Kroaten – waren nicht die einzigen Streitkräfte, die an den Kämpfen partizipierten. Auf der serbischen Seite kämpften außerdem 25 000 Wehrpflichtige sowie 4000 Freiwillige aus Serbien und Montenegro. Kroatische militärische Kräfte (Kroatischer Verteidigungsrat - HVO) wurden von der Armee Kroatiens, kroatischen Polizeikräften und Freiwilligen unterstützt. Muslime bzw. die Regierungsseite waren am schlechtesten ausgerüstet und kaum für einen Krieg vorbereitet. Deren Streitkräften gingen aus den Einheiten der Territorialverteidigung hervor – welche später die offizielle Armee Bosnien-Herzegowinas begründeten - und rekrutierten dementsprechend aus Serben und Kroaten, die für Souveränität ihres Heimatlandes in den Kampf zogen. Mit der Zeit wurden lokale Milizen und Freiwillige aus islamischen Ländern miteinbezogen.

¹⁶⁰ Malcolm (1996), S. 271

Die Zahl der paramilitärischen Kräfte, die auf den drei offiziellen Seiten kämpften – oft auf mehreren bzw. auf einer eigenen Seite – belief sich auf mindestens 45.¹⁶¹ UN-Expertenkommission hatte sogar 83 paramilitärische Gruppierungen auf Jugoslawischem Boden gezählt – 56 serbische mit 20-40000 Mann, 14 bosniakische mit 4-6000 Mann und 13 kroatische mit 12-20000 Mann.¹⁶²

Unüberschaubares Gemengelage der Kriegsteilnehmer in BiH (Staatsarmee, zwei aufständische Parteien, ausländische Streitkräfte aus Serbien, Kroatien, Montenegro, islamischen Ländern ua, unzählige paramilitärische Einheiten und War-Lord-Truppen, usw.), wobei Uniformen und Symbole – falls vorhanden - nicht immer genaue Zuordnung und Status der Kombattanten ermöglichten, reflektiert eines der Hauptmerkmale ‚*Neuer Kriege*‘. Als Folge dessen ergaben sich relativ früh die ersten völkerstrafrechtlichen Schwierigkeiten. „Diese Beobachtung (...) wirft die Frage nach den Befehlsstrukturen, Hierarchieebenen und Kontrollmöglichkeiten der militärischen Akteure, nach Drahtziehern und Verantwortlichen auf.“¹⁶³ Das uniformierte *Durcheinander* in BiH wurde ziemlich früh durch UN-Blauhelme ergänzt.

5.2.1. Gewaltanwendung und Gewaltverbrechen

Einsatz von Gewalt gegen die Zivilbevölkerung konstituierte den Kern der Kriegsstrategie und die endgültige Ausrottung der Gegner das Kriegsziel. „Der Krieg mußte so blutig sein, weil die Bande zwischen uns so stark waren.“¹⁶⁴ Kriegsfronten verliefen mitten durch die Städte und Dörfer und machten die Zivilbevölkerung und zivile Anlagen zu Zielen und Hauptleidtragenden. Am Beispiel Sarajewos analysierte Marie-Janine Calic die Zerstörungsmuster dieses Krieges im Allgemeinen. Es lässt sich feststellen, dass zivile Objekte am häufigsten beschossen wurden; das Krankenhaus, die Schulen, öffentliche Plätze und Verkehrsmittel, Produktionsbetriebe von Lebensmittel, Rundfunkstationen, religiöse und

¹⁶¹ Vgl. Calic (1996), S. 99-102

¹⁶² Vgl. Kaldor (2000), S. 76f

¹⁶³ Ebd. S. 103

¹⁶⁴ Bosnischer Soldat zitiert in Kaldor (2000), S. 70

kulturelle Stätten und der Marktplatz. Zerstörung der Infrastruktur und der zivilen Ressourcen zugleich lag somit im Vordergrund der Kampfstrategie.¹⁶⁵

Als Symbole ethnisch-religiöser Identität wurden Moscheen und Kirchen systematisch vernichtet um die Spuren der Existenz jeweils anderer Ethnien auszuradieren, wobei die islamische Gemeinschaft mit Abstand die größten Verluste erlitt (Vgl. Tabelle 2). Zerstörung der „Alten Brücke“ („Stari most“) in Mostar ist nur eines von vielen Beispielen dafür, dass der *Neue Krieg* nicht einmal vor der Vernichtung des Weltkulturerbes zurückschreckt.

Der materielle Schaden des Konflikts wird vom enormen Personenschaden, der in den vier Kriegsjahren entstand, in den Schatten gestellt. Sicherheitsrat der Vereinten Nationen fasste schon am 6. Oktober 1992 in seiner Resolution 780 den Entschluss eine Untersuchungskommission für Menschenrechtsverletzungen nach BiH zu entsenden.

Tabelle 2: Übersicht zerstörter und beschädigter islamischer Objekte in BiH

| Objekt | Anzahl vor Kriegsbeginn | Zerstört | | Beschädigt | |
|-----------|-------------------------|----------|-------|------------|-------|
| | | Zahl | % | Zahl | % |
| Moschee | 1144 | 614 | 53,67 | 307 | 26,83 |
| Mesdžid* | 557 | 218 | 39,14 | 41 | 7,36 |
| Mekteb** | 954 | 69 | 7,23 | 18 | 1,89 |
| Tekke*** | 15 | 4 | 26,67 | 5 | 33,33 |
| Turbe**** | 90 | 37 | 41,11 | 7 | 7,78 |

Quelle: Omerdić (1999): Prilozi izučavanja genocida nad Bošnjacima (1992-1995), S. 476

* islamisches Gotteshaus ohne Kanzel und Minarett

** islamische Schule

*** osmanisch „Rückzugsort“; „Schutz“; „Asyl“

**** islamisches Mausoleum (Grabstätte)

¹⁶⁵ Vgl. Calic (1996), S. 109f

Abschlussbericht der Expertenkommission wurde mit dem 24. Mai 1994 datiert und enthielt schon eineinhalb Jahre vor Kriegsende eine abschreckende Gewaltbilanz. Bis zum 31. März 1994 wurden 187 Massengräber auf jugoslawischem Territorium entdeckt, wovon sich 143 innerhalb der Grenzen Bosnien-Herzegowinas und die restlichen 44 in Kroatien befanden. In den meisten Fällen wurden die Massengräber in der Nähe von Konzentrationslagern lokalisiert.¹⁶⁶ Der Bericht der Kommission enthält Informationen über die Gesamtanzahl von 715 Konzentrationslagern von denen 237 unter serbischer, 89 unter bosniakischer, 77 unter kroatischer Kontrolle waren. Für 308 Lager konnte die Verantwortung nicht eindeutig zugeordnet werden.¹⁶⁷ Allein in Banja Luka (heutige Hauptstadt der Serbischen Republik) befanden sich 7 Internierungslager, darunter eines der größten und bekanntesten Lager „Manjača“, wo über 8 000 Bosniaken festgehalten wurden.¹⁶⁸ Geklärt wurde jedoch, dass in den genannten Internierungs- bzw. Konzentrationslagern kaum ein völkerrechtlich definiertes Kriegsverbrechen **unverübt** blieb.

„Camps are frequently the reported sites of mass executions, torture, rapes and other forms of sexual assault. They are the scene of the worst inhumane acts. These inhumane acts are committed by guards, police, special forces, and others who are allowed to come from the outside to perform such acts.“¹⁶⁹

Im Zuge der Konfliktaustragung und primär mittels Politik *Ethnischer Säuberungen* wurde bis zum Sommer 1992 eine Flüchtlings- und Vertriebenenwelle von über zwei Millionen Menschen ausgelöst.¹⁷⁰

Unter anderem wurden von der UN-Expertenkommission Vergewaltigungen als eine von vielen Vertreibungsmethoden und Instrumenten *Ethnischer Säuberung* identifiziert. Genaue Angaben über Opferzahlen aufzubereiten ist meistens nicht möglich, aufgrund der Zurückhaltung der Opfer solche Verbrechen zu melden.

¹⁶⁶ Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), S. 61

¹⁶⁷ Ebd. S. 51

¹⁶⁸ Vgl. Omerdić (1999), S. 163-167

¹⁶⁹ Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), S. 52

¹⁷⁰ Vgl. Calic (1996), S. 122

Es wurde bestätigt, dass sich alle Seiten des Verbrechens der Vergewaltigung bzw. Massenvergewaltigung schuldig machten; deutliche Mehrheit der Opfer wurde allerdings auf der Seite der Bosniaken identifiziert, während die meisten Täter aus den serbischen Reihen stammten. 80% der bekannten Vergewaltigungsfälle fanden in Gefangenschaft statt.¹⁷¹ Heimische Quellen sprachen von 60 000 Vergewaltigungsopfern.¹⁷²

Am Beispiel von Bevölkerungszahlen der Gemeinde Prijedor (Tabelle 3) erläutert die UN-Expertenkommission das, in allen von Serben besetzten Gebieten BiHs und Kroatiens, befolgte Muster ‚Ethnischer Säuberungen‘. Die Summe **getöteter** und/oder **deportierter** (durch Vertreibung, Verschleppung, Verschwindenlassen) Personen betrug, mit Ende Juni 1993, **52 811** der Gesamteinwohnerzahl von 112 470 Menschen. Neben Prijedor sind Banja Luka, Bijeljina, Brčko, Foča und Zvornik die markantesten Exempel derartiger Vorgehensweisen bei der Schaffung ethnisch homogener, primär serbischer, Regionen.

Einige Praktiken aus dem nachstehend dargelegten Katalog oder ähnliche, wurden auf kroatischer und in einigen Fällen auch auf muslimischer Seite eingesetzt, dennoch nicht mit vergleichbarer Intensität.

„Based on the many reports describing the policy and practices conducted in the former Yugoslavia, 'ethnic cleansing' has been carried out by means of murder, torture, arbitrary arrest and detention, extra-judicial executions, rape and sexual assaults, confinement of civilian population in ghetto areas, forcible removal, displacement and deportation of civilian population, deliberate military attacks or threats of attacks on civilians and civilian areas, and wanton destruction of property.“¹⁷³

¹⁷¹ Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), S. 55-60

¹⁷² Vgl. Calic (1996), S. 135

¹⁷³ Ebd. S. 33

Tabelle 3: Bevölkerungszahlen der Gemeinde Prijedor vor und nach Kriegsbeginn

| | <u>1991</u> | <u>1993</u> | <u>Reduction</u> | <u>New arrivals</u> |
|----------------|-------------|-------------|------------------|---------------------|
| Serbs | 47 745 | 53 637 | --- | 5 892 |
| Muslims | 49 454 | 6 124 | 43 330 | --- |
| Croats | 6 300 | 3 169 | 3 131 | --- |
| Others | 8 971 | 2 621 | 6 350 | --- |

Quelle: Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992), S. 37

Erschreckender als die Opferbilanz war die Erkenntnis darüber, dass *Ethnische Säuberungen* geplant und konsequent ausgeführt wurden und weniger lediglich Folgen des Kriegszustands waren. Tadeusz Mazowiecki, Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission bestätigte bei einem Interview für die Süddeutsche Zeitung am 19.12.1992, dass *Ethnische Säuberung* „nicht die Konsequenz dieses Krieges, sondern [...] Ziel dieses Krieges“¹⁷⁴ war.

Lähmung des internationalen Reaktionspotenzials trat spätestens nach der Wahrnehmung der Absicht massive Menschen- und Kriegsrechtsverletzungen vergleichbarer Größenordnung herbeizuführen. Immanente Mandatseinschränkungen der UNPROFOR und SFOR Truppen machten eine effektive Realisierung von Zivilschutzaufgaben nahezu aussichtslos.

Kulmination zahlloser Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf bosnischem Territorium fand ein halbes Jahr vor Kriegsende in Srebrenica statt. Am 6. Mai 1993 wurden mit der Resolution 824 des Sicherheitsrates der VN, neben der Hauptstadt auch die städtischen und umliegenden Gebiete von Tuzla, Bihać, Žepa, Goražde und Srebrenica zu „Sicherheitszonen“ (Gebiete unter internationalem Schutz) erklärt. Trotz der Präsenz internationaler Truppen wurde am 11. Juli die Stadt Srebrenica von serbischen Truppen auf Anordnung von Radovan Karadžić und General Ratko Mladić gestürmt. Über 25 000 Menschen schafften es zu fliehen innerhalb von vier Angriffstagen.

¹⁷⁴ Tadeusz Mazowiecki (1992) in Süddeutsche Zeitung, zitiert nach Calic (1996), S. 123

Über 8 000 (nicht alle Opfer aus den Massengräbern in und um Srebrenica konnten nach der Exhumation identifiziert werden) muslimischer Gefangenen wurden exekutiert.¹⁷⁵

Aufgrund von zielgerichteter, systematischer Gewaltanwendung gegen Zivilisten und der Nicht-Existenz traditioneller Unterscheidung zwischen Kombattanten und Nicht-Kombattanten bringen Neue Kriege eine kaum vorstellbare Dimension von Gewaltverbrechen mit sich. Die frühe Gründung des ICTY (Sicherheitsrat Resolution 827, vom 25. Mai 1993) bestätigt die alarmierende Lage in Bezug auf Menschenrechts- und Kriegsrechtsübertretungen.

Das folgende Kapitel umreißt die allgemein staatlichen Entwicklungen (politisch, rechtlich, wirtschaftlich, usw.) in Bosnien-Herzegowina nach Kriegsende. Im Vordergrund stehen die Bestimmungen des Dayton-Friedensabkommens als Grundlage staatlicher Strukturen und Prozesse in BiH.

5.2.2. Postkonflikt Entwicklungen

Nach zahlreichen Fehlversuchen (Vance-Owen-Plan, Owen-Stoltenberg-Plan) wurde das Kriegsgeschehen in Bosnien-Herzegowina Ende 1995 mit dem Friedensvertrag von Dayton (verhandelt auf der US-Luftwaffenbasis Dayton in Ohio), der am 14. Dezember von den Konfliktparteien – Milošević, Tuđman und Izetbegović - in Paris unterschrieben wurde, zum Stillstand gebracht. Das Dayton-Abkommen (The General Framework Agreement for Peace in Bosnia and Herzegovina, GFAP) stellt eine bislang einzigartige Schöpfung dar, dessen Bestimmungen weit über konventionelle Friedensverträge hinaus reichen. Neben den militärischen Aspekten des Waffenstillstands wurden umfangreiche Regelungen des zivilen Sektors auf allen Ebenen in das Abkommen inkorporiert, sowie die rechtsgültige Landesverfassung.

¹⁷⁵ Vgl. Institute for Research of Crimes Against Humanity and International Law Sarajevo (2007), S. 7

Institutionalisierung ethnischer Separationen auf allen denkbaren Ebenen ist wohl das essentiellste Charakteristikum dieses Regelwerks zur Sicherung des Friedens und der Stabilität. Wolf Oshlies stellte fest, dass drei für BiH essentielle Transitionen – „vom Krieg zum Frieden, von ‚sozialistischer‘ Wirtschaft zu Marktwirtschaft, von protektoraler Abhängigkeit zu eigenstaatlicher Selbstverantwortung“ – durch ethnische Fragmentierungen maßgeblich beeinträchtigt werden¹⁷⁶. In diesem Sinne wird der Vertrag von Dayton nicht nur von ihm sondern von der Mehrheit der sog. „Balkanexperten“ als ein *Fehlschlag* interpretiert.

Angesichts des absoluten Kollapses sollte das Dayton-Abkommen einen westlich-demokratischen Staatsbildungsprozess in BiH fundieren und wurde dementsprechend breit angelegt (Umfang der Bestimmungen in Tabelle 4) mit gemäß starken Befugnissen internationaler Institutionen. Das Abkommen teilte den Staat in drei Einheiten, zwei Entitäten – Föderation BiH mit 51% des Territoriums und Serbische Republik mit 49% des Territoriums – und den Distrikt Brčko unter zentralstaatlicher Verwaltung. Viel komplexer gestaltet sich die Einteilung der Verwaltung und der politischen Zuständigkeit.

Das OHR als entscheidungspolitische Höchstinstanz des politischen System BiHs, welche Gesetze erlassen oder blockieren und Politiker jeglichen Ranges aus dem Amt entlassen kann (mittels Erweiterung der Kompetenzen des HR durch die sog. „Bonn-Powers“)¹⁷⁷, erscheint als einzige klar ersichtliche Ebene des Systems. In der bosnisch-herzegowinischen Verwaltungshierarchie nehmen die Macht und die Zuständigkeit mit jeder höheren Ebene ab. So ist die Zentralregierung mit dem dreiköpfigen Staatspräsidium (Vorsitz rotiert unter den drei Volksrepräsentanten alle 8 Monate) ausschließlich mit der Außenpolitik, internationaler Repräsentanz und den Belangen des Schutzes der Außengrenzen betraut.

¹⁷⁶ Vgl. Oshlies (2004): Das politische System Bosnien-Herzegowinas, S. 741

¹⁷⁷ „Bonn.Powers“ des Hohen Repräsentanten wurden auf der Konferenz des Peace Implementation Council (PIC) beschlossen, welche am 09. und 10. Dezember 1997 in Bonn abgehalten wurde.

Tabelle 4: Inhalte des Dayton-Friedensabkommens

| | |
|-----------------------------|--|
| General Framework Agreement | Artikel I-IX enthalten allgemeine Bestimmungen zur Form und Einhaltung des Abkommens |
| Annex 1 A | Militärische Aspekte der Friedensbestimmungen |
| Annex 1 B | Regionale Stabilisierung |
| Annex 2 | Grenzverlauf zwischen den Entitäten und Sonderbestimmungen für den Distrikt Brčko |
| Annex 3 | Wahlen |
| Annex 4 | Verfassung |
| Annex 5 | Internationale Arbitrage zu Konfliktklärung |
| Annex 6 | Menschenrechte |
| Annex 7 | Flüchtlinge und Binnenvertriebene |
| Annex 8 | Denkmalschutzkommission |
| Annex 9 | Public Corporations |
| Annex 10 | Zivile Implementierung (OHR) |
| Annex 11 | International Police Task Force (IPTF) unter Leitung des HR |

Quelle: Eigene Zusammenstellung

Weitaus mehr Kompetenzen haben die Entitäten, die auf Grund ihrer inneren Struktur und der Dayton-Bestimmungen ihre Souveränität betreffend, praktisch als eigentliche Träger der *Staatlichkeit* fungieren.

Jeweils eigene Verfassungen¹⁷⁸ und die Zuständigkeit über Außenpolitik, Verteidigung, Staatsbürgerschaft bzw. Entitätsbürgerschaft, Finanzen, Wirtschafts- und Zollwesen, Energie- und Verteilungspolitik und Finanzierung des eigenen Verwaltungsapparats, lassen keinen Raum für Verpflichtungen gegenüber der Zentralregierung.

¹⁷⁸ Verfassung der Föderation BiH (in Bosnisch, Kroatisch, Serbisch) unter: http://www.ads.gov.ba/javniispit/doc/ustav_federacije_bosne_i_hercegovine.pdf
Verfassung der Serbischen Republik unter: <http://www.narodnaskupstinars.net/lat/pas/ustav.htm>

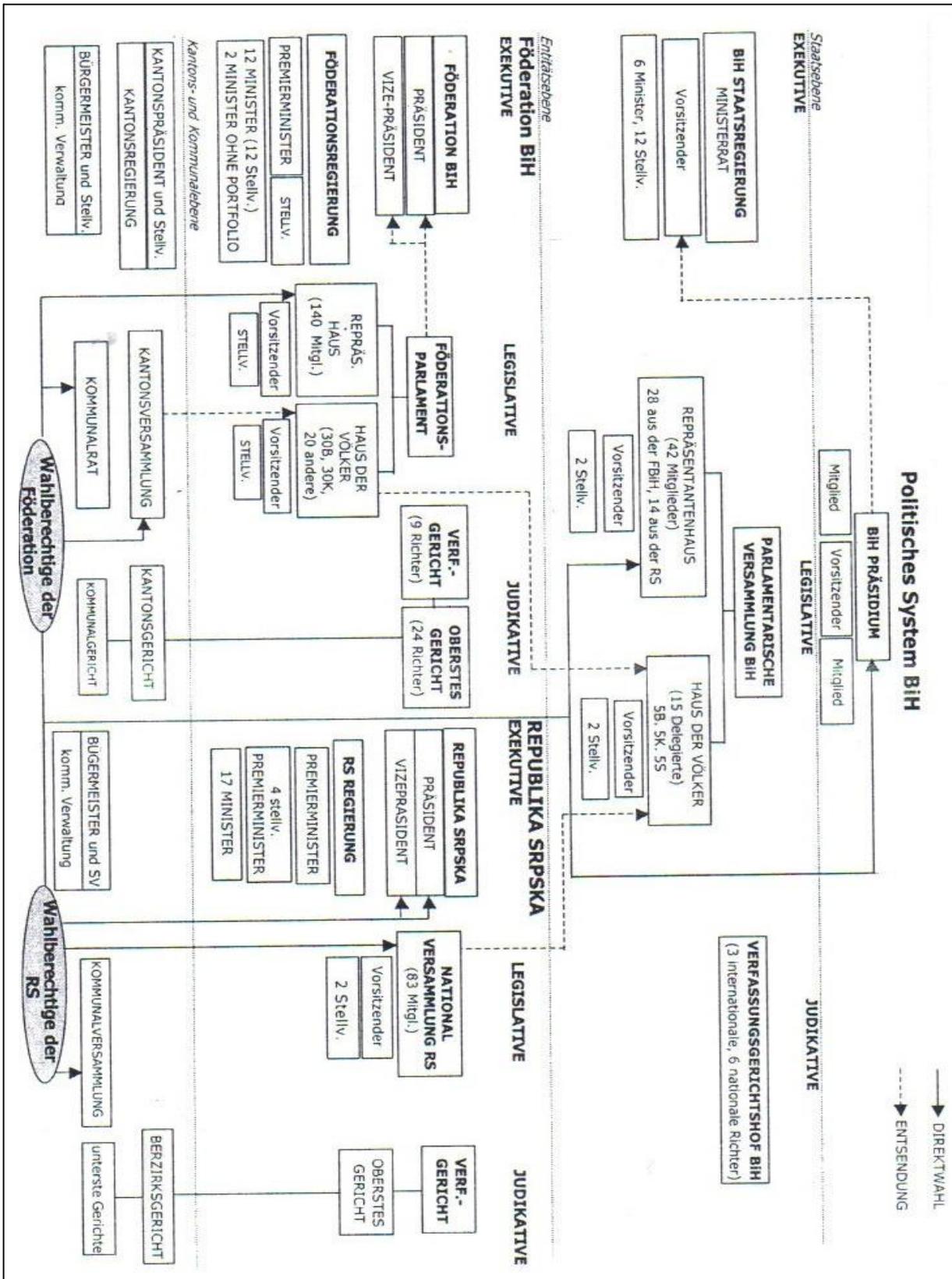
Sogar die zehn Kantone, als konstitutive Einheiten der Föderation, besitzen eigene Verfassungen und Verantwortung für Ressorts wie Menschenrechte, Bildung, Sozial- und Gesundheitswesen, Kommunikation, Transport und Umweltschutz. Innerhalb der Kantone gibt es noch die unterste Verwaltungsebene, die Kommunen, dessen Gremien meistens entsprechend der ethnischen Mehrheit besetzt werden. In der Serbischen Republik ist der Verwaltungsapparat etwas transparenter, weil die Kantonalebene wegfällt und dazu nur eine Volksgruppe die entscheidende Mehrheit bildet.

„In Bosnien-Herzegowina steht die Machtpyramide dergestalt auf dem Kopf, daß zentrale Staatsorgane keine Macht haben, regionale einige und kantonale Organe fast alle Macht.“¹⁷⁹

Intransparenz und Komplexität des bosnisch-herzegowinischen politischen Systems ist weltweit einzigartig (Grafik des politischen Systems BiHs in Abbildung 5); fordert ein Großteil des BIP für die Finanzierung der enormen Verwaltungsapparate und wirkt sich entsprechend auf den politischen Entscheidungsfindungsprozess und die unglückliche Lage des Landes in allen Bereichen aus. Zum einen verhindert das Festhalten an ethnischen Unterschieden jeglichen Kompromiss und die nötige Zusammenarbeit zwischen den politischen Vertretern der drei Völker und zum anderen entziehen die Präsenz und die Machtbefugnisse des HR die Verantwortung den lokalen Politikern. Der Bereich der „interethnischen Versöhnung“, den der Dayton-Vertrag voraussetzt, ist mit Abstand der am wenigsten erfüllte Teil des Vertrags, nicht zuletzt weil dieser Prozess ausschließlich von den einheimischen Machthabern und den gesellschaftlichen Kräften, die von den gleichen gelenkt werden, abhängt.

¹⁷⁹ Oschlies (2004), S. 740

Abbildung 2: Das politische System BiH



Quelle: Oshlies (2004), S. 759

Das Konfliktpotenzial entlang ethnischer Linien lähmt auch 13 Jahre nach Kriegsende den gesamten Staatsapparat. Einen beträchtlichen Beitrag zum Unvermögen des Gesamtsystems leistet die Korruption, gegen welche nicht einmal die hochrangigen Amtsträger immun sind geschweige denn diejenigen aus niedrigeren Reihen. International Crisis Group schrieb in ihrem Bericht (März 2002) im Bezug auf die Wirkungslosigkeit bei der Rechtsdurchsetzung in BiH u.a.:

„Although allegations of corruption in high places appear in the newspapers every day, and formal investigations are nearly as common, not a single past or present national party leader has yet been convicted and sent to prison.“¹⁸⁰

Derartige Praktiken haben Bosnien-Herzegowina das Image eines der „meistkorrumpierten“ Länder eingebracht¹⁸¹.

Verschärfung der Spannungen im Zuge der Unabhängigkeit Kosovos zeigte erneut, wie wenig Chancen BiH hat, als selbständig funktionierender, souveräner Staat ohne internationalen Protektorats zu überleben. Die Regierung der Serbischen Republik nahm die Unabhängigkeit Kosovos zum Anlass ein Referendum für die Unabhängigkeit der Entität durchzuführen mit Anschlussabsichten an Serbien. Durch internationalen Druck konnte eine potenzielle Krise abgewehrt werden, jedoch haben sich nationalistische Gräben auf allen Seiten vertieft. Das Land wird von Jahr zu Jahr unter ethnonationalem Deckmantel in drei verschiedene Richtungen auseinandergezerrt. In seinem 34. Bericht an den UN-Generalsekretär beklagte der amtierende *High Representative* Miroslav Lajčák den Umstand, dass nahezu alle positiven Entwicklungen von ethnisch basierten Differenzen untergraben werden.

„Nationalist rhetoric continued to dominate politics at all levels throughout the reporting period. The municipal election campaign provided for a further hardening of positions on all sides, with the Prime Minister of the Republika Srpska, Milorad Dodik, and the then Chair of the Bosnia and Herzegovina Presidency, Haris Silajdzic, continuing to undermine the political situation

¹⁸⁰ ICG, Europe Report N°127 (25. März 2002): *Courting Disaster: The Misrule of Law in Bosnia & Herzegovina*

¹⁸¹ Oschlies (2004), S.742

through their public statements after the elections. The increase of Republika Srpska political and legal attacks on the State and its institutions in the field of transfer of competencies or in the form of legislative initiatives has also been a major concern.(...) In July, the leaders of both the Croatian Democratic Union of Bosnia and Herzegovina (HDZ BiH) and HDZ 1990, Dragan Covic and Bozo Ljubic, respectively, made the almost identical comment that a (presumably Croat-dominated) third entity was an option. ¹⁸²

Wirtschaftlicher Aufbau und die Transition scheitern immer wieder aufs Neue an der extrem hohen Kriminalität und Schattenwirtschaft, nicht selten mit organisierter Gewalt verbunden. Einen auffälligen Schub der Ökonomie brachten weder ausländische Investitionen noch die internationale Hilfe in Milliardenhöhe. Das BIP liegt weit unter dem Durchschnitt der EU-Mitgliedsstaaten und sogar unter dem Weltdurchschnitt; davon gehen noch etwa 70% auf die Finanzierung des immensen Verwaltungsapparats, wie der HR Ashdown öffentlich bekundete¹⁸³. Arbeitslosigkeit liegt bei über 40% tendenzsteigend (45,5% Ende 2004)¹⁸⁴.

„(...) nur das organisierte Verbrechen floriert, und seine Bekämpfung ist durch die nach wie vor fragile Staatlichkeit Bosnien-Herzegovinas äußerst erschwert. ¹⁸⁵

Anlehnend an die politische Gliederung des Landes ist das Rechtssystem in fünf Instanzen angeordnet, wenn man das zentrale Verfassungsgericht ausnimmt (drei von neun Mitgliedern des VfGH werden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewählt und dürfen keine Staatsbürger weder BiHs noch eines der Nachbarstaaten sein¹⁸⁶). Neben dem Staatsgericht gibt es auf Entitätsebene jeweils vier gerichtliche Instanzen. Strukturiertheit des Rechtssystems allein ist leider kein Garant für eine Herrschaft des Rechts.

¹⁸² Thirty-fourth report of the High Representative for Bosnia and Herzegovina (1 April-31 October 2008)

¹⁸³ Oschlies (2004), S. 751

¹⁸⁴ Vgl. CIA-Factbook

¹⁸⁵ Oschlies (2004), S. 753

¹⁸⁶ Artikel 6 der Landesverfassung

Unter dem Titel: „Courting Disaster: The Misrule of Law in Bosnia & Herzegovina“ nimmt ein Bericht der ICG das bosnische Rechtssystem unter die Lupe.

*„The law does not yet rule in Bosnia & Herzegovina. What prevail instead are nationally defined politics, inconsistency in the application of law, corrupt and incompetent courts, a fragmented judicial space, half-baked or half-implemented reforms, and sheer negligence. Bosnia is, in short, a land where respect for and confidence in the law and its defenders is weak. (...) Obtaining justice is also subject to geographical chance. War crimes in one entity or canton are still hailed as acts of **heroism** in another.“¹⁸⁷*

5.2.3. Auswirkung der Post-Konflikt-Situation auf die Strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen

Angesichts der wackligen Gesamtlage Bosnien-Herzegowinas können auch Schlüsse über den Prozess der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen gezogen werden. Völkerrechtlich (auch im Dayton-Vertrag betont) sind Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechern in erster Linie Angelegenheiten der betroffenen Staaten selbst. Auch wenn der nötige rechtliche Rahmen dafür (Gerichtbarkeit, Gesetze, internationale Verträge, usw.) geschaffen wurde, sind die Ursachen des Misserfolgs bei der Umsetzung den mannigfaltigen Post-Konflikt-Konstellationen anzulasten.

„Fragmented policy-making between the State and the Entities remains the main obstacle to efficient work by the State Government. (...) Coordination between the different levels of authority is minimal and depends largely on personal and party interests.“¹⁸⁸

¹⁸⁷ ICG Europe Report N°127(25. März 2002): Courting Disaster: The Misrule of Law in Bosnia & Herzegovina

¹⁸⁸ Europäische Kommission: Bosnia and Herzegovina 2008 Progress Report [SEC(2008) 2693], S. 10

Trotz des speziellen Umstands in Bosnien-Herzegowina, durch die Zuständigkeit des internationalen ad-hoc Tribunals in Den Haag und des bosnischen Status als de-facto internationales Protektorat, überdeckt die erwähnte Nachkriegslage nahezu alle nötigen Vorabläufe von Gerichtsverfahren.

Die Schaffung eines internationalen Tribunals für das ehemalige Jugoslawien bestätigt in vielerlei Hinsicht die Schwächen der neuentstandenen Staaten, deren Gründungs- und Entstehungsphase von Krieg überschattet war, wie im Falle BiHs. Mangels eines nötigen, langwierigen Staatsgründungsprozesses sind die entsprechenden Mechanismen und Institutionen für ein stabiles, selbsterhaltendes System, das in der Lage wäre mit Kriegsverbrechen ordnungsgemäß umzugehen nicht vorhanden bzw. wenn formell vorhanden, nicht funktionstüchtig.

„Having 14 Ministries of Justice each preparing judicial budgets has been detrimental to judicial independence and overall implementation of the judicial reform. Political interference in the judicial system remains a cause for concern.“¹⁸⁹

Etablierung eines rechtlich-institutionellen Rahmens seitens der ‚Internationalen Gemeinschaft‘ garantiert noch lange nicht die reibungslose Funktionsfähigkeit und Effizienz, die nötig wären um die Aufgabe der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen (v.a. nicht im hier vorhandenen Ausmaß) erfolgreich zu meistern.

In seiner Abhandlung über den Prozess des State-Building warnt Fukuyama vor der Eventualität eines kontraproduktiven Effekts einer intensiven internationalen Einmischung.

„Und vor allem müssen die Außenstehenden der Versuchung widerstehen, den Prozess dadurch zu beschleunigen, dass sie die Fabrik selbst leiten.“¹⁹⁰

¹⁸⁹ Ebd. S. 14

¹⁹⁰ Fukuyama, Francis (2006): Staaten bauen, S. 128

Bosnien-Herzegowina wird nun seit 13 Jahren mehr oder weniger von *Außenstehenden geleitet* und ist folglich noch immer nicht zu Selbständigkeit und Eigenverantwortung fähig. Obwohl also der Wille zur Zusammenarbeit mit dem Tribunal existent ist, ergeben sich aus verschiedenen Gründen Schwierigkeiten bei der Umsetzung, die den gesamten Prozess beeinflussen.

Lange Zeit haben sich aber einige der ehemaligen jugoslawischen Republiken der Zusammenarbeit mit dem Tribunal entzogen, so auch die serbische Republik. Entsprechende Auslieferungsgesetze folgten erst auf starken politischen Druck. Die vom Tribunal gesuchten Verbrecher konnten sich folglich für einige Zeit dort zurückziehen und sich der Gerichtsbarkeit entziehen.

„In Republika Srpska, however, suspects have enjoyed effective impunity for war crimes for most of the past decade. Before November 2005, only two war crimes trials had been completed in the Bosnian Serb entity of the country. By comparison, the Federation of Bosnia and Herzegovina—the other entity in Bosnia, mainly inhabited by Bosnian Muslims and Croats—had tried more than fifty cases by that date, including more than a dozen involving defendants from the dominant ethnic group in the location in question.“¹⁹¹

Im Jahr 2006 wurden vier und 2007 acht Verfahren vor dem Obersten Gericht der RS eröffnet, von denen sechs Verfahren bis dato mit acht Verurteilungen abgeschlossen wurden.¹⁹²

Darüberhinaus, versagte die Verfolgung in den ersten Jahren nach Dayton, weil die bosnisch-herzegowinische Polizei zum Einen keine unparteiliche war und zum Anderen kein intaktes Organ bildete. Der gesamte Exekutivapparat war seinen eigentlichen Aufgaben überhaupt nicht gewachsen (ist es heute vollständig auch nicht), dazu noch korrupt.

¹⁹¹ Human Rights Watch: A Chance for Justice? War Crime Prosecutions in Bosnia's Serb Republic (2006), S. 3

¹⁹² Vgl. Oberstes Gericht der RS (Homepage)– Abteilung für Strafrecht

*„There has been some progress in reforming the police forces in Bosnia and Herzegovina, although the fragmentation of the police has not been addressed. Cooperation and information exchange between law enforcement agencies remain weak.“*¹⁹³

Durch den Dayton-Vertrag, zur Schulung und Kontrolle der lokalen Polizeiorgane eingesetzten International Police Task Force (IPTF), hatten keine Exekutivkompetenzen.¹⁹⁴ IFOR- und später SFOR-Truppen waren bzw. sind, ihrem ursprünglichen Mandat nach, in erster Linie „militärische“ und keine polizeilichen *Friedenstruppen*, die sich aufgrund ihres militärischen Charakters auch nicht zur Verfolgung von Kriegsverbrechern eignen. Nach zahlreichen Beschwerden des Tribunals beim Sicherheitsrat der VN, kam es vier Jahre nach Gründung des Tribunals und 52 Anklagen zu ersten Verhaftungen und zwar durch die britische SFOR-Einheit in Prijedor im Juli 1997.¹⁹⁵

*„Until July 1997, despite fierce criticism from the press and human rights activists, IFOR stuck with its policy: it would arrest war criminals if its soldiers stumbled upon them in the course of their regular peacekeeping duties, but IFOR would not seek out the men on The Hague’s list.“*¹⁹⁶

Nichts desto trotz sind die mit Abstand meisten Verhaftungen durch SFOR erfolgt. Lokale Behörden konnten lediglich einige vereinzelte Verhaftungen als eigenen Erfolg verzeichnen (detaillierte Fallangaben auf der ICTY-Homepage). Im November 2004 waren noch 21 Personen auf freiem Fuß, welche vom Tribunal offiziell gesucht wurden.¹⁹⁷

Bei der Gründung des Tribunals wurde die Zahl der „verfolgungswürdigen Täter“ aus ehemaligem Jugoslawien vom Ankläger auf 15 000 bis 20 000 geschätzt¹⁹⁸, während mit

¹⁹³ Europäische Kommission: Bosnia and Herzegovina 2008 Progress Report [SEC(2008) 2693], S. 14

¹⁹⁴ Vgl. Jäger (2005): Das Internationale Tribunal über Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien, S. 132

¹⁹⁵ Ebd. S. 133

¹⁹⁶ Bass (2000): Stay the Hand of Vengeance, S. 248

¹⁹⁷ Vgl. Jäger (2005), S. 137

¹⁹⁸ Ebd. S. 169

Ende 2008 lediglich 161 Anklagen erhoben wurden. Bis dato wurden 118 Verfahren abgeschlossen und nach 2 Personen (Mladić und Hadžić) wird weiterhin gefahndet¹⁹⁹. Seit 2005 wurden nach Angaben über Fälle auf der ICTY-Homepage fünf Strafverfahren an Bosnien und jeweils einer an Kroatien und Serbien übertragen.

Das bosnisch-herzegowinische Staatsgericht wurde 2002 etabliert, während die Abteilung für Kriegsverbrechen ihre Tätigkeit erst 2005 aufnahm. Im Jahr 2006 belief sich das Budget des Gerichts auf ca. 5,5 Millionen KM (Konvertible Mark – steht zum Euro im Verhältnis ca. 2:1) aus dem Staatsbudget. Zusätzlich erhielt das Gericht 10 Millionen Euro von der internationalen Gemeinschaft, etwa das Vierfache der aus dem Staatsbudget stammenden Mittel.²⁰⁰ Der Haushalt des Gerichts wird jedes Jahr durch bestimmte international dotierte Beiträge aufgewertet, damit das Gericht seine eigentlichen Aufgaben überhaupt erfüllen kann. Von 91 Anklagen betreffend Kriegsverbrechen konnten bisher 22 Strafverfahren abgeschlossen werden, wobei die internationale Unterstützung sicherlich eine entscheidende Rolle spielte.

Abgesehen von der finanziellen Barriere sind die Schwächen einer relativ jungen Judikative bezüglich der ausschließlich nationalen strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen entscheidend. Die Europäische Kommission hat im Progress Report 2008 die Möglichkeiten des bosnisch-herzegowinischen Systems der **Judikativen** v.a. im Bezug auf die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen als begrenzt interpretiert.

„Cooperation between police officers and prosecutors remains weak. The majority of prosecutors and police officers still have difficulties understanding and applying the different substantive criminal codes which are in force. Progress in the area of harmonisation of State and Entity criminal legislation has been limited. Problems persist, especially with prosecution of war crimes and organised crime. (...)In particular, effective action needs to be taken to address

¹⁹⁹ Bericht des Präsidenten des Tribunals an des Sicherheitsrat der VN vom 24. 11. 2008 unter: http://www.icty.org/x/file/About/Reports%20and%20Publications/CompletionStrategy/Completion_Strategy_24nov2008_en.pdf [Dezember 2008]

²⁰⁰ Vgl. Finanzierung des Gerichts auf Homepage des Staatsgerichts Bosnien-Herzegowinas

*the lack of witness protection and witness support, insufficient staffing and lack of specialisation among cantonal and district prosecutors, plus the lack of harmonisation of the legal codes used in war crimes trials at State and Entity levels. A clear and concrete national strategy dealing with war crimes issues has still to be adopted.*²⁰¹

In neu entstandenen Demokratien stellt die unausgereifte und meist inkompetente Exekutivgewalt eines der zentralen Probleme dar. Korruption und organisierte Kriminalität, welche im Laufe des Krieges florierten, verfestigten ihre Strukturen in erster Linie in den Exekutivorganen. Auf diese Weise wurde die Korruption nach Kriegsende im gesamten Staatsapparat Bosniens institutionalisiert.

*„Bosnia and Herzegovina has made very little progress on improving its tools to fight corruption. Corruption is widespread and remains a serious problem, especially within government. Bosnia and Herzegovina needs to improve its anti-corruption legislation. Proper implementation of the National Anti-Corruption Strategy needs to be ensured. More vigorous investigation and prosecution are necessary.*²⁰²

Auch nach 13 Jahren der Post-Konflikt-Entwicklungen lähmt die Korruption den gesamten Staatsapparat und lässt natürlich auch nicht den Prozess der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen unberührt. Das dezentralisierte Mehr-Ebenen-System aller drei Gewalten und die dadurch erschwerte Zusammenarbeit der einzelnen Institutionen ermöglichen indirekt u.a. auch den Fortbestand der Korruption. Mangel an koordiniertem Handeln und einheitlichen Gesetzeslagen isoliert die vielen Verwaltungseinheiten voneinander und macht eine nachhaltige Bekämpfung von Korruption und Kriminalität aussichtslos.

*„There has been some progress in reforming the police forces in Bosnia and Herzegovina, although the fragmentation of the police has not been addressed. Cooperation and information exchange between law enforcement agencies remain weak.*²⁰³

²⁰¹ Europäische Kommission: Bosnia and Herzegovina 2008 Progress Report [SEC(2008) 2693], S. 14

²⁰² Ebd. S. 15

²⁰³ Ebd. S. 56

Neben vielfach gelähmten und hinsichtlich finanzieller und technischer Mittel eingeschränkten Polizeiorganen, begünstigen die herrschende Arbeitslosigkeit und wirtschaftliche Unterentwicklung die Beständigkeit der schon im Krieg prosperierenden organisierten Kriminalität. In Verbindung mit korrupten politischen und wirtschaftlichen Eliten der Post-Konflikt-Lage hat sich das Kriminalitätsproblem in Bosnien-Herzegowina quasi zum äußersten gesteigert. Abgesehen vom Schmuggel und Drogenhandel im „großen Stiel“ wird nicht einmal vor Menschenhandel zurückgeschreckt.

„(...)however, individuals and organized crime syndicates trafficked women and children for sexual exploitation, and sometimes children and adults, particularly from the Romani community, for begging and labor. There were reports that public officials were involved in trafficking.“²⁰⁴

Bei den meisten Studien über Post-Konflikt- und/oder Transitionsländer, aber auch im Zuge internationaler Hilfestellungen beim Aufbauprozess wird dem Aspekt des Institution-building (im Sinne von Fukuyamas Statebuilding) absolute Priorität verliehen. Am Beispiel BiHs wird deutlich, dass sich die gesellschaftliche Umgestaltung, hinsichtlich eines Übergangs vom Ein-Parteien-System in ein gesundes, demokratisches Mehr-Parteien-System und von interethnischer Ausgrenzung (besonders wenn diese so blutig verfochten wurde) zu Diversitätsförderung nach europäischem Modell, viel schwieriger bewerkstelligen lässt. Vernachlässigung gesellschaftlicher Umorientierung gefährdet auf verschiedene Weisen auch den institutionellen (Wieder)Aufbau, im Sinne eines selbständig und effizient prosperierenden Systems. Besonders betroffen sind komplexe Prozesse wie die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen, welche das gesamte System auf allen drei Ebenen der Staatsgewalten beanspruchen, und büßen dementsprechend in instabilen Systemen (wo solche Prozesse besonders nötig wären) an Erfolg ein.

²⁰⁴ U.S. Department of State (25. Februar 2009), 2008 Human Rights Report: Bosnia and Herzegovina

6. Resümee

Die neuen Konstellationen des internationalen Systems und Schwerpunktverlagerungen innerhalb der internationalen Beziehungen gehen inzwischen über ihre rechtliche Grundlage – das Völkerrechtssystem – hinaus. Rechtliche Reglementierung aktueller Konflikte, in erster Linie der „Neuen Kriege“, gestaltet sich, hinsichtlich des völkerrechtlichen Rückstands gegenüber der Dynamik des Krieges, ausgesprochen schwierig. Einige der Hürden, die sich für das Völkerrecht bei der Erfassung neuer Kriege ergeben (näheres in Kapitel 4) sind u.a. rückläufige Staatlichkeit, die das Souveränitätsprinzip, als Voraussetzung der Funktionalität des Völkerrechtssystems, diffamiert; zunehmende Asymmetrie internationaler Beziehungen und Kriege; Kollision ursprünglicher und momentaner völkerrechtlicher Prinzipien (Selbstbestimmungsrecht vs. territoriale Integrität und Gewaltverbot); Wandel des Krieges und Entstehung völkerrechtlich neuer Kriegskategorien; wirre Konfliktlagen und schwer feststellbare Verantwortlichkeiten für Verbrechen; usw.

Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen sind völkerrechtlich grundsätzlich der nationalen Justiz vorbehalten. International ist das Handeln generell auf Auslieferungen und Überführungen von Angeklagten beschränkt. Angesichts der steigenden Opferzahlen und Kriegsverbrechen, aber auch der Einsicht in das Unvermögen einzelner nationaler Kapazitäten Verbrechen gegen die Menschlichkeit und/oder Genozid juristisch adäquat zu erfassen, wurde der ständige Internationale Strafgerichtshof (1998) gegründet und konnte seine Tätigkeit nach der Ratifikation des Rom-Statuts (1 Juli 2002) aufnehmen. Dieser Schritt kann als Meilenstein in der Geschichte *Internationaler Justiz* gesehen werden. Nichts desto trotz wird die jeweils nationale Ebene auch in Zukunft einen großen Beitrag im Bereich der „Vorfeldarbeit“ einzelner Strafverfahren leisten müssen, ferner auch im Bereich des Zeugenschutzes, da weder das ICTY noch der ICC ein eigenes Zeugenschutzprogramm besitzen.

„Das Tribunal kann bei der Einberufung von Zeugen und der Sicherung von Beweismaterial nur auf die Dienste betroffener Staaten zurückgreifen. Im Falle von Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens stößt es dabei oft auf Obstruktion, (...)“²⁰⁵

²⁰⁵ Bachmann (2005): Die Rolle des Internationalen jugoslawien-Tribunals bei der Stabilisierung und Versöhnung im ehemaligen Jugoslawien, S. 230

Mit welchen Hindernissen nationale Strukturen während des Ahndungsprozesses zu kämpfen haben, wird am untersuchten Fall Bosnien-Herzegowinas (Kapitel 5) deutlich. Aus dem besonderen Umstand heraus, dass auch hier ein international begründeter Gerichtshof als Letztinstanz in Strafprozessen bezüglich Kriegsverbrechen, die in einem „Neuen Krieg“ verübt wurden, auftritt (ICTY), kann dieses Beispiel als Model zukünftiger Verfahren vor dem ICC interpretiert werden.

Eine der wesentlichsten Ursachen für den Mangel an Funktionsfähigkeit des bosnisch-herzegowinischen Staates, in nahezu allen Bereichen, liegt in der Institutionalisierung ethnischer Segregation auf allen sozial-politischen Niveaus. Interethnische Spannungen, die zum Krieg führten, sind ausschlaggebende Faktoren auch für die divergierenden Nachkriegsinteressen der Entscheidungsträger und verhindern nicht nur ein erfolgreiches Handeln im Bezug auf die Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen, sondern auch den staatlichen und gesellschaftlichen Fortschritt in Richtung Stabilität und *Europatauglichkeit*.

„Instead, nationalist, anti-Dayton rhetoric challenging the sovereignty, territorial integrity and constitutional order of Bosnia and Herzegovina, as well as the authority of the High Representative and the Steering Board of the Peace Implementation Council, have continued to dominate politics in Bosnia and Herzegovina. Of particular note are the ongoing attacks by the Republika Srpska government against State institutions, competencies and laws.“²⁰⁶

Als Wurzel des Rückstands zieht die ethnische Spaltung des Staates und der Gesellschaft weitreichende Barrieren nach sich. Indem alle Ebenen des Gesamtsystems ausschließlich nach ethnisch-nationalen Prinzipien definiert werden, sind Kompromisse und Kooperation innerhalb der bosnisch-herzegowinischen Gesellschaft eine Seltenheit, sowohl politisch und wirtschaftlich als auch sozial und kulturell. Nicht einmal das ICTY stellt hier eine Ausnahme

²⁰⁶ 34th Report of the High Representative for Implementation of the Peace Agreement on Bosnia and Herzegovina to the Secretary-General of the United Nations (21. November 2008)

dar. Die herrschende allgemeine Rechtsunsicherheit wird durch ethnische Spaltungen konstituiert und erstreckt sich über alle drei Staatsgewalten. Komplexer als in anderen Staaten gestaltet sich die Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit in Bosnien-Herzegowina, weil die drei definitorisch-konstitutiven Elemente der Staatlichkeit per se nicht in notwendigem Maß vorausgesetzt werden können. Eines der repräsentativsten Beispiele für die Defizite im Bereich der Staatlichkeit ist die mangelnde Anerkennung der zentralen Staatsgewalt über weite Teile des Territoriums. Unzulänglichkeiten bei der Effizienz der Verwaltung, Unabhängigkeit der Justiz, Effektivität der Rechtsdurchsetzung, usw. sind generelle Barrieren der staatlichen und rechtlichen Entwicklung, welche u.a. vom enormen Einfluss des *Ethnischen* auf die gesamtgesellschaftliche Orientierung gespeist werden.

„Solche Unsicherheiten erschüttern einen Staat gleichsam an der Wurzel und haben sowohl nach außen als auch im Inneren eine fatale Wirkung auf die Glaubwürdigkeit der Staatsgewalt und damit auf das Funktionieren des Rechtsstaates.“²⁰⁷

Weitreichende politisch-rechtliche Dezentralisierung des Staates ermöglicht den Fortbestand ethnischer Ausgrenzungen in allen Bereichen. So ist eine kooperative Einstellung zum Internationalen Tribunal nicht von allen Seiten im Land zu erwarten. Dies verhindert natürlich ein effizientes Voranschreiten der Verfahren gegen Kriegsverbrecher. Das Staatsgericht Bosnien-Herzegowinas kann in diesen Umständen und durch mangelnde Autorität nur mit noch weniger Anerkennung und Erfolg rechnen. In dieser Konstellation spielt der enorme Einfluss nationalistischer Parteien und Verbände in den jeweiligen Verwaltungseinheiten immer noch die entscheidendste Rolle.

Als größtes Hindernis für die internationale Judikatur kann die mangelnde Zusammenarbeit der Nationalstaaten oder jeweiliger Teile (autonomer verwaltungspolitischer Einheiten) identifiziert werden. Paddy Ashdown hatte, in seiner Funktion als Hoher Repräsentant in BiH, Anfang Juli 2004 59 Politiker und Funktionäre der Serbischen Republik, primär wegen

²⁰⁷ Patsch (2005): Rechtssicherheit in den Balkanländern, S. 16

unkooperativen Verhaltens gegenüber dem ICTY, aus ihren Ämtern entlassen.²⁰⁸ Auslieferungsgesetze und Kooperationsverträge mit „Täter-Staaten“ scheitern meist an nicht vorhandenem Willen die Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen weder national noch international zu unterstützen, um der individuellen- und der Staatenverantwortlichkeit für vr Kriegsverbrechen zu entfliehen. Zwangsmaßnahmen für vergleichbare Umstände sieht das Völkerrecht nicht vor. Politischer und/oder wirtschaftlicher Druck sind somit die einzigen Möglichkeiten, die der internationalen Gemeinschaft zur Verfügung stehen. Als Folge dessen entpuppt sich der „Gute Wille“ als Voraussetzung internationaler Judikatur.

Wenn der „Gute Wille“ allerdings zur Genüge vorhanden ist, ergeben sich aus den Kriegs- und Post-Konflikt-Situationen weitreichende Hürden für die Sanktionierung von Kriegsverbrechen. Mangels einer internationalen polizeilichen Behörde, die dem Internationalen Strafgerichtshof weisungsgebunden wäre und grenzüberschreitende Einsatzkompetenzen besäße, fällt die Verfolgung von Angeklagten in das Ressort der jeweils heimischen Polizeiorgane. Exekutivorgane in Bosnien-Herzegowina sind (wie in Kap.5 ausgeführt) weitgehend parteiisch, korrupt und entlang der Entitätsgrenzen gespalten, wodurch auch die Zusammenarbeit einzelner Behörden untereinander misslingt. Die Tatsache, dass die meisten Angeklagten seitens ICTY von IFOR- und SFOR-Truppen verhaftet wurden, ist nur einer von mehreren Beweisen für die Schwächen örtlicher Behörden.

Ständige Präsenz der internationalen Gemeinschaft in BiH, verkörpert durch das OHR, lässt einerseits die Bevölkerung, in Bezug auf ihr politisches Engagement, in Passivität versinken und andererseits die vermeintlichen lokalen Entscheidungsträger nie die endgültige Verantwortung für die Lage des Staates übernehmen. Daher fehlt es an Notwendigkeit für Eigeninitiativen und Interaktionen. Sowohl die Selbständigkeit als auch die hochgepriesene Souveränität des Staates werden seit Jahren von mehreren Seiten untergraben. Dieser Zustand hat offensichtlich keine guten Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit und Effizienz örtlicher Institutionen. Offen bleibt jedoch auf welchem Weg und ob überhaupt der Frieden in Bosnien-Herzegowina hätte umgesetzt werden können ohne die Existenz und den Beistand des OHR und anderer internationaler Organisationen.

²⁰⁸ Der Standard: „Serbenreferendum für Abspaltung von Bosnien“ 11.07.2004

„The PIC announced already in 2006 that it wanted to close the OHR and rely henceforth on the EU. The PIC hoped this would spur Bosnia to qualify faster for EU membership, but the opposite has happened: left largely to themselves, Bosnian leaders have become locked in a standstill, and some reforms have begun to unravel. Some argue that the shock therapy of an end to the OHR would have a salutary effect on politicians who have grown accustomed to being protected against the worst effects of their irresponsible behaviour.“²⁰⁹

Das Staatsgericht ist bei Verfahren gegen Kriegsverbrechen immer noch auf internationale Unterstützung angewiesen, nicht nur in Form finanzieller Beiträge. Verfahren gegen Kriegsverbrecher konnten wegen vielfältiger Schwierigkeiten erst zehn Jahre nach Kriegsende eröffnet werden. Abgesehen von begrenzten Erfahrungen junger Judikativen, schlägt sich wieder die strikte Trennung einzelner staatlicher Einheiten und das Fehlen an rechtlicher und verfahrenstechnischer Angleichung auf das Sanktionspotenzial des gesamten Systems nieder. Allerdings wird dadurch deutlich wie begrenzt in erster Linie politisch-rechtliche Möglichkeiten einer Nachkriegsgesellschaft überhaupt sind. Natürlich erlahmt dann auch die internationale Rechtsprechung, da sie auf die Hilfe dieser Nachkriegsgesellschaften angewiesen ist.

Dezentralisierte und/oder Nachkriegsgesellschaften sind wegen ihrer politischen und rechtlichen Instabilität, schwacher wirtschaftlicher Lage und extrem hoher Arbeitslosigkeit meist Opfer weit entwickelter Organisierter Kriminalität und Korruption. Strukturen - in „Neuen Kriegen“ wuchernder - organisierter Kriminalität (mitunter sogar Menschenhandel) bleiben in den Nachkriegsjahren fast zur Gänze erhalten und erstrecken sich bis in die höchsten politischen Reihen. Fortschritte bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität sind gerade deshalb schwer zu erzielen und ohne internationale Unterstützung gar unmöglich. Korruption stellt sowohl für die allgemeine politisch-wirtschaftliche Entwicklung als auch für den erfolgreichen Prozess der Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen eines der entscheidendsten Hindernisse national und international dar.

²⁰⁹ ICG, Europe Report N°198 (9. März 2009): Bosnia's Incomplete Transition: Between Dayton and Europe

„Despite years of reforms, extensive analysis and billions of dollars in international assistance invested into the decade long post-war development of Bosnia and Herzegovina (BiH), the country still faces a serious corruption challenge and only weak and ineffective institutions to combat it. In 2006, the Corruption Perception Index of Transparency International (TI) included 163 countries and ranked them on a scale from the least corrupt to those where corruption is most pervasive. Following its drop from the 70th place in 2003 to the 88-96th in 2005, in 2006 BiH shared the 93 to 98th position with a score 2.9 out of a clean score of 106, which ranked the country among the most underdeveloped and corrupt in the world where reforms are slowly implemented, transition is characterised by numerous affairs that further indicates a permanent lack of vision and strategy in anticorruption combat.“²¹⁰

Internationale Institutionen und das Völkerrecht per se sind auf ein intaktes Rechts- und Staatswesen betreffender Nationen v.a. bei der Sanktionierung von schweren Brüchen des internationalen Rechts angewiesen. Diese Voraussetzungen können Gesellschaften, die Opfer eines „Neuen Krieges“ wurden, auch lange Zeit danach nicht erwartungsgemäß erfüllen. Folglich sind bestehende völkerrechtliche Möglichkeiten für Sanktionierung begangener Kriegsverbrechen und damit für die Erfüllung eigentlicher Aufgaben internationaler Justiz (in diesem Fall des ICTY) eher gering.

Abgesehen von der Kernaufgabe des ICTY - und jedes Internationalen Strafgerichtshofs allgemein – *Gerechtigkeit* walten zu lassen indem es Kriegsverbrecher bestraft, hat die internationale Justiz zwei weitere Zwecke, die sich aus der Umsetzung der eigentlichen Aufgabe ableiten, deswegen aber nicht als weniger wichtig zu beurteilen sind. Laut der Gründungsresolution des ICTY (SRR 827) sollte die Verurteilung von Kriegsverbrechern den Frieden wiederherstellen und sichern, also zur allgemeinen *Versöhnung* im ehemaligen Jugoslawien führen. Das wahrscheinlich höchste angestrebte Ziel dieser Institution sollte entsprechend dem Auftrag des Sicherheitsrates die *Abschreckung* aller potenziellen Täter vor solchen Verbrechen sein.²¹¹

²¹⁰ Transparency International Bosnia and Herzegovina (Dezember 2007): Bosnia and Herzegovina at the Crossroads: EU Accession or a Failed State?, S. 46

²¹¹ Vgl. Bachmann (2005), S. 225

Bilanz der Erfolge des ICTY, als Symbol der internationalen Rechtsprechung, entspricht den summierten Möglichkeiten und Instrumentarien, die vom humanitären Völkerrecht hinsichtlich des Phänomens „Neuer Kriege“ geboten werden. Klaus Bachmann hat diese Bilanz konkret und präzise, jedoch als kein rosiges Resultat jahrelangen Einsatzes des Tribunals dargelegt:

„Bei der Erfüllung seines Auftrags, für Gerechtigkeit zu sorgen, bleibt das ICTY weit hinter der Leistung nationaler Gerichte und den Auflagen internationaler Normen zurück. Für Versöhnung kann es nicht sorgen, weil es selbst zu umstritten ist. Mit in ihrer Höhe willkürlich anmutenden Urteilen, politischen Rücksichten und Einflüssen, problematischen Einschränkungen für die Verteidigung und seiner politischen Mandatierung sorgt es selbst dafür, dass es umstritten bleibt. Vor den schlimmsten Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien konnte es nicht abschrecken.“²¹²

²¹² Ebd. S. 246

7. Schlusswort

Fundamente des bestehenden Völkerrechtssystems und die Faktoren realpolitischer Entwicklungen in den internationalen Beziehungen driften immer mehr auseinander. Jedoch bleibt der Einfluss des Interagierens der Staaten in der Praxis auf die Gestaltung des Völkerrechts unumstritten. Kernpunkt dieser Entwicklungen ist allerdings, dass die Art auf die zwischenstaatliche Beziehungen geführt werden aus dem ursprünglichen vr Rahmen hinaustritt. Staaten werden in ihrer Souveränität zunehmend geschwächt wodurch eines der tragenden vr Prinzipien immer mehr an Bedeutung verliert. Dem bestehenden Völkerrechtssystem wird auf diese Weise die Basis genommen. So gesehen befindet sich die internationale Staatengemeinschaft rechtlich und politisch in einer Umbruchphase. Klassische vr Grundprinzipien werden häufig umgangen, während kein vergleichbar starker Ersatz besteht, um ein neues Rechtswesen zu begründen. Neue Formen von politischen Auseinandersetzungen („Neue Kriege“, internationaler Terrorismus, usw.) und unkonventionelle Zugänge und Lösungen dieser Konflikte stellen das gesamte Völkerrechtssystem vor Herausforderungen, die aus der aktuellen internationalen Rechtslage heraus nicht adäquat zu bewältigen sind.

Die Phänomene des Krieges und der Internationalen Intervention sind ebenfalls ihren klassischen Schienen entglitten. In Bosnien-Herzegowina wurden herkömmliche *Nicht-Einmischungs-Prinzipien* jeglicher Art zur Gänze gebrochen und der Krieg hat das *Ethnische* als **den** leitenden Grundsatz überhaupt, sowohl im gesellschaftlichen als auch im politischen Milieu hervorgebracht. Als Inbegriff jeglicher Kategorisierung und Strukturierung öffentlich und privat werden ethnische Spaltungen ohne Zweifel auch die Zukunft Bosnien-Herzegowinas formen, nachdem die ersehnte Versöhnung und Wiedergutmachung durch das Internationale Tribunal in Den Haag meist als gescheitert beurteilt wird.

Vergangenheitsbewältigung wird, bei meisten Analysen der Balkan-Situation, einem ausschließlich wirtschaftlichen Aufbau absolut untergeordnet. Verdrängt wird dabei, dass gerade die unbewältigte Vergangenheit in Form beständiger ethnischer Spaltungen jeglichem Progress im Weg steht.

Unter Berücksichtigung der jüngeren Geschichte ergibt sich eine friedliche und prosperierende Zukunft für Bosnien-Herzegowina am ehesten in Form einer ‚Staatsbürgernation‘. Zwangsunterdrückung des Ethnischen hat nicht einmal bei Tito friedensichernd funktioniert. Es könnte aber generell einleuchten, dass eine zusätzliche Identifizierung mit dem Staat neben der Ethnischen, die Tür zur Stabilität und zum wirtschaftlichen Fortschritt öffnet. Denn auf keinen Fall sollte man in der aktuellen Lage auf eine Entwertung bzw. Vernachlässigung der ethnischen Dimension hoffen, egal was deswegen auf dem Spiel stünde.

Mit der Bilanz bisheriger internationaler Versöhnungsversuche auf dem Balkan – denn von nationalen Versöhnungsbemühungen kann noch keine Rede sein – vor Augen, wird erst deutlich welche Ausmaße der Schaden des Krieges angenommen hat. Politische und völkerrechtliche Prävention ebenso nicht-internationaler Konflikte sollte in Zukunft, angesichts dessen, absolute Priorität für die internationale Staatengemeinschaft genießen.

„Die Jugoslawienkriege und die gegenwärtige weltpolitische Lage haben zumindest eines klar gezeigt: es kommt immer so schlimm, wie weit die internationale Gemeinschaft es Aggressoren erlaubt, zu gehen.“²¹³

²¹³ Riegler (2005): Sicherheitspolitische Aspekte, S. 223

Literaturverzeichnis

Aron, Raymond (1980): Clausewitz, den Krieg denken, Propyläen Verlag, Frankfurt am Main

Bachmann, Klaus (2005): Die Rolle des Internationalen jugoslawien-Tribunals bei der Stabilisierung und Versöhnung im ehemaligen Jugoslawien in, Daxner, Michael / Jordan, Peter / Leifer, Paul / Roth, Klaus / Vyslonzil, Elisabeth [Hrsg.]: Bilanz Balkan, Verlag für Geschichte und Politik Wien, Wien, S. 224-248

Bass, Gary Jonathan (2000): Stay the Hand of Vengeance. The Politics of War Crimes Tribunals, Princeton University Press, Princeton

Benz, Wolfgang (2006): Ausgrenzung, Vertreibung, Völkermord. Genozid im 20. Jahrhundert, Deutscher Taschenbuch Verlag, München

Best, Geoffrey (1997): War and Law Since 1945, Clarendon Press, Oxford

Calic, Marie-Janine (1996): Krieg und Frieden in Bosnien-Herzegovina, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main

Charta der Vereinten Nationen, in Krüger, Hartmut [Hrsg.] (2005): Die Charta der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofs, Reclam Verlag, Stuttgart, S. 11-49

Clausewitz, Carl von (1993): Kriegstheorie und Kriegsgeschichte, Dt. Klassiker Verlag, Frankfurt am Main, 1. Auflage / Herausgegeben von Helmuth Karl Bernhard von Moltke / Reinhard Stumpf

Elwert, Georg (1997): Gewaltmärkte. Beobachtungen zur Zweckrationalität der Gewalt, in Trutz von Trotha [Hrsg.]: Soziologie der Gewalt, Westdeutscher Verlag, Opladen / Wiesbaden, S. 86-101

Eppler, Erhard (2002): Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt?, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1. Auflage

Etzersdorfer, Irene (2007): Krieg. Eine Einführung in die Theorien bewaffneter Konflikte, Böhlau Verlag, Wien

Fukuyama, Francis (2006): Staaten bauen, Ullstein-Taschenbuch Verlag, Berlin

Haager Landkriegsordnung, in Hinz, Joachim [Hrsg.] (1957): Kriegsvölkerrecht. Völkerrechtliche Verträge über die Kriegführung, die Kriegsmittel und den Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen im Kriege, Carl Heymanns Verlag KG, Köln / Berlin, Nr. 1504

Hinz, Joachim [Hrsg.] (1957): Kriegsvölkerrecht. Völkerrechtliche Verträge über die Kriegführung, die Kriegsmittel und den Schutz der Verwundeten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen im Kriege, Carl Heymanns Verlag KG, Köln / Berlin

Hobbes, Thomas (1651, 1980): Leviathan, Reclam Verlag, Stuttgart

Hummer, Waldemar (1997): Internationale und transnationale Akteure an der und unter der Schwelle der Völkerrechtssubjektivität, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 218-230

Ignatieff, Michael (2002): Die Politik der Menschenrechte, Europ. Verl.-Anst., Hamburg

Institute for Research of Crimes Against Humanity and International Law Sarajevo [Hrsg.] (2007): Genocide in UN Safe Area Srebrenica, July 1995, Bosnet, Sarajevo

Jäger, Friedrich (2005): Das Internationale Tribunal über Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien. Anspruch und Wirklichkeit, Lit Verlag, Wien

Kaldor, Mary (2000): Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1. Auflage

Kant, Immanuel (1781, 2005): Zum ewigen Frieden, Reclam Verlag, Stuttgart / Herausgegeben von Rudolf Malter

Köck, Heribert Franz (1997): Sonstige Völkerrechtssubjekte, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 213-217

Krech, Hans [Hrsg.](1997): Bewaffnete Konflikte nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes. Der Bürgerkrieg in Bosnien-Herzegowina (1992-1997), Köster Verlag, Berlin, Band 2, 1. Auflage

Lohmann, Klaus-Peter (2004): Zur Entwicklung der modernen Kriegführung. Grundlegende Asymmetrien und eine mögliche Strategie, in Schröfl, Josef / Pankratz, Thomas [Hrsg.] : Asymmetrische Kriegführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik?, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 57-68

Malcolm, Noel (1996): Geschichte Bosniens, Fischer Verlag, Frankfurt am Main

Menzel, Ulrich (2001): Zwischen Idealismus und Realismus. Die Lehre von den Internationalen Beziehungen, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1. Auflage

Miehsler, Herbert / Uibopuu, Henn-Jüri (1997): Die einseitigen Rechtsgeschäfte, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 97-103

Münkler, Herfried (2007): Die neuen Kriege, Rowohlt Verlag, Reinbek, 3. Auflage

- Neuhold**, Hanspeter (1997): Abgrenzungen, Strukturmerkmale und Besonderheiten der Völkerrechtsordnung, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 3-23 / 319-356
- Neuhold**, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.] (1997) : Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1 und 2
- Nikolić – Ristanović**, Vesna (1998): War and Crime in the Former Yugoslavia, in Ruggiero, Vincenzo [Hrsg.]: The new European criminology: crime and social order in Europe, Routledge, London / New York, S. 462-479
- Nussbaum**, Arthur (1960): Geschichte des Völkerrechts, Beck Verlag, München
- Omerdić**, Muharem (1999): Prilozi izučavanju genocida nad Bošnjacima (1992-1995), El-Kalem, Sarajevo
- Oschlies**, Wolf (2004): Das politische System Bosnien-Herzegovinas, in Ismayr, Wolfgang [Hrsg.]: Die politischen Systeme Osteuropas, Leske + Budrich, Opladen, 2. Auflage
- Patsch**, Alexander (2005): Rechtssicherheit in den Balkanländern, in Daxner, Michael / Jordan, Peter / Leifer, Paul / Roth, Klaus / Vyslonzil, Elisabeth [Hrsg.]: Bilanz Balkan, Verlag für Geschichte und Politik Wien, Wien, S. 14-23
- Pavkovic**, Aleksandar (1997): The Fragmentation of Yugoslavia. Nationalism in a Multinational State, Macmillan Press, London
- Preuß**, Ulrich K. (2002): Krieg, Verbrechen, Blasphemie. Zum Wandel bewaffneter Gewalt, Wagenbach Verlag, Berlin
- Riegler**, Henriette (2005): Sicherheitspolitische Aspekte, in Daxner, Michael / Jordan, Peter / Leifer, Paul / Roth, Klaus / Vyslonzil, Elisabeth [Hrsg.]: Bilanz Balkan, Verlag für Geschichte und Politik Wien, Wien, S. 222-224
- Rogel**, Carole (1998): The breakup of Yugoslavia and the war in Bosnia, Greenwood Press, Westport
- Rotter**, Manfred (1997): Die allgemeinen Rechtsgrundsätze, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 85-96
- Schabas**, William A. (2003): Genozid im Völkerrecht, HIS Verlag, Hamburg
- Schlichte**, Klaus (2006): Neue Kriege oder alte Thesen? Wirklichkeit und Repräsentation kriegerischer Gewalt in der Politikwissenschaft, in Geis, Anna [Hrsg.]: Den Krieg überdenken. Kriegsbegriffe und Kriegstheorien in der Kontroverse, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 111-133

Schreuer, Christoph (1997): Die Internationalen Organisationen, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 90-96 / 165-212

Simma, Bruno (1997): Das Völkergewohnheitsrecht, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 39-50

Statut des Internationalen Gerichtshofs, in Krüger, Hartmut [Hrsg.] (2005): Die Charta der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofs, Reclam Verlag, Stuttgart, S. 51-70

Stupka, Andreas (2004) : Kriegsgeschichte und klassische kriegstheoretische Betrachtungen zur asymmetrischen Kriegführung, in Schröfl, Josef / Pankratz, Thomas [Hrsg.] : Asymmetrische Kriegführung – ein neues Phänomen der Internationalen Politik?, Nomos Verlag, Baden-Baden, S. 41-56

Zemanek, Karl (1997): Das Kriegs und Humanitätsrecht, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 472-489

Zemanek, Karl (1997): Das Völkervertragsrecht, in Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christof [Hrsg.]: Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Manz Verlag, Wien, 3. Auflage, Band 1, S. 51-84

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), in Randelzhofer, Albrecht [Hrsg.] (2002): Völkerrechtliche Verträge, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, S. 727-775

Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), in Randelzhofer, Albrecht [Hrsg.] (2002): Völkerrechtliche Verträge, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, S. 776-783

Internetquellen

Berichte des OHR unter:

<http://www.ohr.int/other-doc/hr-reports/archive.asp?sa=on> [Zugriff am 17.11.2008]

34th Report of the High Representative for Implementation of the Peace Agreement on Bosnia and Herzegovina to the Secretary-General of the United Nations (21. November 2008)

unter: http://www.ohr.int/other-doc/hr-reports/default.asp?content_id=42739

[Zugriff am 21.01.2009]

CIA-Factbook unter: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/bk.html#Econ> [Zugriff am 25.11.2009]

Dayton-Friedensabkommen (Englisch) unter:

<http://www.state.gov/p/eur/rls/or/dayton/index.htm> [Zugriff am 30.11.2008]

Europäische Kommission: Bosnia and Herzegovina 2008 Progress Report [SEC(2008) 2693]

unter: http://www.ecoi.net/file_upload/1227_1229348378_bosnia-herzegovina.pdf

[Zugriff am 20.12.2008]

Final Report of the Commission of Experts Established Pursuant to Security Council Resolution 780 (1992) vom 27. May 1994 unter:

http://www.law.depaul.edu/centers%5FInstitutes/ihrli/downloads/Secretary_General_letter.pdf [Zugriff am 25.11.2008]

Human Rights Watch - Report Volume 18, No. 3(D): A Chance for Justice? War Crime Prosecutions in Bosnia's Serb Republic (März 2006) unter:

<http://www.hrw.org/en/node/11452/section/1> [Zugriff am 10.12.2008]

ICTY-Statut unter: <http://www.un.org/icty/legaldoc-e/basic/statut/statute-feb08-e.pdf>

[Zugriff am 23.09.2008]

ICG, Europe Report N°127 (25. März 2002): Courting Disaster: The Misrule of Law in Bosnia & Herzegovina unter: <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=1497&l=1>

[Zugriff am 25.01.2009]

ICG, Europe Report N°198 (9. März 2009): Bosnia's Incomplete Transition: Between Dayton and Europe, unter: <http://www.crisisgroup.org/home/index.cfm?id=5978&l=1>

[Zugriff am 25.01.2009]

Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes unter:
http://www.unhchr.ch/html/menu3/b/p_genoci.htm [Zugriff am 15.09.2008]

Landesverfassung Bosnien-Herzegowinas (Englisch) unter:
http://www.ccbh.ba/public/down/USTAV_BOSNE_I_HERCEGOVINE_engl.pdf
[Zugriff am 20.11.2008]

Oberster Gerichtshof der Serbischen Republik (Homepage) unter:
<http://www.vrhovnisudrs.com/index.html> [Zugriff am 07.01.2009]

Sicherheitsrat Resolution 780 (vom 6.10.1992) unter:
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N92/484/40/IMG/N9248440.pdf?OpenElement>
[Zugriff am 20.11.2008]

Sicherheitsrat Resolution 824 (vom 6.05.1993) unter:
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N93/262/07/IMG/N9326207.pdf?OpenElement>
[Zugriff am 15.11.2008]

Sicherheitsrat Resolution 827 (vom 25. 05.1993) unter:
<http://daccessdds.un.org/doc/UNDOC/GEN/N93/306/28/IMG/N9330628.pdf?OpenElement>
[Zugriff am 15.11.2008]

Staatsgericht Bosnien-Herzegowinas (Homepage-Englisch) unter:
<http://www.sudbih.gov.ba/?jezik=e> [Zugriff am 09.12.2008]

Verfahrens- und Beweisordnung des ICC unter: http://www.icc-cpi.int/library/about/officialjournal/Rules_of_procedure_and_Evidence_English.pdf
[Zugriff am 23.09.2008]

Verfahrens- und Beweisordnung des ICTY unter:
<http://www.un.org/icty/legaldoc-e/basic/rpe/IT032Rev41eb.pdf> [Zugriff am 23.09.2008]

U.S. Department of State (25. Februar 2009), 2008 Human Rights Report: Bosnia and Herzegovina unter: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2008/eur/119071.htm>
[Zugriff am 22.03.2009]

Transparency International Bosnia and Herzegovina (Dezember 2007): Bosnia and Herzegovina at the Crossroads: EU Accession or a Failed State? unter:
http://www.ti-bih.org/documents/04-02_2008/Bosnia_and_Herzegovina_EU_Accession_or_a_Failed_State.pdf [Zugriff am 22.03.2009]

Zusammenfassung

Thematik der internationalen Sanktionierung von Kriegsverbrechen eröffnet in Verbindung mit „Neuen Kriegen“ eine brisante Dimension globaler politischer und rechtlicher Instabilität; denn es offenbart den Rückstand unseres Völkerrechtssystems gegenüber dem Krieg und massiven Gewaltverbrechen und das Unvermögen der Internationalen Gemeinschaft erfolgreich zu intervenieren – von Prävention ganz zu schweigen. Mittels einer Gegenüberstellung bestehender völkerrechtlicher Möglichkeiten zur Sanktionierung von Kriegsverbrechen und der Beschaffenheit „Neuer Kriege“ werden Defizite sowohl nationaler als auch internationaler Jurisdiktion präsentiert. Empirisch dient die Lage Bosnien-Herzegowinas zur Illustration der Hürden, die sich aus einem „Neuen Krieg“ heraus, für die internationale Reaktionsfähigkeit und Rechtssprechung in Bezug auf schwerwiegende Verletzungen des Kriegsvölkerrechts ergeben. Resultate nationaler und internationaler Verfolgung und Verurteilung von Kriegsverbrechen im Falle Bosnien-Herzegowinas betonen schlussendlich die Dringlichkeit einerseits der Anpassung des internationalen Rechtsinstrumentariums an das gegenwärtige Kriegsbild, andererseits einer tragenden Präventions- und Sanierungsstrategie um „Neuen Kriegen“ bestmöglich entgegenzuwirken.

Abstract

The international sanction of war crimes connected with the “New Wars” discourse inaugurates an explosive dimension of global political and judicial instability because it highlights the backwardness of international law in relation to the present nature of war and massive acts of violence against civilians. This further reveals the inability of the international community to intervene effectively and prevent such atrocities. Deficits of both national and international jurisdiction will be demonstrated by contrasting the existing options for sanctioning war crimes under international law with the nature of “New Wars”. The condition of Bosnia and Herzegovina provides a basis for empirical illustration of barriers to international reactivity and jurisdiction that arise out of a “New War”, regarding serious breaches of international law. Results of national and international prosecution and conviction of war crimes in the case of Bosnia and Herzegovina emphasise, firstly, the need for an adaptation of international law to the current state of war, and secondly, for a main prevention and restoration strategy to best counter “New Wars”.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten:

Name: Amra Abdulahagić
Geburtsdatum u. –Ort: 27.12.1982; Bijeljina; Bosnien-Herzegowina
Staatsbürgerschaft: bosnisch

Ausbildung:

1989 – 1994 Grundschoh Ausbildung in Bijeljina; Bosnien-Herzegowina
1994 – 1995 Hauptschohule Zenica; Bosnien-Herzegowina
1995 – 1998 Gustav-Heinemann Realschohule Duisburg; Deutschland
1998 – 2001 Allgemeines Gymnasium Zenica; Bosnien-Herzegowina
seit Oktober 2001 Studium der Politikwissenschaften an der Universität Wien

Wissenschaftliche Projekte:

09. – 12. 2006 Erstellen des Länderprofils zu Frauenrechten in Bosnien-Herzegowina (selbstständige Recherche) für das VIDC (Vienna Institute for Development and Cooperation)
Veröffentlicht unter: <http://dp.vidc.org/fileadmin/Bibliothek/DP/pdfs/lpBosnienHerzego.pdf>

01.2007 – 01.2009 Betreuung des Themenpapiers zu Georgien auf der ecoi.net – Datenbank von ACCORD (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation) – Österreichisches Rotes Kreuz

Sprachkenntnisse:

Abgesehen von Bosnisch (Serbokroatisch) und Deutsch besitze ich sehr gute Englischkenntnisse und elementare Spanischkenntnisse (Niveau A1/A2).